Pol. civ.
46

FRANCISCUS PRÆPOSITUS S. SALVATORIS POLLINGÆ A°. 1744.
AD BIBLIOTHECAM IBIDEM.

g
5 VI
53.

<3661513154 0019

<3661513154 0019

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. c. 46

Philos.

Politicum

Unvorgreifliche Gedanken
von der
Einrichtung
eines
Policey-Collegii,
mit unverfälschter Farbe
entworfen
von

R

J. F. V. D.

HIPPOLITH. A LAPIDE, *Dissert. de Ratione Status, in Proleg. Sect. IV. p.m. 10.*

Carceres, quibus Ratio Status inclusa est, sunt: Ab altera parte, ius diuinum, pietas, et religio; ab altera, fides, iustitia, ac naturalis honestas.

Frankfurth und Leipzig 1748.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

IVVENAL. *Satyr. VIII. v. 126.*

Credite me vobis folium recitare Sibyllae.

Ob gleich kluge und GOtt gefällige Regenten wohl wissen, wie und auf welche Weise, sie die wahre Glückseligkeit ihrer Unterthanen befördern sollen; und ob gleich allen denen, so die Hände an den Regie-

gierungs-Ruder mit anlegen müssen, nicht unbewust ist, welche Gesetze, Anstalten und Verordnungen den Unterthanen im Lande höchst nöthig, nützlich und erspriesslich sind: so wird dennoch auch einem solchen, der aus einer redlichen Absicht, dem gemeinen Wesen getreulich zu dienen, sich gewidmet hat, wohl erlaubet seyn, einige Proben davon aufzuweisen, und, gleichsam den geringen Scherflein seiner Wissenschaften in den Kasten einzulegen, worinn diejenige Groschen liegen, darauf des Kaysers Bild und Ueberschrift ist gepräget worden. Diese meine Meynung, die ich jederzeit für ganz richtig und wohl begründet gehalten habe, hat mich schon im Jahre 1736. darzu verleitet, daß, gleichwie Lycurgus bey den Spartanern, also auch ich bey den Hollsteinern, meine Weißheit erspießlich anzulegen suchte; und dahero meinen wohlgemeineten Vorschlag, wie in einem Lande die Policey heilsamlich einzurichten und zu verbessern, zu Papier brachte, einem Verleger übergab, und in Quarto, mit grossen Buchstaben, abdrucken ließ. Nach-

demmal ich dann solchergestalt den ersten Abriß meiner Staats-Gedanken in dem vorgedachten Vorschlag, wie eine Policey heilsamlich einzurichten und zu verbessern, öffentlich darstellete, und, gleichwie Apelles, die von den vorübergehenden Klüglingen etwa fällende Urtheile bemerkte: so erfuhr auch ich, gleichwie jener, alsobald, daß die allermeisten blindlings urtheileten, und überzeugend zu verstehen gaben, daß sie so wenig das Gute von dem Bösen, als das Wahre von dem Falschen, zu unterscheiden wüsten, alldieweil der Eigennutz ihnen die Augen schändlich verblendet hatte. Denn der Schuster und Schneider tadelte an diesem meinen wohlgemeynneten Vorschlag, daß ich solchen zum grösten Nachtheil der Zunft- und Handwerks-Gerechtigkeiten geschrieben hätte: anerwogen ich darinn vorgestellet und erwiesen, daß die geschlossene Handwerks-Zünfte, und deren Gebräuche, oder vielmehr Mißbräuche, dem gemeinen Wesen eben so schädlich wären, als die Monopolia, mithin, daß solche müsten gänzlich abgeschaffet werden. Die Advocaten, und unter diesen

besonders die Herren Zungen-Drescher und Rabulisten beschuldigten mich der Zeit einer Unbesonnenheit: alldieweil ich die von dem *Caepolla*, in dem Tractat de Cautelis, an die Hand gegebene juristische Meisterstücke, und die von dem *Ziegler* in seinem Tractat, de Arte rabulistica, beschriebene Kunstgriffe der Advocaten verwerfen, das Advocaten-Handwerk reformiren, und, ob ich gleich selbst ein solcher Advocat wäre, der den Sadrach, Mesach und Abed-Nego gewiß nicht aus dem Feuer-Ofen würde heraus gerissen haben, wo man mir nicht vorhero ein Paar goldene, oder wenigstens silberne Handschuhe gegeben hätte, dennoch das interest und refert in dem Proceß-Schlendrian ausgestrichen wissen wolte; und dabey gar nicht gedächte, daß ich auch selbst, gleich andern mehr, mit den Processualischen Mausefallen mein Brodt suchen, und Frau und Kinder ernehren müste. Diejenige Richtere, so da, wie der ungerechte Haushalter und Schalcksknecht im Evangelio, das flugs schreibe funfzig unvergleichlich erlernet, urtheileten von mir, daß

ich

ich alteram partem Petri aus meinem Capitolio würde verlohren, oder wenigstens meine glandulam pinealem zwischen meinen Acten verleget haben: nachdemmal ich gar kein Bedenken getragen, das Seyn und den Schein des richterlichen Amts, nach der von dem *Mandelsloh* in seinem Tractat, de Postergata iustitia, entworfenen Vorschrift, mit allzustark in die Augen fallenden Farben abzumahlen, und solcher Weise die Gunst des Richters, davon es heißt: Plus valet fauor in iudice, quam lex in Codice, gänzlich zu verscherzen; so daß ich auch solcherwegen wol ins künftige, an statt der Butter, nur Saltz, aufs Brodt würde essen müssen. O, abscheuliches Schicksal! o, klägliches Verhängniß! Die Brauer- und Becker-Weiber waren auch mit mir nicht mal zufrieden, hielten mich für toll und rasend, und wünschten von ganzem Herzen, von ganzer Seelen, und aus allen Kräften, daß ich, anstatt des Saltzes, den allerärgsten Gift auf mein Brodt essen, und dennoch, wie der elende Tantalus, davon niemals mögte gesättiget werden: alldieweil ich in meinem Policey-

Vorschlage gezeiget, daß eine Rang- und Kleider-Verordnung sehr nöthig und nützlich wäre; und daß nach Vorschrift einer solchen heilsamen Verordnung, gleichwie vielen andern mehr, also auch den besagten Brauer- und Becker-Weibern Gold, Silber, Brabandische Spitzen, sammetene und seidene Kleider, Perlen und Juwelen zu tragen verbothen seyn solte. Ja so gar einige Kunst- und Wort-Richtere, die an dem gelehrten Himmel besser und heller scheinen wollen, als eine veraltete Stall-Leuchte, oder Haus-Laterne, hielten sich auch über meinen Policey-Vorschlag eine ziemliche Weile auf; sie betrachteten die darinn enthaltene Gedanken zwar durch die Finger, die Worte und die Schreibart aber durch diejenigen Verkleinerungs-Brille, so der Pasquinius ihnen der Zeit, da er seinen allerletzten Seufzer ausgelassen, zum Erb- und Eigenthum vermachet hatte; sie urtheileten dahero, daß man meine in den besagten Blättern enthaltene Gedanken nicht für zollfrey müste paßiren lassen; und fuhren endlich mit ihrer fürchterlichen virgula censoria ganz unbarmherzig dar-

über her, zogen sothanen meinen wohlgemeyneten Vorschlag durch ihre grobe Hechel, und schrien dabey laut aus: Weg, weg mit diesen und solchen Vorschlägen, denn der unglückselige Auctor ist kein Gram-Gram-Grammaticus. Ganz anders urtheilete der Zeit aber mein allertheurester Felix, qui potuit rerum cognoscere causas; dannenhero ich auch Ursache hatte, zu gedenken: Quot capita, tot sensus, das ist, Ein jeder hat seine besondere Kappe. Ich war solcherwegen kaum mit mir selbst zufrieden; zumal da ich überführend bemerkte, daß ich mit meinem wohlgemeyneten Vorschlage bey den meisten in dem Herzogthum Hollstein-Schleswig fast eben so viel Dank und Gunst erworben, als der bekannte Herostratus, da er den Götzen-Tempel der Dianä zu Epheso, angezündet hatte: ich ward überzeuget, daß das Sprüchwort, wie *Terentius* gesaget: Veritas odium parit, leyder! überall wahr sey! ich bemühete mich demnach alles dasjenige, was ich mit dem oftgedachten Vorschlage etwa verdorben und zu grob gemacht, wiederum ins Feine zu bringen; ich

schrieb aufs neue von der Policey; ich legte allen und jeden Unterrichtern, als nemlich den Bürgermeistern und Raths-Herren in den Städten, ja so gar den Dorf Schultzen die Ehre bey, daß sie wirkliche Sacerdotes iustitiae, halbe Götter der Erden, und gleichwie der Pabst zu Rom, heilig und infallibel wären; ich rühmete die Klugheit der Advocaten, und behauptete, daß sie allesamt fromme Seelen, Magistri aequi et iusti, mit nichten aber Beutelfeger oder Blut-Igel wären; ich suchte die wohlverdiente Hoheit und Würde der Wort- und Kunst-Richter in diesem und jenem Leben unsterblich zu machen, und ihre Verdienste und Vorzüge bis an den Ort des dritten Himmels zu erheben, darinn des Pauli seine animula vagula, blandula zur Zeit seiner Entzückung sich befunden und aufgehalten; ich bemühete mich zu erweisen, daß die Poeten und Comödianten, als allerhöchst gelehrte und witzige Köpfe, dem gemeinen Wesen eben so nützlich und ersprießlich wären, wie die liebe Sonne, und der liebe Mond, und die lieben Sterne

meinem alten Schlafrock, darauf alle Flecken und Flüsse der Welt ganz unvorgleichlich sind abgezeichnet und gesticket worden. Bey solchen allen aber ließ ich die Becker- und Brauer-Weiber, gleichwie die übrigen, die mich beschuldigten, daß ich ihrer Ehre mit meinem Vorschlage wäre zu nahe gekommen, für das mal ungeschoren. Allein, da ich auch diese meine vorgedachte Bemühung für unnütz und vergeblich hielte, indem ich gar nicht absahe, wie mir solche dermaleinst würde belohnet werden: so legte ich meine Feder nieder, die schon vollgeschriebene Blätter aber brachte ich an einen besondern Ort, und nahm dafür des Thom. Mori Utopiam, den Staat von Ophir, die sogenannte Historie der Severamben, des Biedermanns sein Schlaraffenland, und dergleichen tröstliche Schriften mehr, darinn von der Einrichtung einer Platonischen Republik ist

gehan-

gehandelt worden, ganz sorgsam zur Hand; um aus solchen, gleichwie ich schon vorhin in meiner Jugend, aus vielen andern zur Politik und Staats-Wissenschaft gehörenden Schriften, gethan hatte, alles dasjenige anzumerken, was von der Einrichtung eines Staats, besonders aber von der Verfassung einer guten Policey könte gesaget werden. Nachdemmal ich dann nicht ohne Ursache befürchtete, daß mein Bauch bersten mögte, wenn ich die aufs neue eingesammlete Policey-Gedanken nicht bey Zeiten ausschüttete: so suchte ich solche mit dem allerfordersamsten loß zu werden, und zu Papier zu bringen. Nachdem ich auch fast fünf Buch Papier davon voll geschmieret hatte: so machte ich daraus einen Auszug, brachte solchen in Ordnung, und sandte eine solche ganz neue Geburt, im Jahre 1740. abermal an einen meiner guten Freunde zu Frankfurth am Mayn. Meine

ne Freude war übergroß, da ich ganz unvermuthet sahe, daß mein Werk so wohl gelungen, und in Octavo ganz glücklich war abgedruckt worden. Allein, da es heißt: Dies diem docet; so mißfiel mir auch diese meine Arbeit um so mehr, alldieweil ich selbst einsahe, daß ich solche, gleichwie Reinking seine biblische Policey, zu weitläuftig und sehr verworren abgehandelt, und mit vielen zur Policey gar nicht gehörenden Sachen angehäuffet hatte. Ich machte dannenhero einen ganz andern Aufsatz, und gab solchen im Jahre 1743. an des Kayserlichen Cammer-Herrn, des Herrn Baron von Heimenthal seinem der Zeit in Lübeck sich aufhaltenden Secretair; der dann diesen meinen besagten sehr kurzen Aufsatz erstlich zu Ende des so rubricirten redlichen Mannes am Hofe, und nachhero der nützlichen Sammlung

zur Erlernung der ächten und reinen juristischen Schreibart, unter der Rubrick: Freye Gedanken von der Verbesserung eines Staats, ohne mein Wissen und Willen mit abdrucken ließ. Eine solche gute Aufnahme und Beförderung veranlassete mich, daß ich mich entschloß, sothane meine Gedanken so fort weitläuftiger auszuführen, und einem meiner guten Freunde die Besorgung zu übertragen, daß solche meine Gedanken unter der Aufschrift: Entwurff einer Staats-Kunst, durch den Druck mögten allgemein gemacht werden. Dieser mein Freund hat dann auch sothane bey ihm von mir ausgebethene Gefälligkeit solchermassen gehäuffet, daß er so gar seine mit meinen vorbesagten Gedanken vermischet, und solche, gleichwie Johann Ballhorn das Lübsche Stadt-Recht, vermehret und verbessert, und hiernechst

unter vorgedachten Titul ganz getrost hat abdrucken lassen. Da ich nun also an allen denen in der besagten Ausgabe, besonders in der Sechsten Betrachtung von der Policey, pag. 95. bis 207. enthaltenen Gedanken keinen Theil nehmen kann: als bin ich darauf verfallen, diese Materie von der Policey, so da das nöthigste und nützlichste Stück ist in der Staats- und Regierungs-Wissenschaft, abermal aufs neue auszuarbeiten, und durch den Druck öffentlich ans Licht zu stellen. Ob ich nun gleich frey bekennen, und mit des *Terentii* Worten selbst sagen muß: Nihil dicitur, quod non dictum sit prius: so weiß ich dennoch ganz gewiß, daß ein jeder unpartheyischer Leser von diesen meinen in diesen Blättern enthaltenen Gedanken, gleichwie *Ioh. Scaliger* geschrieben, urtheilen und sagen wird: Cogitationes posteriores meliores sunt prioribus. Ich suche inzwi-

zwischen aber mit dieser meiner unternommenen Bemühung nichts anders zu verdienen, als nur das Gezeugniß, daß ich mich in alle Wege dahin äusserst bestrebet habe, GOtt, denen Regenten der Erden, und meinen Mitbürgern in dieser Welt schuldigst zu dienen, mit nichten aber, wie die Placentiner, allen Menschen zu gefallen; Derowegen sage ich auch, gleichwie Plinius geschrieben: Scitote omnes, me voluntatem iuuandi praeferre gratiae et animo placendi.

Geschrieben in Leyden, den 2. Ian. 1748.

Σὺν τῷ Θεῷ.

Das I. Capitel.

Von der Policey, und einem Policey-Collegio überhaupt; insbesondere aber von denen zu einem Policey-Collegio erforderlichen Personen.

§. I.

Das Wort Policey giebt zu unterschiedlichen Begriffen einen Anlaß; wie man solches nemlich in weiterm oder engerm Verstande (in sensu latiori, vel strictiori) zu nehmen und zu erklären beliebet. Denn wenn man das Wort Policey in dem weitern Verstande (in sensu latiori) nimmt, so wird alles dasjenige

darunter begriffen, was überhaupt zur Einrichtung und zur beständig sichern Unterhaltung des gemeinen Wesens diensam und erforderlich ist. Nach diesem Begriffe gehöret demnach alles das zur Policey, was im Regiment und bey der Regierung eines Staats vorkommen kann, und was in den hohen so wohl, als wie in den niedrigen Dicasteriis, ja so gar in dem Geheimen Rath und Cabinet eines Regenten einen Vorwurf ernstlicher Berathschlagungen abgiebt; als wovon alle diejenigen, die von der Staats-Lehre, Staats-Klugheit, Politick, Regierungs-Kunst, und Regiments-Wissenschaft geschrieben, einen Unterricht zu ertheilen, jedoch aber mit ungleicher Geschicklichkeit, sich bemühet haben. In dem engern Verstande (in sensu strictiori) aber wird mit dem Worte Policey nichts anders bemerket, als nur diejenige Veranstaltungen und Verordnungen, wodurch gute Ordnung, Zucht, innere Sicherheit, Nahrung, Recht, Billigkeit und die äusserliche Wohlanständigkeit unter den Menschen in einer Republick, oder Staat, soll und kann befördert und unterhalten werden. In diesem letztern Verstande nehmen wir allhier das Wort Policey; und setzen hiernechst zum voraus, daß ein Policey-Collegium nichts anders sey, als eine Zusammenfassung und öffentliche Niedersetzung solcher Personen, die von einem Regenten und Landes-Herrn dazu sind bestellet und verordnet worden, die Beförderung und Unterhal-

haltung einer guten Ordnung, Zucht, innere Sicherheit, Nahrung, Recht, Billigkeit und der äusserlichen Wohlanständigkeit unter den Unterthanen zu besorgen. Wo diese Stücke, darauf die wahre Wohlfarth der Unterthanen beruhet, sich wirklich befinden, daselbst ist eine gute Policey: und wo tüchtige Personen zu einem solchen Endzweck, die vorberührten Stücke nemlich zu befördern, sind behörig verordnet und zusammen gesetzet worden; daselbst ist ein ordentliches, wohlbestelletes, und heilsamliches Policey-Collegium zu finden. (a)

§. II.

(a) Ob in einem Herzogthum, oder Fürstenthum Deutschlandes ein einziges Policey-Collegium, oder mehrere müssen angeordnet werden; solches muß man nach der Grösse des Landes, und der Zahl, auch Beschaffenheit der Unterthanen, beurtheilen. Da es nun aber heißt: Entia, præter necessitatem, non sunt multiplicanda; und hiernechst dann auch in den grösten Reichen nur ein einziges Geheime-Raths-Collegium, so da alle Staats- und Regierungs-Geschäfte besorget, und nur ein einziges Tribunal, oder Höchstes-Justiz-Collegium, so da alle in dem ganzen Lande vorkommende Appellations-Rechts-Sachen entscheidet, verordnet zu seyn pfleget: so bedünket mich, daß auch ein einziges Policey-Collegium, wenn solches behörig ist bestellet und besetzet worden, hinlänglich seyn könte, alles das, was in einem Herzogthum und Fürstenthum zur Policey, vorbe-

§. II.

Will man nun erwegen, wie und welchergestalt ein solches vorbeschriebenes Policey-Collegium könne und müsse eingerichtet seyn, wenn dadurch der wahre Endzweck, nemlich, die Beförderung der wahren Wohlfarth der Unterthanen, so da auf gute Ordnung, Zucht, Sicherheit, Nahrung, Recht und Billigkeit und der äusserlichen Wohlanständigkeit beruhet, soll erreichet werden: so muß man insbesondere (1) **die zum Policey-*Collegio* nothwendig gehörende Personen, deren erforderliche Tüchtigkeit, und eines jeden Amt und Pflicht; und (2) die zur Policey gehörende, mithin von des Policey-*Collegii* Anordnung, Aufsicht,**

beschriebener massen, gehöret, zu veranstalten und zu besorgen. Das Policey-Collegium zu St. Petersburg besorget alle Policey-Veranstaltungen im ganzen Rußischen Reiche; das einzige Policey-Collegium in Stockholm verfüget alle Policey-Veranstaltungen in dem ganzen Königreiche Schweden; und das Policey-Collegium zu Coppenhagen beobachtet das Policey-Wesen in dem ganzen Königreiche Dännemark und Norwegen. Solchemnach stehet die Regel: Quod fieri potest per pauca, non debet, per plura, vest und begründet. Die Haupt- und Residenz-Stadt eines jeden Herzogthums oder Fürstenthums wäre hiernechst wol der bequemste Ort, woselbst das Policey-Collegium des ganzen Landes könte und müste angeordnet und niedergesetzet werden.

sicht, rechtlicher Entscheidung und Bestrafung abhängender Sachen; so auch (3) die Art und Weise, wie in den vorkommenden Policey=Sachen zu verfahren, in genauere Betrachtung nehmen: da alsdann bey einer solchen Betrachtung der Nutze und die Nothwendigkeit eines solchen bestelleten Policey=Collegii in einem Staat, oder Lande, so da zum Flor und Wachsthum soll gebracht, oder aber in seinem beglückten Stande soll unterhalten werden, sich von selbst äussern und überzeugend zeigen wird. (b)

(b) Wenn auch gleich ein Landes=Herr die allerheilsamste Policey=Verordnungen ergehen läßt: so werden doch solche dem gemeinen Wesen nicht den erwünschten Nutzen schaffen, wo nicht zu deren Beobachtung ein ordentliches Policey=Collegium ist verordnet und bestellet worden. Denn der bey den allermeisten herrschende Eigennutz suchet das alles zu ersticken, wodurch die allgemeine Wohlfarth kann und soll befördert werden. Soll demnach die wahre Wohlfarth befördert werden: so müssen solche Personen bestellet seyn, die den Eigennutz einzeler Leute steuren und wehren; hingegen aber das wahre Wohl des allgemeinen Wesens bestmöglichst aufrecht halten und zum gedeylichen Wachsthum bringen. Denn, Vnius corruptio, est alterius generatio, sagen die Philosophen. Ob nun nicht die Aufsicht und die Besorgung des Policey=Wesens der Obrigkeit eines jeden Orts, als nemlich dem Magistrat in den Städten, zu übertragen sey, damit diejenigen Kosten, so ein ordentliches

§. III.

Zu einem wohlbestelleten Policey-Collegio wird demnach nothwendig erfordert, 1) ein Policey-Rath, der über das ganze Policey-Wesen das Directorium führe; 2) ein Land- und ein

liches Policey-Collegium erfordern würde, mögten erspahret werden, solches ist unter andern auch eine Quæstio Domitiana: Unerwogen die überzeugende Erfahrung, leyder! lehret, daß von den allermeisten Menschen der privat Nutze viel eher, und mit grösserem Fleisse, als das allgemeine Beste, besorget und befördert wird; mithin da die Processualia, oder die um das meum & tuum sich angesponnene Rechts-Sachen den Magistrats- und Obrigkeitlichen Personen mehr, als die gehäßige und magere Policey-Sachen, eintragen; hiernechst auch sothane Magistrats- und Obrigkeitliche Personen zuweilen sich selbst, oder ihre Angehörigen und Domestiquen für Uebertreter der Policey-Gesetze würden angeben, und zur gerechten Strafe bringen müssen, wenn sie nach Eyd, Pflicht und Schuldigkeit handeln wolten; und endlich die Magistrats- und Obrigkeitliche Personen mit den ihnen ganz überhäuft zur Thür und aufm Hals kommenden Rechts-Sachen, die im Jahre mehr als einen fetten Braten bringen, nicht verstatten, auf die vielfältige, hiernechst zu meldende, Policey-Sachen die Zeit zu verwenden: so ist leicht zu erachten, daß die Magistrats- und Obrigkeitliche Personen, der vorgedachten Umstände wegen, nemlich entweder aus Eigennutz und privat Absichten, oder aber wegen der überhäuften Rechts-Sachen, sich der Policey, die ihren getreuen Handhabern nichts, als nur Mühe und Verdruß verspricht,

ein Stadt-Policey-Commissarius; 3) zwey Policey-Assessores; 4) ein Policey-Secretarius; 5) zwey Policey-Boten; 6) zwey, vier, oder mehr Policey-Diener; 7) ein Schliesser oder Gefangenwärter. (c)

§. IV.

spricht, gewiß wenig oder gar nicht annehmen würden; es müste denn seyn, daß ihnen, mit der Unterthanen allergrösten Schaden und Ruin, die Brüche und Straf-Gelder pro parte salarii, oder vielmehr pro studio & labore von dem Landes-Herrn und Regenten angewiesen und zugestanden würden. Allein, alsdann würde die unschuldige Policey die unglückseligen Unterthanen arm und bloß machen, und mit dem Bettelstabe zum Lande hinaus weisen; hingegen aber dergleichen Magistrats und Obrigkeitliche Personen, für sich und ihren Anhängern, grosse Häuser und Palläste bauen, ja dieselben sogar zu Fürsten des Landes erheben.

(c) Diese sind die zu einem wohlbestelleten Policey-Collegio höchst nöthige Personen. Nach des Landes Grösse aber können und müssen noch mehrere bestellet und verordnet werden. Vornemlich aber ist zum voraus zu setzen, daß der Landes-Herr und Regeute selbst, mit Zuziehung seiner Geheimen Räthe und Minister, das Ober-Policey-Directorium übernehme und führe; mithin müssen unter Höchst Dessen seiner weisen Anordnung, gnädigsten Befehl, und höchsten Nam n die obgedachte Glieder des Policey-Collegii ihr Amt verwalten, und alles dasjenige, was nachgesetzter massen

zum

§. IV.

Die erforderliche Tüchtigkeit der zum Policey-Collegio, vorgedachter massen, gehörenden Personen, und zwar was ins besondere den Policey-Rath, als *Directorem* des Policey-Wesens, anbetrift, beruhet darauf, daß derselbe ein unverdrossener, mithin ein annoch in den besten und muntern Jahren sich befindender, dabey auch ein Gottesfürchtiger Mann seyn müsse, der keinen Eigennutz heget; daneben auch ein gründlicher und erfahrner Rechtsgelehrter sey, solchemnach so wohl in den Natur- und Bürgerlichen Rechten, als auch in den Staats- und Regierungs-Wissenschaften, so da von dem *Aristotele* Ethic. Nicom. 6. 8. insbesondere πολιτικὴ, δικαστικὴ, und βουλευτικὴ, (sc. ars) überhaupt aber, wie es *Hug. Grotius* de Jure Belli & Pac. Lib. I. Cap. 3 §. 6. n. 2. p. m. 89. erkläret hat, ἀρχιτεκτονικὴ, genennet wird, eine genaue Einsicht, und das Vermögen habe, die zum Policey-Wesen gehörende Sachen nach den Gesetzen des Landes und nach den Umständen der Unterthanen zu beurtheilen, und darinn den Rechten gemäß zu verfahren, so auch was zur Erspießlichkeit des gemeinen Wesens gereichen kann, nach der Beschaffenheit der Zeit, des Landes,

zum Policey-Wesen gehöret, ohne Ansehen der Personen und gleich durchgängig, getreulichst und ganz unermüdet beobachten.

des, der angrenzenden Provinzen, in Vorschlag zu bringen, und solchemnach von den gegenwärtigen und vorkommenden Sachen, als auch von den zukünftigen gründliche Vorschläge und Meynungen darlegen könne, oder daß ich mit des *Terentii* Worten rede, sit prudens, qui non ea, quae ante pedes sunt, modo videre; sed etiam, quae futura sunt, callidissime prospicere queat. Die Policey-*Commissarii* müssen gleichfals gottesfürchtige, vernünftige, unverdrossene und beherzte Männer seyn, damit dieselben respective in den Städten, Flecken, Dörfern, und überall in dem Lande, auf alles dasjenige, was der Policey angehet, genaue Acht haben, so dawieder handlen, thun und lassen, dem ganzen Policey-Collegio ordentlich, richtig und gewissenhaft anzeigen, was in dem Policey-Wesen, nach des Landes und der Unterthanen Beschaffenheit oder Umstände, entweder gänzlich abzuschaffen, oder aber zu mindern oder zu mehren seyn mögte, behörig vor- und antragen können. Die Policey-*Assessores* müssen zwey von den vornehmsten Magistrats-Personen derjenigen Stadt seyn, wo das Policey-Collegium den ordentlichen Sitz und Zusammenkunft hat; und müssen diejenige Tüchtigkeit oder Fähigkeiten haben, so da in wohlbestelleten Städten von den Magistrat-Personen erfordert und vermuthet werden. Der Policey-*Secretarius* muß in den nöthigen Sprachen eine gute Kunde haben, daneben die Wissenschaft und Fertigkeit besitzen, so

wohl ein ordentliches Protocoll zu führen, als auch die Policey-Urtheile, Bescheide, Relationes, und dergleichen, mit einer geschickten Feder zu entwerfen und behörig auszufertigen. Die Policey-Boten müssen junge, frische, dabey aber auch ehrliche und vernünftige Männer seyn, die fertig lesen und schreiben können. Die Policey-Diener aber müssen junge, starke und beherzte Leute seyn, und überall in der Stadt, und auf dem Lande eine gute Kunde haben. Und endlich so muß der Schliesser oder Gefangen-Wärter auch gleicherweise ein junger, beherzter und getreuer Kerl seyn, der seinem ihm anbefohlnen Amte wohl fürstehen, und die ihm gegebene Befehle genau in Obacht nehmen, getreulich vollziehen und gut ausrichten könne. (d)

§. V.

(d) Hierbey ist noch anzumerken, daß die vorgedachte Personen, so zu einer wohlbestelleten Policey höchstnöthig erfordert werden, allesamt verehelichet und beweibet seyn solten: hiernechst auch nach der obhabenden Function, Tüchtigkeit, und Amts-Verwaltung ein hinlängliches und wohl auskommentliches Salarium richtig erhalten müsten; damit dieselben nicht genöthiget würden, aus Mangel des Unterhalts, Unterschleiffungen zu machen, oder wieder Amt und Pflicht ungetreu zu handeln, auch, bey Bezeugung und Ueberführung dessen, um so mehr mit der schärfsten Strafe, von Rechts wegen, allemal könten beleget werden.

§. V.

Das Amt und die Pflicht derer insgesammt, die zu einem Policey-Collegio nothwendig gehören und erfodert werden, bestehet überhaupt in der Beförderung dessen, was zur wahren Wohlfarth und Glückseligkeit der Unterthanen im Lande gereichen kann, und auf einer guten Ordnung, Zucht, innern Sicherheit, Nahrung, Recht, Billigkeit und der äusserlichen Wohlanständigkeit unter den Unterthanen, beruhet. Will man nun aber eines jeden Amt und Pflicht, so auf einer richtigen Beobachtung der vorgemeldeten Stücke sich gründet, umständlicher und genauer betrachten: so äussert sich von selbst, daß der Policey-Rath, als Policey-*Director*, der, wie in den nachfolgenden Sätzen mit mehrern wird gedacht werden, in denen Sachen, die keinen Verzug leiden, die nöthige Veranstaltungen so fort nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person, verfügen, auch alle bey ihm angebrachte Policey-Sachen untersuchen, und so solche gering und von keiner Wichtigkeit sind, de simplici & plano abthun muß, allen und jeden, die etwas zur Policey gehörendes bey ihm anzutragen haben, ein bescheidentliches Gehör und Antwort ertheilen, (e) solches so fort in

(e) Der berührten Ursache wegen ist dann auch nöthig, daß der Policey-Rath an dem Orte, wo das Policey-Collegium seinen ordentlichen Sitz hat, sich

in sein Manual oder Journal schreiben; alle Citationes entweder mündlich oder schriftlich abgeben; alles, was zur Beförderung und Unterhaltung des allgemeinen Besten und Wohlseyn gehöret, und gereichen kann, ohne allen Verzug veranstalten; besonders aber über die genaue Beobachtung der Policey-Veranstaltungen und Verordnungen, sorgsam, ernstlich und ganz unermüdet halten, auch alle diejenige, so solchen zuwieder handeln, thun oder lassen, oder in ihrem Amte und Pflichten nachläßig oder ungetreu erfunden werden, ohne Ansehen der Person, und ohne alle Neben-Absichten, als nemlich Geschenk, Gaben, Anverwandschaft und Freundschaft, zur gerechten Strafe zu bringen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, so fort vor sich selbst zu bestrafen, niemahls unterlassen; solches alles, wie auch dessen verfügte Veranstaltungen, ertheilte Ordres und Befehle, alsdann, da die übrigen Policey-Membra in pleno versammlet sind, dem ganzen Collegio anzeigen und vortragen, und da er, der Sachen Wichtigkeit wegen, ein wohlbegründetes Bedenken getragen, oder nach den Umständen befunden, nicht

nöthig

sich beständig aufhalte; und so es möglich, in demselben Hause wohne, wo das Policey-Collegium seine bestimmete Sessiones hält. Ein solches Haus aber müste nahe an einer Stadt-Wache gelegen seyn; damit dieselbe Wache desto eher zur nöthigen Hülfe könte herbey gerufen werden.

nöthig zu seyn, für sich alleine unverzügliche Veranstaltungen, gleich wie ein Captur-Arrest- und dergleichen keinen Verzug leidende Sachen, zu verordnen, sondern wie Zeit und der Sachen Umstände es vielmehr verstatten wollen, mit den übrigen in dem Policey-Collegio Sitz und Stimme habenden Membris, darüber Rath zu nehmen, alsdann seine eigene Meynung, ohne allen Eigennutz, Partheylichkeit, oder Privat-Absichten zu allererst darüber ertheilen, der übrigen Mit-Glieder des Policey-Collegii ihren Rath, Meynung und Endschluß aber nicht aus der Acht lassen, solches alles auch seinem Manual oder Journal richtig eintragen, und daß es der Policey-Secretarius ins Policey-Protocoll behörig niederschreibe, besorgen und verfügen müsse. Hiernechst bestehet denn auch des Policey-Raths sein Amt und seine Pflicht darinn, daß er über die Richtigkeit und ordentliche Haltung alles dessen, was in dem Namen des hohen Landes-Herrn und Regenten von dem Policey-Collegio ist verfüget, verordnet, und befohlen worden, und wie nachhero mit mehrern wird gedacht werden, die Aufsicht habe, und wann denen angegebenen und schuldig befundenen Personen das wohlerwogene und beschlossene Urthel ist erforderlich kund gemacht worden, alsdann die schleunige Execution dessen Befehle, besorge, und veranstallte. (f) Und gleicher Weise muß denn auch der Policey-

(f) Es wäre allerdings nöthig, daß in derjenigen Stadt,

licey-Rath, nicht nur allein die Policey-Diener zur Verhütung aller Unordnung, und zur Aufsicht derer zur Policey gehörenden Sachen, auf allen öffentlichen Plätzen und Strassen, besonders in den Bier- und Brantwein-Häusern der Stadt herum senden, auf die fremden Personen

Stadt, wo das Policey-Collegium befindlich ist, und etwa keine Stadt-Soldaten, wie in Hamburg, Lübeck, Bremen, Nürnberg, Augspurg, und andern Städten Deutschlandes mehr, gehalten werden, wenigstens einige Bürger zum Dienste der Policey, und zur innern Ruhe und Sicherheit der Stadt, mit Ober- und Unter-Gewehr die Wache halten, und den nachgesetzten Policey-Boten, oder auch Policey-Dienern, auf Ordre des ganzen Policey-Collegii, oder auch nur eines einzigen Membri, unweigerliche Hülfe leisten, und in nöthigen Fällen, besonders in Captur- und Executions-Sachen, nachdrücklich assistiren müsten. Auf dem Lande aber, gleich wie in allen andern Städten, Flecken und Dörfern, müste die etwa in Guarnison liegende regulaire, oder auch die Land-Milize, auf des Land-Commissarii, oder in dessen Abwesenheit, auf dessen, dem an dem Orte die Aufsicht über die Policey-Sachen anbefohlen worden, Anzeige und Verlangen die behörige und erforderliche Hülfe leisten. Wenn aber an einem Orte weder eine regulaire, noch irregulaire Milize befindlich und zu Handen wäre: so würde ein jeder von den Unterthanen, und zwar die ersten, die besten, dem Policey-Commissario, oder dessen nachgesetzten, die Hülfe, und hülfliche Hand geben, und auf Verlangen herzu eilen, und zur Aufrechthaltung der Policey-Ordre, assistiren müssen.

sonen Acht haben lassen, und von den besagten Policey-Dienern, alle Abend eine ordentliche Relation fodern, solchemnach wenn von den Policey-Boten, oder auch Policey-Dienern etwas wieder die Policey-Verordnungen laufendes bemerket und angezeiget worden, solches sofort in sein Manual, oder Journal schreiben, und darauf die nöthige Verfügung machen und die gebührende Befehle ertheilen; sondern der Policey-Rath, als ordentlicher Policey-Director, muß auch selbst in denen Stunden, darinn keine Policey-Sessiones gehalten werden, oder ihm sein Amt in den Policey-Angelegenheiten keine Abhaltung geben, die in der Stadt verordnete Policey-Anstalten, als nemlich die Ausbesserung und Reinhaltung der Strassen, den Bau der Häuser, die Zucht- und Arbeits-Häuser, und dergleichen mehr, davon in den nachfolgenden Sätzen mit mehrern wird gehandelt werden, in Augenschein und Aufsicht nehmen. Gleicherweise bey etwa entstehenden Brand und Feuer-Schaden muß auch der oftbesagte Policey-Rath allemal selbst zugegen seyn, die Policey-Diener alsdann zur Anordnung der nöthigen und erforderlichen Veranstaltungen bey sich haben, und daß die Feuers-Gefahr zeitig und best möglichst getilget, auch dem fernerweitigen Schaden bey Zeiten vorgebeuget werde, besorgen und verfügen. (g) Und

(g) Zu solchem Ende müste denn auch der Policey-Rath

Und endlich so lieget auch einem Policey-Rath vornemlich ob, dem hohen Landes-Herrn und Regenten nicht nur allein von den vorkommenden Policey-Sachen eine richtige und ordentliche Relation zu gewissen und ihm bestimmten Zeiten so mündlich, als schriftlich, geziemend und Pflichtmäßig abzustatten; sondern derselbe muß auch, wo eines und anders in den Policey-Sachen etwa nach den Umständen der Zeit, des Orts, und der Unterthanen, zu ändern, abzuthun, oder zu verbessern wäre, wenn solches vorhero mit den übrigen Gliedern des Policey-Collegii, reiflich erwogen, beschlossen, und für gut befunden worden, immediate anzeigen und gebührend vortragen.

§. VI.

Hiernechst ist nun auch der Policey-*Commissariorum* ihre Pflicht und Amt zu betrachten. Solche bestehet demnach, in Absicht, daß dieselben, gleich wie der Policey-Rath, und alle übrige Policey-Bediente, nach den preißwürdigsten Willen des Landes-Herrn und Regenten, der Unterthanen wahre Wohlfarth und Ersprießlichkeit zu befördern schuldig und gehalten sind, vornemlich und insbesondere darinn, daß dieselben wohl Acht und genaue Aufsicht haben,

daß

Rath ein gutes und gesatteltes Pferd beständig bey Tage und bey Nachte in Bereitschaft halten.

daß denen emanirten Policey = Verordnungen jederzeit und in alle Wege von allen und jeden richtig nachgelebet, und die dargegen handlen, thun, oder lassen, zu der entweder in den Policey = Verordnungen und Landes = Gesetzen ausdrücklich bestimmeten, oder aber von dem Policey = Collegio, nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Personen erkennenden gerechten Strafe behörig mögen gezogen werden. (h) Und solchemnach muß dann **insonderheit der Land = Policey** *Commissarius* in dem ganzen Lande herum reisen, und nach der Verwaltung und Beobachtung der Justitz, der Zölle, und aller andern in der Policey = Verordnungen enthaltenen, hier in den nachfolgenden Sätzen aber kürzlich berührteu Sachen eine genaue Erkündigung halten; was wider den Innhalt der Policey = Verordnungen gehandelt, gethan, oder unterlassen wird, umständlich bemerken, von dem allen dem Policey = Rath, als Directori, der hinwiederum solches dem Policey = Collegio vorzutragen hat, eine genaue Nachricht geben; die den Ver=

(h) Solcherwegen sollte dann auch insonderheit dem Land = Policey = Commissario ein freyer Zutritt und Nachforschung in allen Amt= und Gerichts = Stuben, jedoch die hohen Landes = Dicasteria davon ausgenommen, jederzeit verstattet; so auch von eines jeden Orts Obrigkeit demselben in denen ihm beykommenden Amts = Verrichtungen, unverzügliche Hülfe, Beförderung und Vorschub gegeben, geleistet und gethan werden.

Verbrechern entweder in den Policey-Verordnungen ausdrücklich enthaltene und bestimmte, oder aber von dem Policey-Collegio erkannte Strafe eines jeden Orts Obrigkeit, um gegen die Verbrechere executive zu verfahren, anzeigen; die Straf- und Brüche-Gelder, auf dem Lande, und in den Städten und Flecken einfodern und einnehmen, und solche demjenigen, der bey dem Policey-Collegio die Bruch-Casse hat, und die Rechnung führet, gegen Quitung richtig einliefern; die Ausbesserung der Herr- und Landstrassen anordnen, und darauf Acht haben; alles das aber, worüber das ganze Polieey-Collegium, in nachfolgenden Sätzen angezeigter massen, erkennen muß, wie schon von einem andern Falle vorgedacht worden, unverzüglich und Umständlich berichten; auch der Zeit, wann er sich daselbst an dem Orte befindet, wo das Policey-Collegium seine ordentliche Versamlung hat, denen Berathschlagungen der übrigen Policey Glieder allemal mit beywohnen; und wo ihm eine Verbesserung in den Policey-Sachen bekannt wäre, davon seine unvorgreiffliche Gedanken dem ganzen Policey-Collegio zur Untersuchung, Berathschlagung und gehorsamsten Bericht an den hohen Landes Herrn, fordersamst und getreulichst mittheilen und von sich abgeben.

§. VII.

Des Stadt-Policey-*Commissarii* sein Amt und Pflicht kömmt mit den vorgedachten Pflich-

Pflichten eines Land-Policey-Commissarii gleicher massen, in allen Stücken völlig überein; ausser daß dieser in dem Lande beständig herumreisen, und auf die Policey-Sachen in den übrigen Städten, Flecken und Dörfern eine genaue Aufsicht haben; der Stadt-Policey-Commissarius aber in der Stadt, wo das Policey-Collegium sich befindet, beständig seyn und verbleiben muß. Hiernechst muß dann der Stadt-Policey-Commissarius auf einer schriftlichen Requisition des Policey-Raths, oder Directoris, und wann ihm daneben von dem besagten Policey-Raht, das dem Policey-Collegio von dem Landes-Herrn gegebene Policey-Collegii Siegel, zugesendet wird, mit dem Policey-Bothen die Captur und Verhaft eines de fuga suspecti, und die arrestir- und Versieglung der einer solchen Person zugehörenden Sachen, so fort vornehmen und ohne Ansehen der Person getreulichst verrichten; besagtes Policey-Siegel, nebst einer umständlichen Relation von seiner in solchem Falle gethanen Amts-Verrichtung, dem Policey-Rath wiederum zurücksenden, und einhändigen. Der Stadt-Policey-Commissarius muß auch der Zeit, wann das Policey-Collegium sich versamlet, allemal mit zugegen seyn, seinen Platz dabey einnehmen, den Berathschlagungen mit beywohnen, und in denen vorkommenden Policey-Sachen nach seinen besten Wissen und nach Gewissen sein Gutachten ertheilen; sonst aber tag täglich, in der Stadt herumgehen, fahren, oder reiten,

ten, und auf alle dem Policey-Wesen angehende Sachen in der Stadt eine genaue Aufsicht haben, die Reinhaltung der Strassen und Markt-Plätze, gleich wie auch daß die auf den Strassen gesetzte Nacht-Laternen in gutem Stande gehalten werden, besorgen; (i) bey allen Vorfällen, wo Streit, Zank, Schlägerey, Unordnung, Tumult, und dergleichen, sich äussert, so fort bey der Hand seyn, um allen weiterem Unheil vorzubeugen, und solchen zeitig zu steuren, auch die Verbrechere beobachten, und dieselben entweder so fort in Verhaft nehmen, oder aber dem Policey-Raht, als dem Directori, davon eine umständliche Nachricht geben, damit dergleichen Straf- und Brüch-fällige Zänkere, Schlägere, und dergleichen, zur gerechten Strafe können gezogen werden. Uebrigens aber muß der Stadt-Policey-Commissarius auf Ellen, Maaß, und Gewichte, Handel und Gewerbe der Unterthanen und Bürger in der Stadt, eine genaue Aufsicht haben, und dahin sehen, daß von allen und jeden ohne Unterschied der Personen, des Standes, des Ver-

(i) Die Unterhaltung der Nacht-Laternen kann meiner unfürgreiflichen Meynung nach, davon besorget werden, ohne daß die Bürger etwas darzu hergeben, oder mit neuen Lasten beschweret werden, wenn, da keine Brand- und Lombart-Casse davon sollte in dem nachfolgenden II. Capit. §. III. die Rede ist, behörig eingerichtet werden, ein jeder Bauer von einem zum Verkauf bringenden Fuder Heu, Stroh, Holtz, Torf, und Kohlen 1. Ggr. erlegen, und abgeben müste.

Vermögen und Alters, die Policey-Verordnungen richtig gehalten und beobachtet werden; und so dawider gehandelt, gethan und gelassen worden, muß er solches dem Policey-Rath zur ferneren Verfügung so gleich anzeigen, auch daneben in allen Stücken sich so verhalten und bezeigen, wie in denen vorhergehenden Sätzen von des Land-Policey-Commissarii seinem Amte ist erinnert worden.

§. VIII.

Derer beyden Policey-*Assessorum*, die aus dem Stadt-Rath, oder Magistrat, vorgedachter massen, müssen erkohren werden, ihr Amt und Pflicht bestehet vornemlich darinn, daß dieselben sich der Zeit, da das Policey-Collegium versamlet ist, ordentlich mit einfinden, und alsdann in den bey dem Policey-Collegio an- u. vorgebrachten Sachen ihren Rath und Meynung, auf Eyd und Gewissen, ganz unparteyisch mittheilen; was zu der Stadt, deren Bürgern und Einwohnern Besten und wahrer Erspießlichkeit gereichen könnte oder mögte, solches, ohne Eigennutz und privat Absichten, dem Policey-Collegio getreulich anzeigen; die den Verbrechern, und Uebertretern der Policey-Gesetze und Verordnungen, zuerkannte und eingebrachte Straf- und Brüche-Gelder (k) gleich wie auch den Ueberschuß aus

(k) Hierbey ist zu bemerken, daß die beyden Policey-Assessores keine tumme Ja-Brüder, die sich, wie ley-

aus der Brand-Bau und Lombart-Casse, davon in den nachfolgenden Sätzen ausführlicher wird gehandelt werden, ein- und annehmen, und und darüber eine richtige Rechnung führen; hiernächst auch sothane Gelder, nebst einer ordentlichen specifiquen Rechnung, oder Designation, der monatlichen Einnahme, so von den sämmtlichen Membris des Policey-Collegii, mittelst eigenhändiger Unterschrift, ist attestiret worden, alle drey Monat zu des Landes-Herrn oder Regenten,

leyder! die Erfahrung bezeuget, in den meisten Städten unter den Magistrats-Personen mit eingeflochten haben, seyn müsten: weniger müssen diese beyde obgedachte Assessores, denen die Policey-Brand- und Lombart-Casse soll anvertrauet werden, in Schulden steckende; sondern vielmehr wohlbegüterte und mit unbeweglichen, oder liegenden Gründen angesessene Leute seyn, damit dieselben der Policey- und der Herrschafftlichen Rente- oder Zahl-Cammer hinlängliche Sicherheit stellen, und derselben allemal gerecht werden können. Gewiß, die Policey-Brand- und Lombart Casse, daraus ein Landes-Herr nach der Beschaffenheit und den Umständen der Unterthanen und des Landes, ohne daß es die Unterthanen vermerken, jährlich eine grosse Summe erheben kann, wenn solche behörig ist eingerichtet worden, würde bey einen solchen Bürger-Meister, oder Raths-Herrn sehr schlecht verwahret seyn, der von dem Glücke, und mit guter Freunde Beyhülfe, nur deswegen in den Raths-Stand erhoben worden, damit er sein Leben unterhalten, oder sich der Schulden wegen erholen, und seinen Gläubigern, denen er die Ziegel-Steine auf dem Dache schuldig ist, den Honig ums Maul schmieren könne.

ten Casse, oder Zahl-Cammer, liefern, sich darüber behörig quitiren lassen, die darauf erhaltene Quitungen dem Policey-Collegio so fort vorzeigen, und wenn der Policey-Secretarius ins Policey-Protocoll behörig aufgezeichnet hat, daß die Einnahme, Rechnung, und Quitungen, sich richtig verhalten, mithin obiges alles so, wie angezeiget worden, wirklich geschehen sey, als dann die vor besagte Cammer-Quitungen, mit dem von dem Policey-Rath und Policey-Secretario eigenhändig bezeichneten Producto, zu ihrer künftigen justification, wiederum zu sich zurück nehmen.

§. IX.

Endlich so bestehet des Policey-*Secretarii* Amt und Pflicht vornemlich darinn, daß derselbe, wann das Policey-Collegium zu einer gewissen bestimmten Zeit zusammen kömmt und versammlet ist, sich auch allemal alsdann zeitig dabey mit einfinde, um von allen vorkommenden und antragenden Sachen ein richtiges Protocoll zu führen; hiernächst auch die Urtheile, Bescheide und Verordnungen behörig ausfertige; die erforderliche Relationes, Gutachten und Vorschläge, so zu Anfangs gedachter massen, dem Regenten und Landes-Herrn im Namen des ganzen Policey-Collegii von dem Policey-Rath, sollen gebührend vorgetragen und überreichet werden, ins reine schreibe und mundire; daneben auch alle die übrigen Expeditiones derer abgefasseten Policey-

Ordnungen, und die Befehle, so an die Städte, Flecken, Aemter und Dörfer im Lande müssen abgelassen werden, behörig besorge. (l)

§. X.

(l) Man ist nicht der Meynung, daß nach der Grösse des Landes, oder wegen anderer Umstände, nicht mehrere, als hier benannte Personen, bey einem wohlbestelleten Policey-Collegio könnten oder müsten angenommen werden. Hier sind nur die höchstnöthigen Personen, ohne welche ein vorbeschriebenes Policey-Collegium unmöglich bestehen kann, angezeiget worden. Die Grösse des Landes, die Anzahl der Unterthanen, und die Sitten, Gebräuche, und Gewohnheiten, die theils verbessert, theils gar sollen abgeschaffet werden, besonders der Zustand und die Beschaffenheit der allgemeinen Wohlfarth eines jeden Landes Unterthanen, gibt an die Hand und lehret, ob mehrere oder wenigere Personen bey Bestellung eines Policey-Collegii erfordert werden. Nur ist dahin zu sehen, daß nicht unnöthiger Weise die Zahl derer besagten Policey-Bedienten vermehret werde: anerwogen wenige Personen mit geringern Kosten können unterhalten werden, und daß wenige Personen, die geschickt und tüchtig, fleißig und munter sind, mehr ausrichten, wenn sie anders wohl besoldet und gut gehalten werden, als eine grosse Menge unnützer Leute, die bey einem geringen Gehalt ihr Amt versäumen, oder wol gar, des privat Nutzens wegen, Eyd, Pflicht, und Gewissen vergessen. Wenn also ein tüchtiger Policey Secretarius, gleich allen übrigen Policey-Bedienten, reichlich besoldet wird: so ist nicht nöthig, daß zu den obgedachten Policey-Expeditionen ein besonderer Copüiste, oder dergleichen Schmierifax, gehalten werde.

§. X.

Auf diese zur Policey höchstnöthige Personen, die in dem Policey-Collegio behörigen Sitz und Stimme haben, folgen die Unterbediente des Policey-Collegii, die gleichermassen bey dem Policey-Wesen höchst nöthig sind. Nachdem auch in den vorhergehenden Sätzen diese sind angezeiget, und deren erforderliche Tüchtigkeit mit wenigen Worten beschrieben worden: so ist nur noch übrig zu erwegen, worinn dieser Unterbedienten bey der Policey ihr Amt und Pflicht vornemlich bestehe. **Derer beyden Policey-Boten sonderliche Pflicht und Amt** ist demnach, daß sie denen Ordres und Befehlen, so ihnen von dem Policey-Rath, als Directore, und von den übrigen Membris des Policey-Collegii ertheilet werden, genau nachleben und in alle Wege getreulich beobachten; auch der Zeit, wann das Policey-Collegium versammelt und beysammen ist, sich daselbst einstellen und zugegen seyn. Ausser dieser Zeit aber muß der eine Policey-Bote von dem Morgen früh, bis auf den Abend spät allemal in des Policey-Raths, oder Directoris, seiner Behausung sich aufhalten, und dessen Befehle und Verschickungen, in der Stadt herum gewärtigen; da alsdann inzwischen der andere Policey-Bote die Stube, worinn das Policey-Collegium sich versammelt und den ordentlichen Sitz hat, in Aufsicht und sauber hält; daneben auch die Citationes oder

Vorladung verrichtet (m) und davon dem Policey-Rath, als Directori einen behörigen Bericht giebt; als welchen Bericht der Policey-Rath in seinem Journal wie zuvor gedacht, anzeichnen muß.

§. XI.

Derer übrigen Policey-Diener Amt und Pflicht bestehet vornemlich darinn, daß dieselbe auf den Strassen, Märkten und Plätzen der Stadt tag täglich herum gehen, und auf alles, was wider die Policey-Ordnungen und Befehle gethan, gehandelt oder unterlassen wird, genau Acht haben, auch dasselbe dem Policey-Rath alsobald umständlich und getreulich vermelden; und wenn ihnen hiernechst eine Arrest-Anlegung, Captur, oder dergleichen etwas, ist anbefohlen worden, solches alles ganz unverdrossen, beherzt und mit äusserster Treue verrichten; so auch einige Frevler sich denselben wiedersetzen,

(m) Diese Policey-Boten können ganz füglich mit denen bey einem Corpore academico bestelleten Pedellen verglichen werden: ausser daß diese nur bey den feyerlichen academischen Handlungen einen besonderen Mantel tragen; die Policey-Boten hingegen ein von den hohen Landes-Herrn verliehenes Schild haben müssen, damit diese in den ihnen anbefohlenen Amts-Verrichtungen sich legitimiren, und bey der ihnen etwa entgegen kommenden frevelhaften Gewalt sich schützen können.

setzen, oder wohl gar Gewalt gebrauchen wolten, alsdann so fort die nächstbefindliche Wache zur Hülfe rufen, und solches dem Policey-Rath, der darauf so fort die fernere und nach Beschaffenheit der Umstände erforderliche Veranstaltungen verfüget, gebührend und Pflichtmässig anzeigen. (n)

§. XII.

(n) Diese Policey-Diener müssen, wie von den Policey-Boten in den vorhergehenden Sätzen ist gedacht worden, gleichermassen ein ordentliches Schild oder Policey-Zeichen haben; und zwar mit dem Unterscheide, daß jene solches auf der Weste oder Camisol, diese aber solches auf dem Rock, angeheftet tragen, damit diese von allen können erkannt werden, und für aller Gewaltthätigkeit sicher seyn mögen. Sollte diesem ohngeachtet aber denen Policey-Dienern, wann dieselbe das ihnen anbefohlne ausrichten wollen, dennoch eine Gewalt zustossen: so muß auf ihr Verlangen die allernächste Wache so fort herzu eylen, und die Gewaltthäter zur Verhaft bringen. Alldieweil aber in den meisten grossen Städten die offenen Plätze, wo die Guarnison ordentliche Wache hält, sehr ferne von einander gelegen seyn pflegen: so wäre es in solchem Falle höchstnöthig und nützlich, daß zur Beschützung der Policey einige Stadt-Bürger mit Ober- und Untergewehr bey dem Hause, darinn das Policey-Collegium sich versammlet, und Sitz hält, beständig beysammen seyn müsten, gleich wie in Stockholm, Coppenhagen, und andern grossen Städten mehr, darinn keine ordentliche Stadt-Soldaten unterhalten werden.

§. XII.

Endlich so ist des Schliessers und Gefangen-Wärters Amt und Pflicht, die von dem Policey-Collegio ihm anvertrauete Ketten, Bande und Schlösser, gleich wie auch die Gefängnisse, in einem guten und richtigen Stande, so wie sie ihm sind übergeben worden, zu erhalten; wenn davon etwas zu verbessern wäre, solches zeitig zu melden und gebührend anzuzeigen; die ihm zur Verhaft übergebene Personen wohl zu bewahren, davon dem Policey-Rath eine ordentliche Relation alle Morgen abzustatten; mit keinem Gefangenen, oder Arrestanten auf die allergeringste Weise zu colludiren; die einem Arrestanten und Gefangenen bestimmete Pflege und Nahrung, ihm angezeigter und befohlener massen, allemal und zu jederzeit richtig zu reichen; auch ohne des Policey-Raths, als Directoris, ausdrücklichen Ordre, keinen aus der Gefangenschaft, oder Verhaft, zu lassen: die Gefangene und Arrestanten allemal an den Ort und Stelle, so ihm angewisen, und wie ihm befohlen, zu bringen, und in allen Stücken denen Policey-Verordnungen, und ihm ertheileten Befehlen genau nachzuleben und getreulichst zu beobachten. Solchemnach ist dann nun in den vorhergehenden Sätzen kürzlich gezeiget, welche und was für Personen zu einem Policey-Collegio nothwendig erfordert werden, (o) und worinn deren ihre

(o) Diese vorgedachte, und kürzlich beschriebene Personen

re Tüchtigkeit, auch Amt und Pflicht bestehe: nun muß man auch mit wenigen Worten noch bemerken, welche Sachen von dem Policey=Collegio müssen besorget und tractiret werden; und schließlich wie in solchen Sachen von dem Policey=Collegio zu verfahren sey.

Das

sonen gehören nothwendig zu einem wohlbestelleten Policey=Collegio; mithin kann nach der Grösse des Landes, Menge und Anzahl der Unterthanen, und anderer von den Umständen herzuleitenden Ursachen mehr, die vorgedachte Anzahl der Policey=Bedienten zwar wohl vermehret, aber nicht vermindert werden, wenn anders ein Policey=Collegium wohl besetzet seyn und heissen soll. Solches hänget also von dem Ermessen eines jeden weisen Regenten und seiner klugen und getreuen Räthe, die des Landes und der Unterthanen Beste unermüdet besorgen, lediglich und alleine ab. Und dieserwegen, nemlich wegen der grossen Menge der Einwohner, sind dann auch von Sr. Königl. Preußischen Majestät, in Dero Haupt- und Residenz=Stadt Berlin, so man mit allem Rechte das andere Paris, oder Paris in Teutschland nennen mögte, mehrere, als hier in den vorhergehenden Sätzen benennete Personen zur Policey höchstweißlich verordnet worden.

Das II. Capitel.

Von denen zur Policey, besonders zur Untersuchung und Beobachtuug eines Policey = Collegii gehörenden Sachen.

§. I.

Nachdemal weise und GOtt gefällige Landes = Herren und Regenten jederzeit äusserst dafür sorgen, daß ihrer Lande und Unterthanen Aufnahme und wahre Wohlfart möge bestmöglichst befördert und beständig unterhalten werden: eine solche preißwürdige Absicht löblicher Regenten dann nicht nur allein dadurch erreichet wird, wenn mit auswärtigen und benachbarten Mächten und Staaten Friedens = Bündnisse, Commerz = Tractaten, oder andere dergleichen ein gutes Verständniß wirkende und unterhaltende Vergleiche, bündigst geschlossen werden; sondern auch besonders dadurch, wenn in dem Lande, und unter den Unterthanen selbst eine gute Ordnung, Zucht, Sicherheit, Nahrung, Recht und Billigkeit, wie auch eine äusserliche Wohlanständigkeit befördert, und was solchen benannten Stücken entgegen stehet, gehindert und gänzlich abgeschaffet

set werde: so ist wohl der richtige Schluß, daß ein jeder Landes-Herr und Regente, der seiner Unterthanen und des Landes wahre Wohlfarth zu befördern uud beständig zu unterhalten entschlossen ist, so wohl für das letztere, als wie für das erstere sorgen müsse. Da nun ein Landes-Herr und Regente solches alles unmöglich für sich alleine besorgen kann, mithin denen bestelleten Geheimen-Rath- und Cabinet-Ministris, auch allen an den Regierungs-Ruder gestelleten Personen, vornemlich die Besorgung des ersten oblieget; besagte hohe Ministri aber wegen Wichtigkeit derer ihnen besonders obliegenden vorbesagten Geschäfte, und publique Verrichtungen, die sich auf viele mehrere, als vorgedachte Sachen, erstrecken, nicht verstatten, auf die particulaire Umstände des Landes und der Unterthanen ein stets sorgsames Auge zu richten, weniger die zu des Landes Wohlfarth und Aufnahme, wie auch zu der Unterthanen wahren Ersprießlichkeit nöthige Veranstaltungen zu verfügen, geschweige solche selbst zu betreiben, und zum Effect zu bringen: so ist ohne allem Zweifel so nöthig als nützlich, daß in einem Lande solche Personen verordnet und bestellet werden, so da die vorbenannte letztere Stücke, worauf die wahre Wohlfarth und die Aufnahme eines Landes und der Unterthanen vornemlich mit beruhet, in Aufsicht nehmen und äusserst besorgen. Da nun übrigens auch alle und jede kluge und vernünftige Staats-Leute in allen vorkommenden

den Staats- und Regierungs-Sachen die wohlbegründete Regel: Was dem Lande und den Unterthanen nützlich und erspriesslich ist, daß ist auch, äusserst zu besorgen, nöthig, vor Augen nehmen, und darauf ihre Gedanken zu richten pflegen; demnechst bey einem jeden, nachgedachter massen, zur Policey gehörenden Obiecto, wenn man nur anders eine genaue Betrachtung darüber anstellet, der wahre und heilsame Nutze sich von selbst äussert: so wird gar nicht nöthig seyn, von der Nothwendigkeit eines solchen in vorhergehenden einiger massen beschriebenen Policey-Collegii, vorgängig weitläuftiger zu handeln; (a) sondern man wird nunmehro, ohne fer-

(a) Die Nothwendigkeit der Policey-Ordnung im H. Röm. Teutschen Reiche hat der allerglorwürdigste Kayser Carl der Fünfte mittelst Betrachtung des grossen Nutzens, schon bemerket; und dahero auch besorgen wollen, daß in dem besagten Teutschen Reiche eine Gleichheit richtiger Ellen, Maasse und Gewichte sollte beobachtet werden, wie man solches aus der Reformat. Polit. de anno 1530. gleich wie auch aus dem Reichs-Abschiede de anno 1548. deutlich ersehen kann, und der bekante Myler. ab Ehrenbach in Metrologia, cap. 3. §. 4. mit mehrern Umständen vorgetragen hat. Die nachfolgende Kayser haben gleichfals sich die Nothwendigkeit der Policey-Ordnungen im Reiche vor Augen gestellet: Derowegen dann der Kayser Ferdinandus I. in dem Reichs-Abschiede zu Augspurg de anno 1555. und de anno 1559. und der Kayser Rudolphus II. mittelst der im

ferneren Eingang, zur Sache selbst schreiten, mithin zeigen können, welche Sachen dann eigentlich zur Besorgung und Verwaltung eines Policey-Collegii gehören.

§. II.

im Jahre 1577. zu Frankfurth am Mayn errichteten Policey-Ordnung, die Policey-Sachen im Reiche auf einen guten und richtigen Fuß setzen wollen, gleichwie auch in des allerglorreichsten Kaysers Caroli VI. Wahl-Capitulation Tit. VII. ausdrücklich ist stipuliret worden, daß über die Policey-Ordnungen, NB. nach Möglichkeit, solte gehalten werden. Allein auch sothane Policey-Ordnungen, worinn nur etwas geringes, so zum Policey-Wesen gehöret, ist bestimmet worden, haben noch niemals den bey deren Abfassung zum Endzweck gehabten wahren Nutzen erreichen, sondern nur lediglich und alleine ein Gezeugniß und Beweis der Nothwendigkeit einer Policey-Ordnung abgeben können: anerwogen eine jede Provinz im Teutschen Reiche seine besondere dem Landes-Herrn und Regenten zustehende Regierungs-Verfassung hat. Und da es solcherwegen nicht möglich ist, daß ein allgemeines Reichs-Policey-Collegium könne oder möge angeordnet werden: so mögen auch sothane Reichs-Policey-Ordnungen um so weniger den bey deren Abfassung intendirten Endzweck erreichen; wie solches auch der bekante Herr Henniges in Comment. ad Instr. Pac. p. m. 1217. angemerket hat. Wenn demnach die Policey-Ordnungen im Lande gleich höchst nöthig sind; ein Landes-Herr auch die allerheilsamste Policey-Ordnungen ergehen läßt, aber daneben

zur

§. II.

Da unter dem Worte Policey, dem allgemeinen Verstande nach, nichts anders begriffen wird, als nur dasjenige, wodurch die wahre Wohl-

zur Aufsicht der Policey kein ordentliches Policey-Collegium im Lande verordnet: so sind auch die allerbesten Policey-Ordnungen unnütz, umsonst und vergeblich, weniger kann man aus solchen nicht nachgelebten Policey-Ordnungen unwiedersprechlich erweisen, welche Sachen eigentlich zur Policey gehören. Da nun einem jeden Landes-Herrn und Regenten nicht nur allein, Kraft des obliegenden wichtigen Regenten-Amts, gebühret; sondern vornemlich denen Landes-Herren und Regenten im Teutschen Reiche, aus höchst angebohrnen Rechte, welches Höchstdenenselben auch in der neuesten Wahl-Capitulation Allerhöchstregierenden Kaysers Franz des Ersten, nemlich Artic. VII. §. 4. & 5. ausdrücklich ist vorbehalten worden, allerdings beykommt, in ihren Territoriis das Policey-Wesen nach Beschaffenheit der anscheinenden Nothwendigkeit, und der Landes-Umstände, einzurichten und zu verordnen: so mag oder kann man um so weniger aus denen vor angeführten Reichs-Gesetzen zeigen und darthun, welche Sachen eigentlich unter der Policey-Verordnung nur begriffen werden. Man muß demnach aus dem richtigen Begriffe dessen was Policey genennet wird, dasjenige abnehmen und erkennen, was eigentlich zur Policey gehöre; mithin stehet darnach zu beurtheilen, welche Sachen zur Beobachtung eines Policey-Collegii können und nothwendig müssen pro obiectis gehalten werden.

Wohlfarth und die Aufnahme eines Landes und der Unterthanen unter sich, befördert und beständig unterhalten wird; solches dann, wie die Erfahrung bezeuget, in nichts anders bestehet, als in einer guten Ordnung, Zucht, inneren Sicherheit, Nahrung, Recht und Billigkeit, wie auch in einer äusserlichen Wohlanständigkeit unter den Unterthanen selbst: so ist eine richtige Folge, daß alles das, wodurch diese vorberührte Stücke befördert werden, zur Policey gehöre; mithin daß ein Policey-Collegium die Beförderung und beständige Unterhaltung dessen, gleich wie auch die Abhaltung und gänzliche Abwendung alles übrigen, so solchen zuwider, oder nachtheilig und schädlich seyn würde, aufs eyfrigste besorgen und veranstalten müsse. (b)

§. III.

(b) Allhier ist zum voraus zu bemerken, daß gleich wie bey Bestellung und Verordnung eines Policey-Collegii selbst, also auch bey allen denen nachgesetzten Veranstaltungen, so ein wohl eingerichtetes Policey-Collegium zu besorgen hat, die Möglichkeit und der wahre Nutze allemal müsse wohl erwogen werden. Denn, wo sich beydes nicht finden noch wirklich darthun läßt; da ist auch die heilsamlich scheinende Veranstaltung unnütz, und so dem Landes-Herrn, als wie den Unterthanen mehr schädlich, als vortheilhaft und ersprießlich. Da nun, bekannter massen, das possibile entweder mentale, oder reale ist, und jenes darinn bestehet, wenn in einem von dem Verstande begriffenen

§. III.

Es muß demnach ein Policey-Collegium (1) eine gute Ordnung unter den Unterthanen und in dem Lande zu befördern suchen, und daß alles, was solcher entgegen, aus dem Wege geräumet

senen Lehr-Satze keine Contradiction, oder Widerspruch enthalten ist; dieses aber, wenn die Umstände es verstatten, daß der Sachen Existence, oder Wirklichkeit, könne beschaffet werden: so ist leichte zu ermessen, daß bey den nachgesetzten Policey-Veranstaltungen das possibile reale wohl müsse erwogen werden. Es sind nun viele Verordnungen, gleichwie die Verordnung eines Policey Collegii selbst, in vielen Provinzen wohl nützlich, aber solche zum Stande zu bringen, wegen denen Umständen, die eine solche Verordnung nicht verstatten, unmöglich. Es kann also ein geistlicher Landes-Herr, der sein Regierungs-Recht mittelst einer Wahl überkommen, unmöglich ein Policey-Collegium errichten, noch weniger alle solche der Policey angehende, und hier nachgesetzte Verordnungen cum effectu besorgen, wenn solche auch gleich den Unterthanen sehr nützlich seyn würden. Denn, gesetzt es hätte ein geistlicher Fürst und Landes-Herr in dem unter seinem Krumstabe gehörenden Lande ein Policey-Collegium bestellet, und dieses hätte auf gnädigsten Gutbefinden des Landes-Fürsten angeordnet, daß die Hurer so wohl, als die Huren, mit einer öffentlichen Strafe solten beleget werden; ein Mönch, ein Pater Dominicus, hätte einer Bürgers-Tochter so ofte eine geistliche Visite gegeben, daß sie darüber einen Ekel für Fleisch und Brodt,

räumet und abgeschaffet werde, ernstlich und bester massen besorgen. Eine gute Ordnung unter den Unterthanen und in dem Lande wird demnach befördert durch eine Verordnung, welchergestalt die Sonntage, auch alle andere zum öffentlichen Gottesdienst bestimmete Fest= Feyer= Buß= und Bet=Tage heilig gehalten und wohl gefeyret, mithin keine Arbeit, Handel oder Gewerbe, weniger Lerm und Geschrey auf den Gassen, noch Karten= und Würfel=Spiele in den Schenken, Wirths= Bier= und Brantwein=Häusern gedultet oder zugelassen werden. (c) Ferner wird eine besagte gute Ordnung durch eine

Brodt, Butter und Käse, ja eine angebliche Wassersucht, endlich aber gar den handgreiflichen Beweiß der Verunehrung davon bekommen: so würde zwar von dem Policey=Collegio das arme Last=tragende Mädgen, aber der Pater Dominicus nicht, können bestrafet werden. Gleicherweise sind auch viele Veranstaltungen im Lande zwar möglich, aber dem Landes=Herrn so wenig, als den Unterthanen, nützlich; gleich wie andere zwar wohl nützlich, aber bey Betracht der Umstände, nicht möglich sind.

(c) Daß die Heiligung des Sonn= auch aller anderen Fest und Feyer=Tage das vornehmste Stück einer guten Ordnung in dem gemeinen Wesen sey, solches hat der hochberühmte Herr Baron von Wolff in seinen vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, *Cap.* 3. §. 324. p. m. 271. und Cap. 4. §. 421. p. m. 437. weitläuftig erwiesen.

ne Feuer- und Bau-Verordnung, (d) ingleichen durch Einrichtung einer Brand- und Bau-Cassa, wie auch einer Lombert- oder Leihe-Cassa, (e) so auch durch Verordnung wie die Wege und Landstrassen zu verbessern (f) und die Stras-

(d) Wenn in den Städten und auf dem Lande gute Feuer- und Bau-Veranstaltungen verordnet und darüber ernstlich gehalten werden; so ist so leicht keine Feuers-Gefahr zu befürchten, und die etwa entstehende Gefahr kann alsdann leichte getilget werden.

(e) Was man allhier unter einer Brand- und Bau-Cassa, wie auch einer Lombert- oder Leihe-Cassa verstehe, und wie eine solche Cassa nutzbarlich, und ohne die Unterthanen zu beschweren, müsse eingerichtet werden; solches ist ein arcanum politicum, so man denen, die da vermeinen, daß sie das Policey-Wesen aus dem Grunde verstehen, hiermit zu errathen aufgiebt. Ich getraue mich indessen zu erweisen, daß wenn in einer solchen Stadt wo nur 3000. Häuser sind, sothane vorbesagte Cassen behörig eingerichtet werden, alsdann, ohne daß es die Unterthanen und Einwohner der Stadt empfinden, nicht nur viel tausend arme Leute dadurch können soulagiret, sondern auch alle Policey-Bediente daraus reichlich können besoldet, und überdem noch wenigstens 6000. Rthlr. Ueberschuß zu des Landes-Herrn und Regenten Rent-Cammer oder Privat-Casse jährlich können geliefert werden. Von einer solchen Stadt kann man hiernechst den Schluß aufs ganze Land machen.

(f) Zur Verbesserung der Heer-Wege und Landstrassen, gehöret unter andern Veranstaltungen auch dieses, daß an denselben Bäume gepflanzet, und an

Strassen in den Städten reine und sauber zu halten, (g) wie die Laternen auf den Strassen ein-

an beyden Seiten Wasser-Graben aufgeworfen auch Wasser-Ableitungen aufgegraben werden. Beydes gereichet nicht nur zur Zierde und zum Beweiß, daß im Lande eine gute Ordnung gehalten werde; sondern solches ist einem Lande auch sehr nützlich: angerwogen alsdann, wann etwa ein Feind ins Land dringen und die Städte überrumpeln will, derselbe durch Verhackung und Niederfällen der Bäume, wo nicht von seinem Vorhaben gänzlich abgebracht, dennoch sehr aufgehalten werde. Wie nun solche Veranstaltungen müssen eingerichtet werden; solches will man denen, die in dem Policey-Collegio Sitz und Stimme haben, zur Sorge überlassen; Wo man aber die dazu erforderliche Kosten hernehmen könne, ohne daß der Landes-Herr das geringste darzu herzugeben nöthig habe, solches wird sich in den nachfolgenden Sätzen zeigen.

(g) Wie nöthig und nützlich es sey, daß in den ansehnlichen Städten, darinn ein grosser Handel und viel Gewerbe getrieben wird, die Gassen und Strassen rein gehalten werden, solches hat der Herr Baron von Wolf in seinen vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, *Cap.* 3. §. 379. *p. m.* 350. schon überführend gezeiget. Hierzu aber würden keine besondere der Bürgerschaft und den Einwohnern der Stadt zur Lastfallende Auflagen erfordert werden; wenn nur anders über die Bestraffung der Hurerey, wie in den nachfolgenden Anmerkungen wird gedacht werden, ernstlich gehalten wird. Denn, wenn die in den Zucht- und Werk-Häusern befindliche Huren und Hurer zu gewissen Tagen darzu ange-

einzurichten und zu unterhalten, (h) wie der Mißbrauch bey den Scheiben- und sogenannten Stangen- oder Vogel-Schiessen, (i) ingleichen bey den

angehalten werden, die Gassen und Strassen zu fegen, und den Unflath wegzuschaffen: so brauchet weder der Landes-Herr, noch die Unterthanen zur Reinhaltung der Strassen das geringste herzugeben.

(h) Daß es nicht nur zur Zierde, sondern auch zur nothwendigen Sicherheit gereiche, wie in den Meß- und Jahr-Markt-Zeiten, und bey entstandener Feuers-Noth am meisten wahrzunehmen, wenn in einer grossen und volkreichen Stadt auf den Strassen und öffentlichen Plätzen die Laternen und Gassen-Leuchten angeordnet, und in einem guten Stande gehalten werden, solches ist eine satsam bekannte und durch die Erfahrung zu erweisende Sache. Es würde demnach von den Eigenthümern der Häuser in einer Stadt zur Anschaffung solcher Laternen nur ein geringer Vorschuß zu erheben seyn; die Unterhaltung solcher Laternen aber könnte ganz füglich von dem Gelde bestritten werden, so nachgesetzter massen, durch Abschaffung der Mißbräuche bey dem so genannten Scheiben- und Vogelschiessen, wie auch bey den Hochzeiten, Kindtauffen und Leichen der Policey-Cassa zufliessen würde. Man beliebe auch hierbey zu bemerken, was schon in dem vorhergehenden §. und zwar in der Anmerkung lit. i. von der Unterhaltung der Laternen ist angeführet worden.

(i) Der Mißbrauch des sogenannten Scheiben- und Vogel-Schiessens bestehet vornemlich darinn, daß die zur Schützen-Gilde gehörende Personen länger, als zwey oder drey Tage, beysammen seyn, und die Zeit aufs Schiessen mit grossen ausserordentlichen Kosten verwenden. Hiernechst auch, daß als-

den Hochzeiten, Kindtauffen und Leichen abzu-
schaf-

alsdann, wann der Gewinst schon wirklich ist abgeschossen worden, von dem Schützen-Könige der Schützen-Zunft, oder Gilde, mit dessen äussersten Schaden, und zum östern, gänzlichen Ruin, ein Schützen-Schmauß muß gegeben werden; bey welcher vermeynentlichen Lustbarkeit dann, gleichwie in den vorhergegangenen Tagen, darinn das öffentliche Schiessen ist gehalten worden, ein unordentliches und der Gesundheit schädliches, auch besonders den Christen ganz unanständiges Leben geführet wird. In dem Betracht des erstern Mißbrauchs, verabsäumen nicht nur allein die Bürger und Schützen-Brüder in so vielen Tagen ihre Arbeit, und bringen sich aus der Nahrung; sondern verzehren und verprassen auch bey dem besagten Schiessen nicht selten Haus und Hof, ja setzen sich darüber wol gar in Schulden, daß Weib und Kinder darbey darben müssen: und in dem letztern Falle des vorgedachten Mißbrauchs muß ein Schützen-König zum östern vielmehr, als der erzielte Gewinn beträgt, zum fressen und sauffen den andern Schützen-Brüdern anschaffen und hergeben. Wenn demnach diese Schützen anstat des in so vielen Tagen verfressenen und versoffenen Geldes, dadurch sie unter Verabsäumung ihrer Arbeit, Nahrung und Gewerb, sich in Schulden setzen, ja wol gar eine unvermerkte Krankheit sich am Hals bringen, jeder nur einen, zwey, oder drey Rthlr. nach der Beschaffenheit eines jeden Vermögens, der so genannte Schützen-König aber, wie auch die übrigen Mitschützen, von dem erzielten Gewinste den dritten Theil, so aber die aufgesetzten Gewinste in dreyen Tagen nicht abgeschossen würden, solche gänzlich bey der Policey-Cassa zur Unterhaltung der Laternen einbringen müsten; und hiernächst al-

schaffen (k) und endlich die Verpflegung und Versorgung der Armen, wie auch daß keine schädliche

les fressen, sauffen und schmausen, so bey- als nach den Frey- oder Scheiben- und Vogel-Schiessen gäntzlich aufgehoben und ernstlich bey einer grossen Geld-Busse verboten würde: so würde das davon zusammen fliessende Geld zur Unterhaltung der Stadt-Laternen vieles mit beytragen; und viele der besagten Schützen würden auch ein merkliches dabey ersparen, und sich niemals gereuen lassen, daß einige Thaler zur Policey-Cassa wären abgegeben, dahingegen vieles Uebel, als Krankheit, Schaden der Nahrung, und dergleichen, abgewendet, und mehr ersparet, als ausgegeben worden; besonders aber würde alsdann ein jeder Schützen-Gilde Bruder, der einen Gewinst erzielet, um so mehr den Vortheil seines Gewinstes verspühren, und behörig mit Nutzen geniessen können.

(k) Der Mißbrauch bey den bürgerlichen, und andern gemeinen Hochzeiten, äussert sich insonderheit darinn, daß wol 50. 60. und oft noch mehr, Personen auf einige Tage, wenn man die Sache recht betrachtet, nur zum übermäßigen Fressen, Sauffen, und dergleichen sündlichen Dingen, eingeladen werden. Diese und solche eingeladene Hochzeits-Gäste müssen sich alsdann nicht nur allein ein Hochzeitliches-Kleid, neue Schue, Hut, Harbeutel, und Strümpfe, die Weibs-Personen aber Spitzen, Reif-Rock, seidene und stoffene Kleider, seidene Bänder, kostbare Hauben, Ringe, kostbaren Kopf- und Hals-Schmuk, und dergleichen, sollte solches alles gleich erborget, oder aber der ungerechte Mammon mal mit Thränen dafür scharf angesehen werden, sich anschaffen; daneben muß auch ein jeder eingeladener Gast, der zuweilen viel lieber

liche noch ungesunde Sachen zu Markte, oder sonst zu kauffe gebracht, weniger daß ungesundes Vieh,

der zur Leiche, als wie zur Hochzeit mögte eingeladen seyn, um ein Hochzeits-Geschenk sich bekümmern, und zum Tanzen, wie auch zu andern vorfallenden Ausgaben mehr, die Taschen mit Gelde reichlich versorgen, wenn auch gleich dermahleinst mehr als einmal der saure Kummer-Schweiß dafür solte vergossen werden. Einige, besonders junge Leute kommen auch solcher Hochzeit wegen, schon einige Monate vorher zusammen, um, wie man unter den Bürgern saget, in Tanzen und artigen complimentiren, vielmehr aber in Freyens Werken und unanständigen Sachen, sich zu üben, und solcherweise vorgängig die geile Liebes-Præliminaria zu tractiren, damit in den Hochzeits-Tagen, da man mehrere Freyheit überkömmt, das Werk selbst desto schneller, besser, und füglicher könne zum Stande gebracht werden. Die Hochzeiter müssen inzwischen mit grosser Beschwerniß sorgen, woher sie alles dasjenige anschaffen und hernehmen wollen, was in drey, vier, und oft wol in mehren Tagen von den eingeladenen Hochzeits-Gästen sol verfressen und versoffen werden. Hierzu wird alsdann öfters fast mehr, als die Hälfte des Brautschatzes verwendet; so daß zuweilen die andere Hälfte nicht mal zureichet, die Braut- und Bräutigams-Kleider, und was zum Braut-Putz gehört hat, davon zu bezahlen: Daß dannenhero auch die jungen Eheleute nach der volbrachten Hochzeit fast nichts mehr übrig haben, als nur etwa einen silbernen Löffel, oder eine andere Kleinigkeit, so ihnen zwar von den Eltern, oder von den Anverwandten und Hochzeits-Gästen zu einem immerwährenden Angedenken ist verehret worden, allein

Vieh, wodurch Seuchen und Krankheiten entstehen können, geschlachtet werde. Diese sind Sachen,

lein nach geendigter Hochzeit einem alten Trödel-Weibe zum Verkauf um die Hälfte des wahren Werths ins Geheim muß hingegeben werden, um dafür sich das liebe Brodt anzuschaffen, wo nicht auch sogar die zur Hochzeit gemachte und unbezahlet stehn gebliebene Schulden davon zu bezahlen. Ohne solches alles vorhero zu bedenken, so wird dennoch auf solchen bürgerlichen und andern gemeinen Hochzeiten drey, vier, oder auch wol mehr Tage und Nächte hindurch, lustig gefressen, gesoffen, geschwärmet, ge = = = und liederlich gelebet; so daß viele derer Hochzeits-Gäste so wol, als Braut und Bräutigam, und deren Eltern, nicht nur allein die schmerzlichste Nachwehen im Beutel, und ein fast nicht geglaubtes Vacuum in den Mammons-Kasten, eine geraume Zeit hernach davon empfinden; sondern auch über Schmerzen am Kopfe und Kragen klagen, und sich den Ärzten in die Hände getrost übergeben müssen. Solche und dergleichen sehr schädliche und schändliche Mißbräuche mehr, die bey den bürgerlichen und andern gemeinen Hochzeiten nicht selten vorzugehen pflegen, die man aber der vorgesetzten Kürze wegen, unmöglich alle hier anzuführen vermag, könnten auf einmal gänzlich aufgehoben werden, wenn mittelst einer Policey-Verordnung verfüget, und ernstlich darauf gehalten würde, daß die Bürgere, Einwohnere und alle andere gemeine Leute in den Städten und Flecken, gleich wie auch die Bauren in dem Lande, ehe und bevor sie in Ehstand treten und Hochzeit machen wollen, solches ihr Vorhaben, und zugleich welche Personen sie zur Hochzeit bitten wollen, bey dem Policey-Collegio gebüh-

wodurch eine gute Ordnung im Lande und unter den Unterthanen befördert und unterhalten wird; mit=

gebührend anzeigen, und da alsdann, nach den Umständen der Personen, und ihres Vermögens, ihnen eine Anweisung gegeben wird, wo, wie, und welchergestalt sie einen Theil der Land= und Heer=Strassen zu verbessern, mit Bäumen zu bepflanzen und mit Graben aufzuwerfen haben, solches sofort ins Werk setzen müsten, und nach Anzeige daß solches wirklich geschehen, von dem Policey=Collegio einen Schein, ohne selbigen zu produciren, kein Prediger im Lande, bey Strafe der gänzlichen Remotion befuget wäre, jemanden zu copuliren, dem Prediger vorzeigen, und alsdann nicht länger als nur einen Tag, und zwar bis Nachts zu 12 Uhr, die Hochzeits=Lust anstellen, auch nicht mehr, als 12 Personen bey dem Hochzeits=Schmause befindlich seyn, und für diese, bey der Policey=Cassa 6. Rthlr. so aber mehrere Personen auf der Hochzeit befindlich seyn solten, alsdann für jede Person 5. 6. auch nach den Umständen der Personen wohl mehrere Rthlr. Strafe ohne Nachsicht zu bezahlen schuldig und gehalten seyn solten. Hiedurch würde nicht alleine der Mißbrauch gehoben, dabey die jungen Ehe=Leute vieles ersparen, so daß sie von dem, sonst nur mit unordentlichen Fressen und Sauffen herdurch gebrachten Gelde, dem gemeinen Wesen zum wahren Besten etwas merkliches beytragen könten; sondern ein solcher Hochzeits=Tag würde auch viel vergnügter hingebracht werden, und die von dem übermäßigen Fressen und Sauffen entstehende Krankheiten würden sich alsdann nicht so häufig äussern. Von den Kindtaufen kann, in Betracht des dabey vorgehenden Mißbrauchs, fast eben

mithin gehören diese Sachen vornemlich zur Policey, und müssen von einem Policey-Collegio besor-

eben dasselbe, was in dem vorhergehenden von den Hochzeiten ist gedacht worden, mit Grunde der Wahrheit gesaget werden. Denn die grossen dazu erforderlichen Kosten bringen die meisten Eltern, die Kindtaufe halten, in Schulden; daß auch diejenige, so in der Absicht ein ansehnliches Gevatter-Geschenk zu überkommen, vornehme oder reiche Leute zu des Kindes-Gevattern gebeten, des Tages nach der Kindtauffe sich hinter die Ohren kratzen, wenn sie sehen und erfahren, daß sie zwar einen grossen Aufwand der Kindtauffe gemacht, dagegen aber kaum die halbe Auslage von den Gevattern zum Geschenke überkommen haben. Ohne nun hiervon ein mehres zu gedenken, so will ich nur unfürgreiflicher massen erinnern, daß nichts nöthigers und heilsamers seyn würde, als wenn von dem Policey-Collegio, im Namen des Landes-Herrn, unter nahmhafter Strafe verordnet würde, daß die bürgerliche und alle andere gemeine Kindtauffen, wenn alle Kosten und Ausgaben zusammen gerechnet werden, sich nicht über 5. Rthlr. belaufen dürften; daß auch daneben die Gevattern, wenn dieselben dem neugebohrnen Kinde und Täuflinge zum Angedenken ein Geschenk oder Taufgabe wollen angedeyen lassen, solches nicht an die Eltern, sondern an den Priester oder Prediger des Orts, der die Taufe verrichtet, abgeben; dagegen einen von dem Priester darauf zurück gegebenen Empfang-Schein den Eltern übergeben, damit dieselben, wenn das Kind etwa vor den mündigen Jahren verstirbet, solches, als ein Erbstück zu sich nehmen, falß aber das Kind die mündigen Jahre erreichet hat, solches besagtes

besorget, und in genaue Obacht genommen werden.

§. IV.

Da nun der Unterthanen wahre Wohlfarth (2) durch eine unter ihnen genau und ernstlich beobachtete Zucht befördert und erhalten wird; zu der allgemeinen Zucht aber gehöret, daß insonderheit alle Fornicationes und Stupra nicht zugelassen noch gedultet, sondern vielmehr scharf bestrafet, mithin die geheime so wohl, als öffentliche Huren, andern zum Beyspiel und scheubrin=

sagtes Gevattern=Geschenk bey dem Priester selbst abfodern und in Empfang nehmen könne. Bey den Leichen ist der Mißbrauch an einigen Oertern grösser, als an den andern. Der gröste Mißbrauch bey den Leichen überhaupt bestehet aber vornemlich in der kostbaren Anlegung der Trauer des Abgestorbenen nahen Anverwandten, als auch derer Mägde, Knechte, und dergleichen; so dann auch in den grossen Verwand auf die Leichen=Lade, oder des Todten=Sargs; und endlich die grossen Kosten der Beerdigung selbst. Dieses alles kann ganz füglich von einem Policey=Collegio, zum grösten Nutzen der Unterthanen eingeschränket werden; vor allen aber, wenn die Art und Weise wie mit geringen Kosten die Todten sollen beerdiget werden, ist bestimmet worden; so würden die Abend= oder Nacht=Begräbnissen, dabey die allermeisten Unordnungen und sündliche Handlungen vorzugehen pflegen, gänzlich abzuschaffen seyn.

bringenden Exempel, mit einer öffentlichen Beschimpfung, und daneben mit einer in dem Werk- oder Zucht-Hause ihnen aufzulegenden Arbeit, auf einige Monate oder Jahre, die Manns-Personen aber, die sich mit solchen Huren auch nur auf die allergeringste Weise in Geilheit abgegeben, mit einer Geld-Busse, oder, so dieselbe kein Geld und Vermögen haben die Geld-Busse zu erlegen, nach der Regel: Qui non habet in ære, luat in corpore, gleicherweise mit Leibes-Strafe beleget werden. (l) Ferner gehöret auch zu einer guten

(l) Daß der Ausbruch und Betrieb unvernünftiger, ja viehischer Begierden und geiler Lüste, so man die Hurerey nennet, das allerhäßlichste, schändlichste und schädlichste Laster sey, mithin unter den Menschen, so viel nur immer möglich, müsse gesteuret und ausgerottet werden, solches wird ein jeder zugeben, der anders nur vernünftig erweget, wie daß besagtes Laster seine Freunde und Liebhabere in Armuth, in Schwachheit des Leibes, in unheilbare Krankheiten versetzet, und mit einem Worte, um die zeitliche und ewige Glückseligkeit bringet; wie solches der hochberühmte Herr Baron von Wolff in seinen vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, Cap. 2. §. 37. pag. m. 24. seqq. gründlich gezeiget hat. Daß nun aber zur Tilgung und Ausrottung dieses abscheulichen Lasters, wie gedacht, die Huren viel schärfer, als die Hurer solten bestrafet werden; solches wird keinen befremden, der nur anders vernünftig bemerket, wasmassen die Manns-Personen von den Huren, nicht aber diese von den Manns-Personen, ins

guten Zucht der Unterthanen, daß den unerzoge-
nen Kindern, wie auch den Handwerks- und al-
len

ins Verderben und alles Unglück gestürzet werden, und daß allemahl die Weibs-Personen zuerst einen Anlaß und Ursache zur Hurerey geben. Wie viele schöne Jünglinge hat nicht die Atalanta, die Antia, die Semiramis, die Medea, die Phædra und Faustina ums Leben gebracht: wie vielen hat nicht die Lesbia, die Clytemnestra, die Cleopatra, die Messalina, die Hippia, die Penelope, und viele tausend vornehme Huren mehr, um die edle Gesundheit geholfen. Und wie vielen ist nicht von der Phryne, von der Lamia, von der Lais, von der Flora, von der Hyne, und vielen andern gemeinen Huren, der Beutel ausgeleeret worden. Daß die Weibs-Personen allemal zu erst einen Anlaß und Ursache zur Hurerey geben; solches hat der bekante Anton. Muretus, in Var. Lect. Lib. I. Cap. 2. mit so vielen Exempeln erwiesen. Hätte die Rhea Sylvia nicht in dem Martis-Walde so öfters ein Wasser zu ihrer Abkühlung gesuchet: so würde sie gewiß von dem Marte nicht in Donner und Platzregen seyn beschattet worden; und wenn sie, gleich den andern Vestalischen Jungfrauen wäre zu Hause geblieben, und hätte ihre Vestalische Klause, oder vielmehr, jungfräuliche Celle, fein dichte und veste zugehalten: so würde der Mars, der ohne allen Zweifel Fleisch und Blut gehabt, nicht hinein gedrungen, und ihr wohl gar nicht zur Last geworden, weniger mit ihren Sinnen überein gekommen, sondern allerdings von ihr abgeblieben seyn. Ist nich die Göttin Ægerea zu dem Numa Pompilio gekommen, und hat, nach des Livii Bericht in Hist.

len andern Burschen, so bey Tage, als Abend- und Nacht-Zeiten das Schreyen, Spielen, und Ler-

Hist. Rom. Lib. I. Cap. 19. mit ihm nocturnos congressus gehalten? Wer weiß, was die alte Sybilla, auf Anschlag des Collatini Gemahlin, der keuschen und züchtigen Lucretiæ, dem jungen Prinzen des Tarquinii für einen Rath hat geben müssen, daß auch er, gleichwie sein theurester Herr Vater von ihr, die heimliche Weißheit um einige hundert Talente erhandeln mögte? Und wer weiß, ob diese Lucretia nicht schon vorlängst den Handel sehr wohl verstanden? jedoch aber nicht eher, als zu der Zeit, es für diensam gefunden, zum Schein einer annoch vor sich habenden gerechten Sache, einen solchen blinden Lerm zu machen. Weiber, ja alter Weiber List hat gewiß kein Ende; einer Frauen ihre Politick ist unbegreiflich; und keiner Weibes-Person ihre arge List kann jemals hinlänglich, und sattsam ergründet werden. Keine Creatur auf der Erden kann sich so verstellen, als die Frauens-Personen. Sie lauffen, damit diejenige Manns-Person, davon sie wünschen geliebt zu werden, desto begieriger ihnen nacheilen soll; sie zeigen sich von ferne, damit die Liebes-Strahlen, gleichwie die Sonnen-Strahlen, von einem Brenn-Spiegel, in ein Centrum mögen gebracht werden; sie geben Gelegenheit an die Hand, daß der wünschende Dieb nur ganz dreiste die feil habende Aepfel stehlen möge. Und warlich! des Königs David seine Augen würden nicht verblendet und keine geile Lust würde bey ihm angezündet worden seyn, wenn Bathseba sich nicht so öffentlich gewaschen, und ihren Leib dem David zum Anschauen bloß gegeben hätte: Bey einer keuschen Susan-

Lermen auf den Gassen und öffentlichen Plätzen verwehret, und die solches nicht unterlassen, so fort

Susanna musten ja die beyden alten Garten-schleicher ihre Pfeiffen wohl im Sacke halten, ob sie gleich noch so sehr gegen ihr entbrannt waren. Daß nun aber die Manns-Personen sich von den Weibs-Bildern reitzen und verführen lassen, solches ist wie Schuppius in seinen kleinen Schriften, mit der Ehrbaren Hure erwiesen, gar nicht zu bewundern. Denn, hat nicht die liebe Eva den guten Adam verführet? Haben die grösten Helden den Netzen und Fallstricken der Weibs-Personen wohl entgehen können? Sind nicht die stärksten Geister der tugendhaftesten Manns-Personen durch ein verblühmtes Anerbieten der Lockspeise, zur Lüsternheit, durch ein sprödes, doch aber nur verstelletes Versagen, zur grössern Begierde, und durch andere vielfältige Arten der unvermerkten Aufforderungen zum Bestürmen anermahnet, und zum Anbiß gereitzet worden? Der starke Simson hat sich ja der Delila in Schoß legen; der tapfere Holofernes hat sich der Judith in die Arme werfen müssen; und der Feld-Hauptmann Sissera hat durch liebkosende Worte sich von der Jael mit ihrem Mantel zudecken, und aus ihrem Milch-Topf den Durst löschen, aber, aber, aber auch das Leben nehmen lassen. Der Hercules legte seine Keule zu der Dejanira Füssen nieder, wenn sie ihm eine Liebes-Aria vorsang. Wein und Weiber haben also schon vor Zeiten nicht nur allein die starken, sondern auch wohl gar die weisesten Männer bethöret. Ein Aristippus, ein Aristoteles, ja Salomon, und mit diesen noch viele tausend Weise mehr, sind durch die Reitzungen der

fort zur gerechten Strafe, auf eine kurze Zeit ins Werk- oder Zucht-Haus gebracht, und durch

der Weibs-Personen zur Brunst verleitet, und in den geilen Liebes-Seilen herum gezogen worden. Hat nun eine allgemeine Nothhelferin, die alte Archenassa den zu seiner Zeit für göttlich gehaltenen Platonem verführen können; hat eine schon ganz abgenutzte Wittwe, die Alphasia, den wegen seiner beständigen Ernsthaftigkeit und hocherlauchteten Weißheit in den grösten Ansehen gestandenen Socratem zur Liebe, zur Lust, zur Hurerey reitzen und verleiten können: so ist wohl kein Wunder, wenn heutiges Tages solche Manns-Personen, die keine Salomones, auch nicht mahl Platones sind, durch die vielfältige Reitzungen der Archenassæ ihre Schwestern, oder der Alphasiæ ihre Töchter, sich zur Hurerey verleiten lassen. Wer solches alles wohl erweget, der wird auch erkennen, daß es gerecht und billig sey, daß die Weibs-Personen, so Hurerey getrieben, schärfer, als die Manns-Personen gestrafet werden. Denn, Volentibus non fit iniuria. Und solches ist auch, wenn man die Heil. Schrift, und zwar Deut. Cap. 22. nach der Auslegung des Aben-Ezræ in Comment. ad Levit. 20. und des Maimonides in Hilchoth Sanhedrin, Cap. 14. erweget, dem allerheiligsten Willen GOttes allerdings gemäß, wie ich hiervon in meiner im Jahre 1730. zu Halle pro gradu Magistri gehaltenen Inaugural Dissertation, de Pœnis capitalibus Hebræorum, Cap. I. §. 12. pag. 16. seqq. kürzlich gehandelt habe. Daß Justinianus, wegen seiner Theodora, die auch nicht allzu Glaubensvest gewesen, mit den Huren sehr säuberlich zu verfahren beliebet; und daß Carolus Vtus in seiner Peinlichen Halß-Gerichts-Ord-

durch die ihnen auflegende Arbeit der rasende Geist ausgetrieben werde. (m) Gleichermassen bestehet eine gute Zucht der Unterthanen darinn, daß keine Trunkenbolde, (n) keine Zänker, keine Müs-

Ordnung gleicher massen den Huren vieles nachgesehen, hingegen die Hurer am schärfsten gestrafet zu werden verordnet hat, solches verbindet die Policey nicht, mehr auf die alte und verlegene Gesetze, als auf das Wohl der Unterthanen zu sehen; sintemal über die Policey-Thüren geschrieben stehet: Salus populi suprema lex esto.

(m) Mit den unerzogenen Kindern, die auf den Gassen, Strassen, und offenen Plätzen der Stadt spielen, lermen, schreyen, oder wohl gar freveln, muß gelinder, als mit den erwachsenen Burschen verfahren werden. Dieserwegen werden sothane Kinder nur mit einer Strafe bedrohet; daneben aber den Eltern bey namentlicher Geld-Busse anbefohlen ihre Kinder in der Zucht des HErrn zu erziehen, und zu einem stillen und GOtt gefälligen Lebens-Wandel anzuhalten. Hingegen aber müssen die erwachsene Bursche, wenn sie auf den Strassen, oder sonst wo in der Stadt lermen, schreyen, und Freveln, wie gedacht, ins Werk- oder Zucht-Haus gesetzet werden; damit ihnen daselbst das Beten, Harren, und Arbeiten gelehret werde; wobey aber zu beobachten, was der Herr Baron von Wolff in den oftgedachten vernünftigen Gedanken, *Cap*, 3. §. 343. p. m. 288. seq. angeführet hat.

(n) Wie schändlich und schädlich dem gemeinen Wesen auch die Trunkenbolde seyn, mithin daß dieses Laster nemlich die Trunkenheit ernstlich müsse bestrafet

Müßiggänger (o) und keine Bettler, (p) geduldet; sondern jene mittelst ernstlicher Strafe zur Besserung gebracht, diese aber in dem Werk- und Zucht-Hause zur Arbeit angehalten werden. Und endlich gehöret auch zu einer guten Zucht der Unterthanen, daß das Gesinde darzu, was ihnen

ket werden; solches hat der oftgelobte Herr Baron von Wolf, in denen vorgedachten vernünftigen Gedanken, *Cap.* 3. §. 387. *p. m.* 374. *seqq.* erwiesen.

(o) Hierbey beliebe man nachzulesen, was der Herr Baron von Wolf in seinen oftangeführten vernünftigen Gedanken von dem geselschaftlichen Leben der Menschen, Cap. 3. §. 283. p. m. 214. geschrieben.

(p) Hier werden diejenigen Betler verstanden, die in dem Lande oder in der Stadt sich beständig aufhalten und wohnen; als welchen das Betteln muß gänzlich untersaget, und ernstlich verbothen werden. Daneben aber muß das Policey-Collegium auch dafür sorgen, daß denen Armen und Betlern, die noch arbeiten können, so viel Arbeit, als zur Unterhaltung nöthig ist, gegeben; den andern aber die wegen Krankheit Gebrechen des Leibes, Alters, oder dergleichen Ursachen, unmöglich arbeiten können, nothdürftigliche Nahrung und Kleider verschaffet werde. Man beliebe hierbey zu betrachten, was der Herr Baron von Wolf vom geselschaftlichen Leben der Menschen, *Cap.* 3. §. 281. *p. m.* 214. und §. 385. *p. m.* 368. *seqq.* von dieser Sache umständlich und gründlich bemerket hat.

ihnen oblieget und die Schuldigkeit erfodert, ernstlich angewiesen und angehalten werde. (q)

§. V.

Daß zur Beförderung und Unterhaltung der

(q) Man hätte zwar die Gesinde=Ordnung bey Anmerkung derer Sachen, darinn die gute Ordnung in dem gemeinen Wesen bestehet, mit anführen sollen. Allein, da man den Begriff derer Sachen, die zu einer guten Ordnung gerechnet werden, für allgemeiner, oder sich weiter erstreckender, als derer Sachen, die zu einer guten Zucht gehören, halten wird, wenn man alles genau einsiehet und erkennet: so glaube ich, daß ich auch nicht unrecht gehandelt, daß ich die Gesinde=Ordnung alhier angeführet habe. Wie nöthig und nützlich nun aber dem gemeinen Wesen eine wohl eingerichtete Gesinde=Ordnung sey; solches lehret die Erfahrung in eines jeden Hausstande, mithin mag ich, der vorgesetzten Kürze wegen, hiervon nicht weitläuftig handeln. Wie nun aber eine Gesinde=Ordnung, als eine richtige Vorschrift, darnach Herren und Frauen gegen ihr Gesinde, und diese hinwiederum gegen jene, sich zu verhalten haben; solches will man denen zum Policey=Collegio verordneten Räthen und Beysitzern zu erwegen und zu bestimmen voritzo überlassen; und nur gedenken, daß man hierbey mit Nutzen nachlesen könne, was der Herr Baron von Wolff in seinen vernunftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, *Cap.* 4. §. 162. *seqq. pag. m.* 116. *seqq.* und *Cap.* 5. bis zum andern Theil, nemlich *pag.* 155. diese Materie betreffend, angeführet hat.

der allgemeinen Wohlfarth (3) die innere Sicherheit derer Unterthanen höchst nöthig sey, mithin, daß dieselbe auch von einem Policey-Collegio müsse besorget und befördert werden; solches wird hoffentlich kein vernünftiger Mensch in Zweifel ziehen. Zur Beförderung und Erhaltung der innern Sicherheit, (r) gereichet nun aber, daß alle Rottirungen, Tumult und Aufruhr unter den Unterthanen bey Zeiten verwehret, gesteuret und ernstlich bestraffet; daneben auch die Fremden

(r) Da die Sicherheit der Unterthanen nichts anders ist als eine Befreyung von der Gewalt und dem Unrechte der Feinde; Die Feinde aber entweder in, oder ausser dem Lande seyn: so wird die Befreyung von der Gewalt und dem Unrechte der Feinde, die ausser dem Lande sind, die äusserliche Sicherheit eines Staats genennet; und solche wird von eines Landes-Herrn und Regenten seinen Cabinets- Staats- und Regierungs-Ministris, dazu auch die Geheimte-Krieges-Räthe gehören, vornehmlich besorget. Die Befreyung von der Gewalt und dem Unrechte der Feinde, die in dem Lande seyn, darunter die Rebellen, oder Aufrührer, Rottierer, Tumultuanten, Diebe, Räuber, Mörder, und dergleichen gehören, wird nun aber die innerliche Sicherheit genennet; und solche zu befördern und beständig zu unterhalten, ist ein Werk, so durch die Bemühung eines Policey-Collegii muß beschaffet werden. Man beliebe hierbey nachzulesen, was der oft gedachte Herr Baron von Wolff in seinen vernünftigen Gedanken vom gesellschaftlichen Leben der Menschen, *Cap.* 6. §. 489. *p. m.* 593. geschrieben.

den und Reisenden Personen, (s) besonders aber die fremden Juden in Obacht und genauer Aufsicht genommen; und für allen Dingen, daß keine fremde Bettler, Landstreicher, Vagabunden, Diebe, Marktschreyer, Räuber, oder Mörder und dergleichen nichts nutziges Gesindel im Lande nicht geduldet, (t) sondern aus dem Lande geschaffet, und so solche sich ins Geheim im Lande aufhalten wollen, ohne Verzug ins Zucht- oder Werkhaus gebracht, oder, nach Befinden, auch wol am Leibe und Leben gestraffet werden. Und endlich so

(s) Solcherwegen wäre höchst nöthig, daß dem Policey-Rath oder Directori, alle Abend, wann die Stadt-Thore geschlossen worden, von den Thor-Schreibern eine ordentliche Verzeichniß der ein- und auspaßirten fremden Personen, gleichwie auch von den Gastwirthen, Bürgern und Einwohnern der Stadt eine schriftliche Anzeige derer bey ihnen logirenden und sich aufhaltenden fremden Leute und Gäste gegeben und richtig eingeliefert würde; als worzu dann besagte Thorschreibere, auch alle andere bey Vermelden namentlicher Strafe, ernstlich müsten angehalten werden.

(t) Dergleichen unnütze Leute geben nur Anlaß zu allerhand Unordnungen, Diebereyen, und dergleichen, besonders aber schleppen die Seiltänzer, Taschenspieler, Marktschreyer, Quacksalber, Bärenzieher, und solche mehr, nur das Geld, mit Schaden der Unterthanen, zum Lande hinaus, wenn gleich dieselben auch keine öffentliche Spitzbubereyen begehen und nur auf eine subtile Weise die Leute betriegen und ums Geld bringen.

so gereichet auch zur Sicherheit der Unterthanen, daß gute Feuer- und Brand-Veranstaltungen (u) besorget werden.

§. VI.

Alldieweil der Mensch ohne Nahrung und Kleider das Leben nicht unterhalten kann: so ist allerdings nöthig, daß die Unterthanen in den Stand gesetzet werden, sich die erforderliche Nahrung und nöthige Kleider anschaffen zu können. Es ist demnach ein ausnehmentliches Stück, so der Unterthanen Wohlfahrt befördert und unterhält, wenn für ihre Nahrung gesorget, und alles dasjenige, wodurch der reichlichen Nahrung im Lande wirklich kann aufgeholfen werden, veranstaltet wird. Solcherwegen gehöret dann auch (4) die Besorgung derer Mittel, wodurch **die Nahrung derer Unterthanen** befördert wird, zu denen Sachen, die das Policey-Collegium, dessen Pflicht und Endzweck seyn soll, die allgemeine Wohlfarth zu befördern und zu unterhalten, zu veranstalten hat. (x)

Das

(u) Wie nöthig die Feuer- Brand- und Bau-Ordnungen dem gemeinen Wesen seyn; solches hat der Herr Baron von Wolff in seinen vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, *Cap.* 3. §. 388. *p. m.* 375. *seqq.* gewiesen.

(x) Hierbey beliebe man zu bemerken, was der Herr Baron von Wolff in seinen vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, *Part.* 2. *Cap.* 3. §. 384. *p. m.* 364. *seq.* angeführet hat.

Das erste und vornehmste Mittel, wodurch die Nahrung unter den Unterthanen befördert wird, ist nun wol unstreitig dieses, daß keine zu beständigen Mitgliedern der allgemeinen Gesellschaft aufgenommen, weniger unter den Unterthanen gelitten werden, die nicht die Absicht haben, sich ehrlich zu ernehren, und ihre Nahrung und Kleider zu verdienen, und durch Arbeit zu erwerben. Solchemnach muß dann ein Policey-Collegium vornemlich dahin sehen, daß solchen Leuten, die leichtsinniger Weise und nur wegen des Beyschlafs im Ehestand getreten, und sich nicht ehrlich und redlich zu ernehren wissen, auch nicht verstattet werde, im Lande zu bleiben, weniger sich häußlich im Lande niederzulassen und zu wohnen; sondern daß vielmehr alle dieienigen, so sich zum Ehstand begeben, und im Lande verbleiben wollen, müssen beten, arbeiten und sparen können. (y) Diesen aber, so da arbeiten, und

(y) Denen gemeinen Leuten, die in der Jugend gemeiniglich schlecht erzogen werden, kann das Heyrathen niemals schwer genug gemacht werden. Denn da die viehische und ungebesserte Natur solcher Leute, mehr, als der wohlerzogenen und tugendhaften, zur Unkeuschheit und Ausübung der geilen Lust incliniret; dieselben dann kein besseres Mittel wissen ihrer verderbten Natur frey und ungescheuet ein Gnügen zu thun, als durch den sogenanten Ehstand: so eilen sie zu heyrathen, und in den Ehstand zu kommen. Allein, solches gereichet dem gemeinen Wesen zum grösten Schaden. Denn solche

und sich ehrlich ernehren können, müssen auch alle Hinderungen, so der Anschaffung der Nahrung und Kleider entgegen stehen, aus dem Wege geräumet werden. Die Hinderungen bestehen denn aber vornemlich darinn, wenn einer und anderer mehr als ein Gewerbe treibet, oder aber ein Monopolium hat, und also das alleine an sich ziehet, wovon sich viele ernehren könnten. (z) Derowegen muß das Policey-Collegium dahin sehen, daß vielmehr viele von einerley Gewerbe sich

che leichtsinnige Leute zeugen Kinder, die entweder der Stadt und dem Lande nur zur Last werden, oder wo nicht zum Stehlen, Betriegen, Rauben und Morden, doch wenigstens zum Betteln, und andern dergleichen schädlichen und schändlichen Lastern mehr auferzogen und verleitet werden, mithin andern, die sich ehrlich ernehren wollen, einen grossen Schaden thun und hinderlich sind.

(z) So schädlich einem Lande und dem gemeinen Wesen sattsam bekannter massen die Monopolia sind; so schädlich ist auch, wenn ein Brauer zugleich mit rohen und andern Waaren einen Handel, oder ein Schlachter und Knochenhauer brauen und Brandtwein brennen, und verschenken mag. Es muß demnach, wo anders die Nahrung soll befördert, mithin die allgemeine Wohlfarth unterstützet werden, ein jeder nur ein Gewerbe und Hanthierung treiben, und einem andern von dem Gewinst auch etwas zukommen lassen. Man beliebe hierbey zu erwegen, was in der Wahl-*Capitulation Caroli VI.* Glorwürdigsten Andenkens, *Tit. VII.* und jetzt allerhöchstregierenden Kaysers Frantz des Ersten, *Artic. VII.* §. 3. & §. 4. von dieser Materie ist gedacht worden.

sich ernehren, und nicht einer allein von vielen Gewerben zugleich, zum Schaden und Nachtheil anderer seiner Mit-Bürger sich bereichere. Ferner so ist auch eine Hinderung der Nahrung, daß die Handwerkere diejenigen von der mittelst der erlerneten Profeßion ehrlich zu erwerbenden Nahrung ausschliessen, und allen denen die Arbeit verhindern, die nicht zu ihrer Zunft, und geschlossenem Amte gehören, oder vielmehr zu den Amt- und Gilde-Mißbräuchen das ihrige nicht mit beytragen wollen. (aa) Da nun ein solches Uebel

(aa) Die vorgesetzte Kürze verstattet nicht die Mißbräuche der Handwerks-Gilden und Zünfte allhier weitläuftig anzuführen. Theils werden solche allen und jeden ohne dem schon sattsam bekannt seyn; Theils sind solche auch in dem Reichs-Abschiede zu Augspurg 1559. §. 75. *seqq.* und in der Beylage zu dem Reichs-Gutachten vom 22 *Junii* 1731. wegen der Handwerker Mißbräuche, gehörig, angemerket worden. Bey dem Betracht derer selben kann man aber nicht umgehen, zu bemerken, und da man keinen animum iniuriandi, sondern vielmehr corrigendi & emendandi hat, nach Veranlassung des vorgedachten Reichs-Abschiedes, §. 75. frey zu bekennen, daß die Stadt-Obrigkeit selbst nicht gerne sehen würde, wenn ein Landes-Herr und Regente nach der einem jeden Landes-Herrn und Reichs-Fürsten in Teutschland zustehenden Macht und Gewalt die Zünfte und Handwerks-Gilden gänzlich aufheben, und wie in den vereinigten Provinzen von Holland einem jeden verstatten wolte, sein Handwerk und Profeßion, so er erlernet hat und verstehet, gegen Erlegung einer geringen Contribution,

Uebel bey den Handwerkern schwerlich wird gänzlich können ausgerottet werden; so wäre, meinem

bution, frey und ungehindert zu treiben, und sich also bestmöglichst, jedoch ehrlich und redlich, zu ernehren. Warlich! der Magistrat und die Stadt-Obrigkeit würde alsdenn mit den Zünften und Handwerks-Gilden communem causam machen, und wieder den Landes-Herrn äuserst gravaminiren: Unerwogen die Zünfte und Handwerks-Gilden der Stadt-Obrigkeit, oder Magistrat, viele Sportel-Gelder, so ihnen pro parte salarii privative zugerechnet werden, einbringen, mithin nützlich und erspießlich sind; daneben auch verschaffen, daß der Herr Bürgermeister, oder der Herr Raths-Herr und Stadt-Cämmerer nicht selten mit einem schmierigten Maule kann zum Fenster hinaus sehen. Denn es überkommen die Zünfte und Handwerker-Gilden entweder unter sich einen Zank und Streit, oder es will ein anderer ihre Arbeit treiben, ohne sich in die Zunft mit einzubegen, so entstehen daraus Processe; und die Processe bringen dem Magistrat herzerfreuende und die Gestalt frölichmachende Sporteln. Wenn dann auch ein so genanntes Zunft- und Gilden-Quartal gehalten wird, oder es wird ein Lehr-Junge ein- und ausgeschrieben, oder es will einer ein Meister, aber nicht in Israel, werden: so muß ein Deputirter vom Rath, ein Bürgermeister nemlich, oder Raths-Herr, mit dabey seyn, und schmarotzen. Bey genauer und unpartheyischer Untersuchung mögte man also wol gar erfahren, daß der Magistrat selbst in den meisten Städten die Zünfte und Gilden und deren Mißbräuche mit allem Fleisse unterstütze. Jedoch ich will dieses alles nicht gesaget haben: denn, Veritas odium parit, hat Terentius geschrieben;

nem Bedünken nach, hiergegen das beste und thunlichste Mittel, daß die Handwerker bey ihren Zunft und Gilde-Gewohnheiten, in so ferne solche nicht unvernünftig oder wieder die Reichs- und Provinzial-Gesetze sind, zwar gelassen würden, daneben aber auch das Policey-Collegium, im Namen des Landes-Herrn, allen denen, die eine Profeßion und Handwerk verstehen, und sich damit ehrlich und redlich ernehren wollen, gegen einer geringen dem Policey-Collegio jährlich zu entrichtenden und abgebenden Contribution, die Freyheit und Gerechtigkeit verstattete, diejenige Profeßion, und das Handwerk unter den Namen Policey- und Frey-Bürger, zu treiben, darinn ein jeder eine tüchtige Fertigkeit sich erworben hat und eine erforderliche Geschicklichkeit besitzet. Zur Beförderung der Nahrung unter den Unterthanrn gehöret auch fürnemlich, wenn dem Commerz-Wesen aufgeholfen, Handel und Wandel in Aufnahme gebracht, und nützliche Fabricken und Manufacturen angeordnet (bb) auch zu deren

ben; ich aber sage und schreibe nur; Tollatur abusus, et maneat vsus.

(bb) Daß die Fabricken und Manufacturen zur Nahrung der Unterthanen vieles mit beytragen, ja einem Lande und den Unterthanen eben so nöthig seyn, als wie ein Policey-Collegium selbst, solches brauchet man nicht weitläuftig zu erweisen: alldieweil die Erfahrung, wenn man den blühenden Zustand derer Länder, darinn die Fabricken und Manufacturen sind in Aufnahme gebracht und behörig eingerich-

ren Aufnahme und Beförderung die Ausfuhr derer rohen Waaren, so die Natur des Landes giebet, gleichwie die Einfuhr fremder, und den Fabricken und Manufacturen Nachtheil und Schaden bringende Waaren scharf verbothen und auf alle Weise hintertrieben werde. (cc) Und endlich so sind auch die zur Nahrung nothdürftiglich erfordernde Victualien herbey zu schaffen, und daß solche um einen wohlfeilen billigen Preiß von allen und jeden können gekaufet und angeschaffet werden, zu besorgen. Gleicher massen

gerichtet worden, in genaue Betrachtung ziehet, selbst das Wort redet. Hierbey ist aber nur noch zu bemerken, daß man bey Anlegung und Einrichtung besagter Fabricken und Manufacturen, gleichwie bey Errichtung eines Policey-Collegii selbst, die Möglichkeit und den wahren Nutzen allemal zum voraus wohl erwegen, und hiernechst auch die behörigen Mittel und tüchtige Werkzeuge dazu erwählen und reichlich versorgen müsse, wenn etwas fruchtbarliches daraus erwachsen, und anstatt des heilsamen Endzwecks, nemlich, des wahren Nutzens das gemeine Wesen, oder der Landes-Herr nicht einen empfindlichen Schaden davon haben soll. Man mag nun übrigens hierbey nachlesen, was der Herr Baron von Wolff in seinen vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, Part. I. Cap. 3. §. 279. p. m. 212. §. 315. pag. m. 259. seq. und Part. 2. Cap. 6. §. 488. p. m. 579. seqq. hievon gelehret hat.

(cc) Hierbey ist wohl zu bemerken, was der hochgedachte Herr Baron von Wolff in dem vorbesagten Cap. 6. §. 488. p. m. 581. zur Limitation meines Satzes gründlich angeführet hat.

sen muß denn auch ein Policey-Collegium dahin sehen, daß an denen Orten, wo kein auskommentlicher Weinwachs ist, das Brau-Wesen in einen solchen Stande gesetzet werde, daß die Unterthanen gutes und gesundes Bier um einen leidlichen Preis, allemal und zu jeder Zeit überkommen, gleichwie auch solches Brodt, das seine behörige Güte und richtiges Gewichte hat, für einen billigen Werth und wohlfeil ankaufen können. (dd)

§. VII.

Soll die wahre Wohlfarth der Unterthanen, mittelst einer guten Ordnung, Zucht, Sicherheit und Nahrung befördert werden, und von einer beständigen Dauer seyn: so muß vor allen Dingen die Gerechtigkeit, das ist, (5) Recht und Billigkeit bester massen gehandhabet werden. Da nun ein Policey-Collegium alles das besorgen soll, was zur wahren Wohlfarth der Unterthanen gereichet: so ist der unstreitige Schluß, daß das Policey-Collegium auch alles dasjenige besorgen müsse, was zur Beförderung und Handhabung des Rechts und der Billig-

(dd) Was zur Erläuterung dieser Materie von den Victualien gehöret, solches alles hat der Herr Baron von Wolff in dem vorangezeigten *Cap.* 6. §. 479. *p. m.* 559. gründlich und umständlich angeführet.

ligkeit (ee) nothwendig gehöret. Es wird demnach zur Beförderung und Handhabung des Rechts und der Billigkeit erfordert, daß aller Betrug und Arglistigkeit, so da gemeiniglich aus dem Geitze entstehet, verhindert, und ernstlich bestrafet, mithin daß unter Verlust und Erlegung einer namentlichen billigmäßigen Strafe, gute Waaren nach richtiger und gleichdurchgängiger Maasse, Ellen und Gewichte, so da von dem Policey-Collegio mit einem gewissen Zeichen bemerket worden, von den Handels-Leuten verkaufet werden, wie solches schon in Reformat. Polit. de anno 1530. ist gedacht worden. Hiernechst daß aller Zank und Streit zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern, Herren und Dienstbothen sofort und de simplici et plano, wie in den nachfolgenden wird gezeiget werden, entschieden, und nach Beschaffenheit bestrafet werde. Gleichermassen, daß ein jeder, es mag Bürger, Bauer und Einwohner, oder Bürgermeister, Amtmann, Lehrer oder Prediger seyn, zur Beobachtung seines Amts und seiner Pflicht ernstlich angehalten, bey Verabsäumung und

(ee) Was ich allhier unter dem von dem Rechte in etwas unterschiedenen Worte Billigkeit so da ἐπιεικία genennet wird, eigentlich verstehe, solches beliebe man aus des Hug. Grotii Oper. de Jure Bell. et Pac. Lib. 3. §. 47. n. 2. und aus Joh. Georgii Fleckii Bibliotheca Juris Civilis, Lib. 1. Tit. 21. sub n. 5. et 6. p. m. 75. seqq. als welche davon ausführlich gehandelt haben, zu ersehen.

und Unterlassung dessen aber zur ernstlichen Strafe gezogen werde. Ferner muß ein Policey-Collegium alle Schuld-Sachen, die auf klare Hand und Siegel gehen, richtig untersuchen und entscheiden, in Verpfändungs- und Versetzungs-Sachen, gleichwie auch in Armen-Pupillen- und Vormundschafts-Sachen, was Recht ist, erkennen; (ff) Wucher und wiederrechtliche Zinsen-Erhebung nach Gebühr bestrafen: Daß der Gesinde-Ordnung, wie auch allen andern Policey-Verordnungen, genau nachgelebet werde, besorgen, und die Uebertretere in eine gerechte Geld-Busse verdammen: in Sachen, da einer dem andern einen Schaden zugefüget hat, das Recht sprechen: Zoll- und Acciß-Unterschleifung, (gg) gleichwie auch alle real- und verbal-Iniurien, darzu auch die Pasquillen und Pasqillanten gehören,

(ff) Solchergestalt würde in diesem, als in andern nachfolgenden Fällen mehr, dem Magistrat, und allen andern Unterrichtern, die wegen dergleichen Kleinigkeiten und geringen Sachen, so dennoch nicht geringe Sporteln tragen, und davon, wegen der gemeiniglich daran fehlenden Appellations-Summæ, nicht appelliret, noch dawieder ein anders remedium suspensivum, wie man mit dem Schlendrian redet, zur Hand genommen werden kann, nicht selten wichtige Sachen verabsäumen und bey Seite legen, zum grossen Nutzen und wahren Besten der Klägere und Beklagten, eine beseufzende Last abgenommen werden.

(gg) Viele Thor-Schreibere, Acciess-Einnehmere, Visitatores, Zöllner, und dergleichen Sünder, können,

hören, genau und richtig untersuchen und bestraffen: und endlich alle Huren-Kuppler und Kuppelerinnen, Diebes-Hehler, und alle, die wissentlich gestohlne Sachen an sich kauffen, zur gerechten Straffe ziehen, (hh) und schließlich nicht minder über die Werk- und Zucht-Häuser, gleichwie auch über die Fabricken und Manufacturen, eine genaue Aufsicht haben; daß nemlich alles wohl, richtig und ordentlich zugehe, und keinem das mindeste Leid, Gewalt, oder Unrecht zugefüget, noch zu viel, oder zu wenig aufgeleget werde, möglichst besorgen.

§. VIII.

Ist eine gute Ordnung, eine gute Zucht, Sicherheit, Nahrung, Recht und Billigkeit, als Sachen, ohne welche die wahre Wohlfarth der Unter-

nen, und wollen auch zuweilen, leyder! nicht sehen: Dieserwegen muß die Landes-Herrschaftliche-Casse darunter leyden; hingegen aber, da es heist: Vnius corruptio est alterius generatio, wird der vorbesagten Zoll- und Accieß-Bedienten ihr Beutel, der im Zunehmen des Mondes ist gemacht worden, gewiß merklich verbessert.

(hh) Wenn das Sprichwort: Wäre kein Hehler, so wäre auch kein Stehler, wahr; und wenn die Regel: Causa causae est causa causati, richtig ist: so ist auch gerecht und billig, daß der Hehler so wohl als der Stehler, und der Kuppler, und die Kupplerin nicht minder, als der Hurer und die Hure, ernstlich und hart bestraffet werde.

Unterthanen unmöglich seyn und bestehen kann, befördert worden: so muß nothwendig auch (6) die äusserliche Wohlanständigkeit und Ehrbarkeit der Unterthanen besorget und befördert werden. Die Wohlanständigkeit und Ehrbarkeit der Unterthanen beruhet demnach darauf, daß sich ein jeder nach seinem Stande richte, und einem andern, der mit ihm von gleichem Stande und Würden ist, keinen Anlaß und Ursache zu einer schädlichen Verschwendung gebe. (ii) Da nun

(ii) Solches ist eine ganz begreifliche, und von der Erfahrung bestärkte Sache, daß in dem Lande, und in denen Städten, wo keine Kleider-Ordnung gleichwie auch kein Policey-Collegium ist, der ungebührliche Kleider-Pracht einen Anlaß und Nöthigung zu einer schädlichen Verschwendung gebe. Denn man erwege und betrachte nur, wenn eines Schmids Brauers oder Beckers Weib, die etwa von dem Glücke, oder per fas & nefas, einige Mittel überkommen, oder aber wol gar, gleichwie die Thamer einen Ziegenbock von der Heerde des Judä, auch solcherweise sich einen seidenen Rock, verdienet und erworben hat, in der Kirche, oder bey Hochzeiten, Kindtauffen, und dergleichen Festivitäten, mit einem seidenen Rocke, kostbaren Spitzen, Brocardenen Hauben, Perlen und Juweelen sich brüstet, ob nicht eine andere die von gleichem Stande, und wol von mehreren Jahren, auch besserem Geblüte ist, dabey aber den besagten Putz nicht hat, zu dieser Zeit, da man, nach dem Sprichworte, leyder! mehr auf die Kleider, als auf den Mann siehet, nicht jener nachgehen müsse? Dieserwe-

nun in den vorhergehenden Sätzen die Mittel, wodurch die Verschwendung in Essen und Trinken unter den Unterthanen kann verhütet werden, sind angezeiget worden: so ist nur noch übrig auch zu berühren, wie der Verschwendung so in einer übermäßigen Kleider-Pracht bestehet, könne abgeholfen werden. Hierzu ist denn kein besseres Mittel als eine Kleider-Ordnung; worinn einem jeden vorgeschrieben, was er seinem Stande gemäß tragen, und wie er sich kleiden möge. Wenn nun ein wohlgeordnetes Policey-Collegium alles das besorgen und veranstalten soll, was zur Beförderung und zur beständigen Unterhal-

serwegen wird ja die letztere genöthiget, sich dergleichen Kleider und äusserliche Sachen anzuschaffen, solte der Mann auch gleich darüber ein Bettler werden. So weit bringet es der Bauren und Bürger Stolz; davon die vornehmste Frucht der unanständige Kleider Pracht ist. Da nun also die Bürger und gemeine Leute, in den äusserlichen Lumpen ein Merkzeichen der ausnehmenden Würde und sonderbaren Verdienste zu haben vermeynen, und dahero so sehr vieles damit verschwenden: so ist um so mehr, man will nicht mal sagen höchstnöthig, sondern gerecht und billig, daß ihnen eine Vorschrift gegeben werde, daraus sie erlernen können, wie sie sich in Kleidern, und dergleichen Leibes-Schmuck, nach der Beschaffenheit ihrer Würde und Verdienste verhalten müssen, und wie weit die nach den Regeln des Phantastischen Baurenstoltzes abgemessene Hoheit und Würde sich erstrecke.

haltung der wahren Wohlfarth gehöret, hingegen alles dasjenige, was derselben entgegen stehet und nachtheilig ist, aus dem Wege räumen, hindern, verwehren und ernstlich bestraffen muß: so wird auch nothwendig seyn, daß das Policey-Collegium eine behörige Kleider-Ordnung verfüge, (kk) und darüber ernstlich halte; ich meyne alle

(kk) Soll eine richtige Kleider-Ordnung gemacht werden; so muß die Hof-Rang-Verordnung dabey gebrauchet und zum Grunde geleget werden. Als, z. E. es solte ein Policey-Rath, oder Director eine dem Herzogthum Mecklenburg nützliche und convenable Kleider-Verordnung entwerfen: so müste er die Rang-Ordnung, als die letztere und neueste, so am 25. Julii 1704. von dem Durchlauchtigsten Herrn Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin, *Friedrich Wilhelm*, Höchstseeligst- und Preißwürdigsten Andenkens, ist verfasset und publiciret worden, vor Augen nehmen. Nach derselben Ordnung könte dann füglich bestimmet werden, daß die, so von dem §. 1. bis §. 8. inclusive, darinn sind benennet worden, alles dasjenige sich anschaffen und tragen mögten, was ihnen anständig und beliebig ist, und sie bezahlen können. Daß diejenigen aber, die in dem §. 9. bis §. 14. exclusive, sind namhaft gemacht, keine Perlen, Juweelen, Sammet, Drapd'Or, Brobandische Spitzen, und keine seidene Stoffen, die über 1 Rthlr. 12. Ggr. die Elle, kosten, tragen dörften. Und daß endlich diejenigen, so von §. 14. bis zum Ende, sind benennet worden, und zu derjenigen Classe auch die Kaufleute und alle andere Bürger mit gehören, keine andere, als nur solche Zeuge, die im

alle diejenigen, so dawider handlen, nachdrücklich bestraffe. Wie viel Geld, das, ob es gleich noch so sauer und im Schweiß des Angesichts erworben, dennoch sehr leichtsinnig auf den Kleider-Staat und Lumpen-Pracht verwendet, oder vielmehr verschwendet wird, würde alsdann nicht im Lande bleiben.

§. IX.

Und diese sind also nun die vornehmsten Sachen, so zur Policey gehören; mithin von dem Policey-Collegio müssen besorget, und zur genauen Aufsicht genommen werden. Es würde meinem Zweck, da ich nemlich nur von der Einrichtung eines Policey-Collegii meine *unvorgreifliche* Gedanken in einigen Blättern abzufassen und mitzutheilen mir vorgesetzet habe, ganz entgegen seyn, wenn ich von denen Sachen, die zur Policey gehören, weitläufftiger handeln wolte: Dieserwegen habe ich mich in den vorhergehenden Sätzen auf des **Herrn Baron von Wolff** seine **vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen** so vielfältig bezogen; und will nun hiernechst auch demje-

im Lande gemacht und fabriciret werden, tragen dörften. Wie viel würde nicht von denen, die zu der letztern Classe gehören, erspahret werden! Wie würden nicht die Wollen, und dergleichen nützliche Manufacturen dadurch in merkliche Aufnahme kommen?

demjenigen Leser, der ein mehres, als in diesen Blättern enthalten ist, von denen Sachen, damit eine Policey umzugehen hat, zu wissen verlanget, nur des Hochgelahrten und scharfsinnigen Herrn Langemacks zu Berlin seine Abbildung einer vollkommenen Policey zum Nachlesen anpreisen. Da nun inzwischen aber auch aus diesen vorhergehenden Sätzen ein jeder ganz deutlich abnehmen, und, ohne daß die liebe Algebra vorhero genothzüchtiget, oder aber ein Schluß=Satz, so man Syllogismum nennet, in Barbara aufgesuchet werde, überführend erkennen kann, daß die von einem Policey=Collegio zu beobachtende Sachen so mannigfaltig und viel wichtiger seyn, als die von einem Schul=Pedanten etwa weit hergesuchte Wortklauberey: so folget unstreitig von selbst, daß, wenn sothane vorberührte Sachen, darauf die wahre Wohlfarth des gemeinen Wesens beruhet, sollen behörig beobachtet und befördert werden, bey dem Policey=Collegio gewiß keine untüchtige, keine eigennützige, und keine gewissenlose Leute, weniger Pedanten oder Grillenfänger, (ll) sondern viel=

(ll) Hierbey beliebe man nachzulesen, was der Herr Baron von Wolff in seinen vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, *Part.* 2. *Cap.* 6. §. 471 & §. 472. p. m. 525. seqq. gelehret hat. Warlich! die Policey=Sachen sind so wichtig, daß ein Landes=Herr

vielmehr solche Männer müssen auserkohren und bestellet werden, die eben so gesinnet und geartet sind, wie der Kayser Justinianus, *in l. 30. Cod. de Episcop.* einen Minister oder Bedienten mit nachfolgenden Worten, beschrieben: Minister debet esse ab omni cupiditate adeo sepositus, vt quæratur cogendus, rogatus recedat, inuitatus effugiat; si autem accipiat, non auro, sed iuri incumbat: quoniam gloria magistratus non residet in thesauris congestis, sed in rebus præclare gestis. Wenn demnach

Herr und Regente grosse Ursache hat, dahin zu sehen, daß das Policey-Collegium mit Gerechtigkeit und Wahrheit liebenden Männern und geschickten Leuten, nicht aber mit eigennützigen Windmachern und ungelehrten und unerfahrnen Gergesenern, besetzet werde. Ich erinnere mich hierbey der Worte des Hochberühmten Herrn Geheimten-Raths von Böhmer, der nemlich *in Jure Publico Vniuersali, Part. Spec. Lib. 2. Cap. 7. §. 25. p. m.* 517. folgender Weise geschrieben: Grauitas huius officii eiusmodi viros postulat, qui sunt iustitiæ & veritati sincere dediti, & ab omni prosopolepsia alieni. Und solcherwegen setze ich dann zum Beschluß dieses Capitels auch hinzu:

Eligat insignes, Princeps, probitate ministros,
Quales elegit, instituitque David:
Non quos sacra fames inuasit turpiter auri;
Sed sint custodes integritate, fide.

nach die in dem Policey-Collegio zur Beobachtung der vorberührten Policey-Sachen befindliche Personen Priester der Gerechtigkeit und nach den Worten des Reichs-Abschiedes vom Jahre 1654. §. 157. getreue Vorsteher der heilsamen Justiz, seyn sollen: so müssen sie dem Bilde eines solchen Richters ähnlich seyn, so da von dem *Cicerone in Orat. pro A. Cluentio* mit folgenden Farben ist abgeschildert worden: Est sapientis iudicis, meminisse se hominem, cogitare, tantum sibi permissum, quantum (â Principe) commissum & creditum sit: & non solum sibi potestatem datam, verum etiam fidem habitam esse meminisse, posse, quem oderit, absoluere, quem non aderit, condemnare, & semper non quid ipse velit, sed quid lex & religio cogat, cogitare atque perficere.

Imperii quicumque sacras moderaris habenas
Jus cunctis tribuas, conditione pari.
Sic populis charus, fama super æthera clarus,
Sic verus Judex nomine, reque simul.

Das

Das III. Capitel.

Von der Art und Weise, wie von dem Policey-Collegio in denen zur Policey gehörenden Sachen zu handlen und zu verfahren.

§. I.

Bey Beurtheilung derer zur Policey gehörenden Sachen, muß ein Policey-Collegium die göttlichen und weltlichen Rechte allemal genau vor Augen haben. Unter den göttlichen Rechten begreiffe ich die in dem geoffenbareten Worte Gottes, so in der Heil. Bibel enthalten ist, und in so ferne solche auf unsere Umstände ganz füglich können und müssen appliciret werden, gleichwie auch die durch eine denen Menschen von GOtt gegebene Vernunft begreiflich und überführend erkennende Natur-Gesetze, wornach alle Menschen ihre Handlungen einzurichten und zu beurtheilen verpflichtet sind. Unter den weltlichen Rechten werden aber allhier vornemlich verstanden, die so genannte Reichs-Grund-Gesetze, die Provinzial-Gesetze, und die von dem Landes-Herrn und Regenten vorgeschriebene, oder auf dessen Befehl von dem Policey-Collegio selbst abgefassete und kund gemachte Policey-Verordnungen. Alldieweil

weil nun letztere sich zwar auf die göttlichen Rechte fürnemlich gründen, und selbigen in keinem einzigen Stücke entgegen seyn müssen; solche aber nur auf gewisse besondere Umstände der Unterthanen und des Landes, dessen wahre Wohlfarth und Aufnahme dadurch soll befördert werden, gerichtet seyn können, mithin in solchen weltlichen Rechten alle und jede unter den Landes Unterthanen vorkommende Handlungen und so viel und öfters auf mancherley Weise sich verändernde Fälle, wie solches in dem l. 10. ff. de LL. ist berühret worden, unmöglich können bestimmet, noch allesamt von dem Landes-Herrn und Regenten zum voraus abgesehen und beschränket werden: so müssen diejenigen sich äussernde Fälle und vorkommende Handlungen der Unterthanen, in so ferne solche in den vorbesagten weltlichen Rechten nicht ausdrücklich bestimmet und beschränket sind, von einem Policey-Collegio, unter der Absicht, die wahre Wohlfarth und die Aufnahme der Unterthanen zu befördern, und beständig zu unterhalten, mithin ex æquo et bono, beurtheilet, und nach dem vorgedachten gemeinen, das ist, von allen vernünftigen Menschen überzeugend erkennenden Natur-Gesetze entschieden werden.

§. II.

Wenn nun diese Gesetze zu einer Richtschnur, wornach die Policey-Sachen müssen beurtheilet und entschieden werden, sind bestimmet worden: so

so muß man auch hiernächst die Art und Weise zu verfahren, oder die Application derer vorgedachten Gesetze, auf die Handlungen der Unterthanen, in so ferne solche der Policey angehen, das ist, wie das Policey-Collegium in denen vorkommenden Policey-Sachen nach denen vorangezeigten Rechten behörig urtheilen und erkennen solle, in Betrachtung nehmen. Zum voraus aber ist zu bemerken, daß vornemlich bey dem Verfahren in denen zur Policey gehörenden Sachen, überhaupt alles dasjenige müsse vermieden, und nicht verstattet werden, so da in Untersuchung und Erkänntniß derer Sachen gemeiniglich eine unnöthige Verzögerung und einen schädlichen Auffenthalt verursachet. Solches aber ist dann insonderheit die Zulassung der Advocaten und Procuratoren (a) das schriftliche Verfah-

(a) Daß die meisten Advocaten zu einer den Partheyen sehr kostbar fallenden und schädlichen Verzögerung der Processe, vornemlich einen Anlaß geben, solches hat der hochberühmte Herr Baron von Wolff in seinen vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen *Part.* 2. *Cap.* 6. §. 472. *p. m.* 536. mit den Worten angezeiget, da er geschrieben: **Ich rede hier bloß von der Sache überhaupt, ohne auf unsere Sitten zu sehen: denn sonst würde ich auch den Unfug der Advocaten mit unter die Ursachen der Verzögerung der Processe, ingleichen das Verschicken der Acten an auswärtige Rechts-*Collegia* nach rechtlichen Erkänntniß, und was derglei-chen**

chen mehr ist, dahin zu rechnen haben. Ja die tägliche Erfahrung bezeuget solches, leyder! mehr als zu viel. Es ist auch gar nicht zu bewundern, daß so viele Advocaten die Rechts-Sachen mit dem grösten Fleisse auf die lange Bank herumziehen: denn,

Aere patrocinium vendunt; producere causas,
Et lites pendere diu, vindemia quædam est.

Ich selbst habe in denen X. Jahren, da ich bey dem Ober- und Land-Gerichte so wol, als bey den Untergerichten des Herzogthums Holstein-Schleswig, advocando gedienet, und ehe die heilsame Advocaten Ordnung, auf meine Veranlassung daselbst zum Vorschein kam, nicht selten mit betrübten Herzen bemerket, wie viele Advocaten es für eine ausnehmende Kunst halten, die Processe zu verzögern, und die Partheyen ums Geld zu bringen. Diese Kunst ist und bleibet aber dem gemeinen Manne, ja wol gar vielen, dem Namen nach, Rechts-Gelehrten selbst, eben ein solches verborgenes Geheimniß, als wie zu den Zeiten des Appii Claudii die zuerst von dem Cneio Flavio in dem nachhero so genannten Jure Flaviano verrathene Jurisprudentia formularis, oder deutlicher zu reden die Formuln- und Actions-Krämerey derer Römischen JCtorum, Prudentum, und Rechts-Gelehrten Sachwaltern. Ich will mir nun aber kein Gewissen daraus machen, die denen meisten Advocaten zu dieser Zeit nur allein bekannte Art und Weise, wie man nemlich die Rechts-Sachen verzögern und aufhalten, ja wol gar die ungerechteste Sache dadurch gewinnen könne, bey dieser Gelegenheit mit wenigen Worten zu zeigen. Wenn demnach einer eine gerechte und hinlänglich zu erweisende Klage hat, dagegen keine Exceptiones litis ingressum impedientes können oder mögen erdacht werden, noch statt finden: so bringet des Beklagten Advocat, wenn er anders

das Advocaten- oder vielmehr Rabulisten-Handwerk recht verstehet, vier, fünf, oder auch wol mehrere Dilatorische Exceptiones nach einander und in unterschiedlichen Schriften vor. Ehe dann solchen allen die abhelfliche Masse gegeben, und nach dem Gerichts-Gebrauch darüber verfahren und erkannt wird, gewiß einige Jahre verfliessen; in welchen dem Advocaten so wol, als wie auch dem Richter von dieser einzigen Sache schon sind viele Thaler zugeflossen. Kömt es dann endlich aber nach dem gerichtlichen Verabschiede zur so genannten Litis Contestation, Einlassung und zum Haupt-Verfahren: so stellet der Beklagte des Klägers seiner angebrachten, und in facto et iure wohl begründeten Action nur die allgemeine Exception: Non fundatae nec probatae intentionis, oder kurz zu sagen, incompetentis actionis ganz dreiste entgegen; und zwar solches sub negativa litis contestatione, das ist, er leugnet alles reine ab, was der Kläger so wol in iure, als auch in facto, an- und vorgebracht hat. Hingegen aber bringet alsdann des Beklagten Advocat, pro fundanda exceptione, abscheuliche Lügen hervor, dabey er gar nicht mal erröthet. Und damit der Richter ein von des Beklagtens Advocat abziehlendes Vorurtheil, oder præiudicium auctoritatis, so da etwa schon mit einigen Ducaten, oder einem fetten Kalbe, und dergleichen Küchen-Geschenken vorgängig ist erwecket worden, desto eher und gerechtester massen überkommen und fassen möge: so wird Azo, und Accursius, Bartolus und Baldus zur Gezeugschaft des in der Exceptions-Schrift angegebenen Rechts mit den Haaren herbey gezogen; ja die Lamberti de Ramponibus, die Uberti de Babio, die Fabiani de Grochiis, die Purpurei, Scharlatini, Blanci, Bruni, Albini und Nigri, die Porci und Swinburni, Capri und Asinii, Tigrini, Lupi, Caccialupi, Vulpelli, Jacobi de Canibus,

nibus, und alle übrige Gygantes, &c. die ihre juristische Glossen schon längst in dem Fege-Feuer ausgeschwitzet haben, müssen alsdann dennoch herhalten, sich greulich martern lassen, und des Beklagten, oder vielmehr dessen Advocaten sein erdachtes, und excipiendo vorgebrachtes Recht unterstützen; nicht derer mit vollem Munde gemeiniglich anzuführenden Legum, Responsionum, Decisionum, und Consiliorum, obgleich die von dergleichen Advocaten daraus angeführte Worte sich ad casum, wie baculus ad angulum, reimen, hier mal zu gedenken. Hiernechst kann nun ein erfahrner Rabuliste und rechts auch links gelehrter Klopffechter noch viele andere Sprünge mehr machen, dadurch der Richter veranlasset wird, zur Verzögerung und Aufenthalt der Rechts-Sache, und nur allein zur Vermehrung der Gerichts- wie auch Advocaten-Gebühren, einige Interlocuta hinter einander abzugeben. Ich will aber der vorgesetzten Kürze wegen andere dergleichen krumme Sprünge der Rabulisten vor diesmal stillschweigend übergehen; und nur den Fall setzen, es sey dem Kläger über die von ihm angebrachte Klage, ein Eyd, entweder von dem Beklagten deferiret, oder aber von dem Richter per interlocutum zu erkannt worden; der Kläger sich auch erkläret, sothanen Eyd abzulegen, oder daß ich nach der Mundart der Advocaten rede, wirklich zu præstiren: so läßt ihn des Beklagten Advocat, in Absicht, daß die Sache zu früh zum Ende kommen würde, nicht zur Eydesleistung; sondern nimt dagegen ein beneficium iuris canonici zur Hand: nemlich er suchet aus dem Staube des Päbstlichen Rechts die so genannte Denunciationem evangelicam hervor; durch welches Mittel er die Sache ganz unvergleichlich wiederum herum drehen, und ins weite Feld spielen kann. Gesetzt aber, es wird dem Beklagten, in Betracht derer wieder die Kla-

ge ganz unverschämter Weise angebrachten Lügen, von dem Kläger ein Eyd deferiret: so ist die Sache schon so gut, als gewonnen; alldieweil er, auf Bedenken selbst zu schwören, durch einen andern in seine Seele alles kann getrost abschwören lassen. Allein solches würde noch viel zu früh, und für den Advocaten so wenig, als für den Richter einträglich genug seyn: und solcherwegen erkläret dann hierauf des Beklagten Advocat, daß sein Dominus Principalis das Gewissen mit dem Beweise vertreten wolle. Es werden solchemnach Gezeugen aufgeführet und dargestellet, und in termino ad articulos probatoriales vernommen; in einem andern Termino wird der rotulus testium eröffnet, und daß ich es kurz sage, es wird von einem Termin zum andern über der Gezeugen Aussage in unterschiedlichen aus einigen Büchern Papier bestehenden Schrift-Sätzen, als nemlich per Replicas, Duplicas, Triplicas et Quadruplicas, verfahren, und das, was etwa die Gezeugen hätten aussagen sollen, wird weitläuftig deduciret; die Acten werden inrotuliret, an auswärtige Universitäten, oder ad impartiales, verschicket; und wenn wieder alles Verhoffen der Beklagte etwa eine verlohrne, oder wiederliche Urthel erhält, so wird so lange appelliret, leutriret, revidiret, und suppliciret, bis die Partheyen arm, nackt und bloß geworden, oder wol gar darüber für Kummer und Leyd versterben. Gesetzt nun aber, daß des Beklagten Advocat die ausgedachte fictiones oder vielmehr Lügen und figmenta so zierlich und wahrscheinlich vorzustellen, daneben auch die Zeugen zu einer solchen Aussage, die denen in der Exception an- und vorgebrachten Sätzen nur den allergeringsten Schein der Wahrheit geben, zu verleiten gewust; vor allen Dingen aber das petitum exceptionis unter ein so heilsamen Desuper &c. dahin eingerichtet, daß der Beklagte

nicht

nicht nur allein von der wieder ihn angestelleten Klage gänzlich zu entbinden, und der friuole Kläger a limine iudicii abzuweisen, sondern daß letzterer auch als ein temerarius actor, ob pruritum litigandi in die Kosten, und daneben in eine gerechte Geld-Busse zu vertheilen seyn müste, daß dahero der Richter, oder Urtheils-Verfasser kein Bedenken gesunden, dem Beklagten das Juramentum suppletorium zuzuerkennen, und zwar sub clausula salutari der grossen Buchstaben V. R. W. das ist, von Rechts wegen; der Beklagte alsdann aber einen solchen ihm zuerkannten und vorgeschriebenen Eyd persönlich abzulegen, vermöge des annoch übrig habenden Gewissens, etwa verabscheuet: so läst der Advocat sich nur eine Vollmacht geben, den vorbesagten Eyd in des Domini Principalis Seele ganz getrost abzustatten. Und so es dem Advocaten auch selbst etwa nicht anstehet, den zuerkannten Eyd abzulegen: so wird ein anderer Vir omni exceptione maior darzu erkauffet, den Eyd abzuschwören; wenn ihm gleich Haut und Haare dabey schaudern. Alsdann hat ja der Beklagte die Sache gewonnen; und der Kläger muß seine gute Sache verliehren von Rechts wegen. Dergleichen Löcher sind nun auch noch mehr, als das eine hier angewiesene, wodurch die Rechts-Sachen, unter dem Schein des Rechts verzögert, Klägers und Beklagten Beutel geleeret, mithin beyde schachmatt, arm, nackt, und bloß, Richter und Advocaten hingegen reich und frölich gemacht werden. Man wird nun aber hierbey gedenken, daß diese und andere dergleichen Mittel, Arten und Weisen mehr die Processe zu verzögern, nicht wohl möglich wären; alldieweil in den meisten Provinzen Teutschlandes die Advocaten und Procuratores mittelst des sogenannten Advocaten-Eydes sich dahin verpflichten müsten, die Processe und Rechts-Sachen nicht zu verzögern; hiernechst auch in den

Rechten heilsamlich versehen, daß diejenige Parthey, so da von der gegenseitigen Parthey eine geflissentliche Verzögerung der Sache, oder ein Vorbringen unstatthaffter Umstände, gewiß vermuthet, oder schon wirklich wahrnimmt und erfähret, derselben Parthey, besonders dem Advocaten ausser in Sachen, woselbst in der neuen Proceß-Ordnung, Tit. 33. princ solches ist abgeschaffet worden, allemal das Iuramentum calumniæ de feriren könne. Allein wer da betrachtet, daß ein solcher Rabuliste, der nichts gründliches erlernet hat, mithin sich nur allein von der Zungendrescherey zu ernehren weiß, Eyd und Gewissen an den Nagel hange, wenn er etwas damit verdienen könne; der wird mir auch zugestehen, daß ein solcher Rabuliste, in Betracht des abgelegten Advocaten Eydes allemal, wie die Mayländer nach des Radewici Bericht in Continuat. Othonis Frising. de gestis Friderici I. Lib. 4. Cap. 29. gesaget, auch gedenken werde: Iurauimus quidem, sed iuramentum attendere non promisimus. Und hat der so heilig gehaltene Pabst Alexander V. gleichwie auch Iulius II, wie von jenem der bekannte Scip. Ammir. de Regni Regisque Instit. und Guicciard. Lib. 1. & Lib. 6. Histor. gleichwie auch Bodin. de Republ. Lib. 5. Cap. ult. von diesem aber der sich genannte Warem. ab Erenb. in Tract. de Fœder. Part. 2. Cap. 1. n. 140. solches zeuget, es für keine Sünde gehalten, Eyd, Treu und Glauben gänzlich bey Seite zu setzen, wo irgend einige Vortheile, oder Raisons d'Etat sich wollen befördern lassen; und soll der Kayser Wenceslaus, wie ein unter dem Namen Meroschwa sich versteckter Auctor in Discursu de Statu præsentis belli & urbium imperialium, so da in des Lundorpii Actor. public. Tom. I. Lib. 10. Cap. 15. aufgeführet worden, geurtheilet und gesaget haben: Totus mundus fuco vtitur: cum vulpibus vulpinandum est. Pueri nucibus, viri iura-

iuramentis fallendi sunt. Nec infame est, violasse iurisiurandi religionem. Fecerunt hoc nostri Principes: nos cariores habebunt, si non modo pro eis belligeremus, sed etiam peieremus. Dum crepundia vendunt institores simulant, mentiuntur, pro asse peierant; & nos id non faciemus? Faciemus, & quidem libenter; Was ist demnach Wunder, daß ein gewissenloser Rabuliste gleichermassen den geleisteten Advocaten-Eyd gänzlich aus der Acht lässet, wo er sich einen Vortheil erwerben kann. Das in den Rechten geschriebene und so genannte iuramentum Calumniæ wird einen solchen Rabulisten auch gar nicht bewegen, das hinter sich geworfene und verlohrne Gewissen wiederum hervorzusuchen: alldieweil er wohl weiß, daß derjenige, der ein solches iuramentum deferiret, sich selbst, Kosten, und daneben das iuramentum malitiæ auf den Hals lade. Und wenn er dann auch de Calumnia schwören soll und muß: so schwöret er dennoch ganz getrost darauf loß; alldieweil er, wie von dem Lysandro der Plutarchus geschrieben, alsdann gedenket: Pueros taxillis homines iureiurando fallendos esse, oder, wie von dem Macedonischen Könige Philippo der Justinus Lib. 9. Histor. berichtet: Jureiurando, veluti moneta, publica vtendum censuit. Und wenn dann auch redliche, gewissenhafte, und gelehrte Advocaten gleich noch so gerne die Processe zur Endschaft befördern wollen: so können sie dennoch einen solchen sich vorgesetzten heilsamen Endzweck nicht erreichen; alldieweil die ihnen entgegen dienende Rabulisten und Zungendrescher solchen immerdar auf die möglichste Weise verrücken, und in alle Wege äusserst darinn hinderlich sind. Ich schreibe dieses aus der Erfahrung; ich habe die Kunst der Rabulisten und Zungendrescher zwar erlernen und genau einsehen müssen, aber niemals beygepflichtet. Navita de ventis, de tauris narrat ara-

tor, wolle demnach einjeder hierbey gedenken. Sothane Rabulisten und Zungendrescher würden dem gemeinen Wesen nicht so schädlich, sondern vielmehr gleichwie die Spinnen und Kröten der Erden, nützlich seyn, wenn sie den Rechtsuchenden und ihres Beystandes verlangenden Partheyen aufs ärgste die Beutel fegten, dabey aber alle Arten der Verzögerungen unterliessen: anerwogen alsdann zanksüchtige Gemüther einen Haß und Abscheu überkommen würden, andere, gleichwie sich selbst, durch unnöthige und kostbare Processe aufzureiben. Ich und ein jeder vernünftig und christlich gesinneter Mensch würde alsdann einen solchen Rabulisten und Zungendrescher, der von einer in zwey, drey, oder höchstens vier Terminen ausgemachten, und etwa fünf oder sechs Reichsthaler am Werth betragenden Sache die pro studio & labore fodernde achtzig Reichsthaler gerne und von ganzen Herzen gönnen, wenn er nur anders die Endschaft der Sache in den gedachten Terminen befördert hatte. Und um so mehr würde ein jeder solches billigen und den gerechten Lohn dem Zungendrescher herzlich gerne zugestehen; nachdemmal die Schrift saget: Du solt dem Ochsen, der da dreschet, nicht das Maul verbinden. Da nun aber sothane Rabulisten und Zungendrescher so wenig können gänzlich ausgerottet werden, als wie diejenigen Doctores der Rechten, die der Kayser Fridericus III. in dem Entwurf der Justitz-Reformation de Anno 1741. so in des *Goldasti* Samlung der Reichs-Satzungen *pag.* 164. zu finden ist, und davon Limnæus in Jure public. Lib. 1. Cap. 10. weitläuftig gehandelt hat, bey dem Cammer- und allen andern Gerichten wolte ausgeschlossen wissen: so muß man auch wol solches Unkraut mit dem guten Weitzen bis zur Zeit der Erndte aufwachsen lassen. Allein, wenn ein Policey-Collegium recht eingerichtet ist, besonders wenn der Policey-Rath oder

oder der Director eines solchen höchst nöthigen und nützlichen Collegii kein Samariter, sondern ein wahrhafter Israeliter, kein Dupondius, sondern ein Papinianus ist: so können und müssen nothwendig alle Advocaten so wohl gute, als auch böse, nicht zugelassen werden, in denen Policey-Sachen die de simplici & plano sollen untersuchet, entschieden, und zur Execution gebracht werden, die Hände zu mischen, die Verzögerungs-Kunst zu beweisen, ihren Unkraut darzwischen zu streuen, und die Partheyen zu schneuzen. Hat Columella, in Lib. 1. de Re rustica, diejenige Sädte und Republicken, darinn keine Advocaten geduldet werden, für glücklich geschätzet: wie vielmehr würde man die Stadt und die Provinz für glücklich schätzen können, darinn ein solches heisames Policey-Gericht oder Policey-Collegium mit tüchtigen, das ist gottesfürchtigen, grundgelehrten und geschickten Personen besetzet worden, die ohne alle Verzögerung einem jeden, und zwar ohne Ansehen der Person, und Affecten oder privat Absichten schleunig Recht ertheileten, so daß keiner dabey einen Advocaten, Zungendrescher oder Beutelseger vonnöthen hätte. Es kömmt also nur darauf an, daß ein Landes-Herr ein solches Policey-Collegium mit tüchtigen Personen besetze; alsdann der Advocaten und Zungendrescher Beystand auch denen Recht suchenden Partheyen gar nicht nöthig seyn würde. Es schreibet hiervon der Hochberühmte Herr Geheimte-Rath von Böhmer in Jure Publico Vniuersali Part. Spec. Lib. II. Cap. 7. §. 31. in not. sub a pag. m. 522. sehr bedenklich: Nec advocati præcise necessarii, quoniam iudex nouit ius, & sic errantes in rectam viam deducere potest & debet. Hos ignorabant antiqui Germani, adeoqne illis tam intolerabiles erant, vt post cladem a Varro acceptam potissimum sæuitum fuerit in causarum patronos. *Flor.* Lib. 4. Cap. 12. n. 37. Apud Romanos

fahren; (b) und die Verschickung der Acten. (c)

manos vero nihil quicquam publice mercis tam venale fuit, quam advocatorum perfidia, vt ait *Tacitus* Lib. XI. Annal. Cap. 6. In Dania ad huc hodie litigantes ipsimet causam suam agunt remotis aduocatis.

(b) Daß das schriftliche Verfahren, gleichwie die Zulassung der Advocaten, in denen Rechtssachen eine den Partheyen sehr kostbare und schädliche Verzögerung verursache, und den Advocaten, gleichwie auch den Partheyen, einen Anlaß gebe, litem ex lite serere; solches hat der Hochbelobte Herr Geheimte-Rath von Böhmer in der voran geführten Nota mit den Worten anzeigen wollen, da er daselbst geschrieben: Imo deductiones in scriptis factæ mirum in modum ansam dant ad sophismata. Viele Advocaten, und besonders die Rabulisten halten es für eine grosse Kunst viele Bogen Papier mit unnützen Zeuge und Gewäsche voll zu schmieren; und, damit die Partheyen um so mehr die herrliche Arbeit bewundern mögen und gereitzet werden, sothanes Geschmier, reichlich zu bezahlen: so werden fast bey einer jeden Zeile ein paar Dutzend Gesetze aus dem Justinianischen Rechte, ob sich solche gleich zu der Sache wie eine Faust aufs Auge schicken, angeführet. Dannenhero hat auch der berühmte Practicus Reusnerus nicht unrecht, da er in seinen Decisionibus und zwar Part. 2. Decis. 14. urtheilet: Leges in schola sunt virgines; sed in strepitu forensi nonnunquam fiunt meretrices. Bey solchen allen schämet sich ein Rabuliste gar nicht; aus der Ursache, weil er den von dem Cicerone in Libr. de Officiis erklärten Satz: Quicquid vtile, non semper etiam est honestum, noch niemals gehöret hat; wohl aber eben dieses

Cice-

Ciceronis in Epistolis angeführten Denkspruch: Literae non erubescunt, aus der Erfahrung weiß.

(c) Es ist fast unbegreiflich, wie ein Landes-Herr und Regente, der das Beste seiner Unterthanen in alle Wege zu befördern suchet, dennoch verstatten und zugeben könne, daß die in civil-Proceß-Sachen verhandelte und beschlossene Acten, zum grösten Schaden und mit Auswand vieler Kosten der Recht suchenden Partheyen, auch unter Verzögerung der Rechts-Sache, besonders aber zur Schmälerung der eigenen hohen Würde und des Ruhms einer weisen Landes-väterlichen Gerechtigkeit-Liebe, an auswärtige Collegia, Uniüersitäten, oder ad impartiales, das ist unpartheyische zur Erkänntniß mögen verschicket werden. Anerwogen dadurch ein Landes-Herr und Regente einräumet zu glauben, daß die von ihm in den höchsten Dicasteriis, als Hof- und Tribunal-Appellations-und dergleichen Gerichten niedergesetzte und bestellete Räthe und Assessores entweder parteyisch, oder aber in den Rechten unerfahren, seyn. Da nun ein jeder weiser und GOtt gefälliger Landes-Herr dafür sorget, daß erfgeschickte, Rechts-verständige und gewissenhafte Räthe und Beysitzere, die so wohl, wo nicht zum öftern noch besser als viele derer auf den Universitäten in grossen Ansehen und Ruf stehende Professores, das Recht verstehen, und gewissenhaft verfahren, unter einer eydlichen Verbindlichkeit dahin zu Richtere bestellet und verordnet, daß dieselben allen und jeden gleich durchgängig das Recht ertheilen sollen: wie mag denn damit bestehen, daß die Recht suchende Partheyen auf solcher Männer Redlichkeit und Geschicklichkeit nicht trauen, sondern vielmehr solcher Männer Erkänntniß und Rechts-Ausspruch mittelst Verschickung der Acten ad impartiales, in Zweifel ziehen mögen? Daß der Kayser Carolus. V. in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Ar-

tic. 219. und andern mehr, zum öftern die Richter dahin angewiesen, in unterschiedlichen Fällen den Rath und Erkänntniß anderer Rechtsverständigen einzuholen; so ist der glorwürdigste Kayser der Zeit wol nicht ohne erhebliche Ursache darauf verfallen, und solches zu verordnen ohne Zweifel von den Umständen der damaligen Zeit, bewogen worden. Da es nun in dem l. 19 ff. de LL. heißt: Scire Leges, non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem, seu rationem, und hiernechst auch in Praxi die Regel feste stehet: Cessante ratione, cessat quoque lex; inzwischen aber von denen, so die Gesetze und Rechte nicht nur wissen und verstehen wollen, sondern auch Ausleger und Erklärer dererselben seyn, eine begründete Ursache, warum nemlich in der besagten Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung die Richtere und Beysitzere dahin angewiesen worden, den Rath der Rechts-Verständigen einzuholen, bis hieher noch nicht gründlich ist gezeiget und gelehret worden: so mag ich keinen Umgang nehmen, auch hierüber meine unvorgreifliche Gedanken mitzutheilen, damit man nicht glaube, daß die Verschickung der Acten eine nothwendige Sache sey, mithin auch von einem vorbeschriebenen Policey-Collegio gar nicht könne oder möge unterlassen werden. Wenn man nun die wahre Ursache, warum der Glorwürdigste Kayser Carl V. die Richtere und Beysitzer angewiesen, der Rechts-Verständigen Rath in den berührten Peinlichen Fällen einzuholen, ergründen will; und solchemnach diejenige Artickel, darinn sothane Fälle sind bestimmet, darauf die in Artic. 219. enthaltene Verordnung abzielet, genau betrachtet: so wird man bemerken, daß darinn entweder von Mordthaten und Entleibung, oder aber von andern; als falsches Geld-Münzen, Mordbrennerey, Diebstahl, Befehdung, Hurerey, Ehebruch, und dergleichen auf Haut und Haar, Leib und Leben

den gehenden Verbrechen, die Rede sey. In den ersten Fällen vermogten die Richter und Beysitzere der Zeit so wenig, als itzo, de lethalitate vulneris, daß ich so mit den Criminalisten rede, oder überhaupt de Corpore delicti, urtheilen; nachdemmal in den besagten Fällen solches eine Sache ist, so nur die Medici beurtheilen können, mithin die Rechts=Gelehrte solcher wegen sich über solche Umstände von den Medicis müssen belehren und unterrichten lassen. Daß aber der Kayser Carl V. die Richtere und Beysitzere oder Schöppen dahin angewiesen, auch der übrigen Verbrechen, und denen dabey vorkommenden Umständen wegen den Rath anderer einzuhohlen; darzu haben die damahlige, anitzo aber ganz veränderte Zeiten einen Anlaß und Ursache gegeben. Denn, eines theils so ist sattsam bekannt, daß der höchstbelobte Kayser mit arglistigen Pfaffen und Römisch=Catholischen Räthen beständig umgeben war, die auf allerley Weise zu verhindern suchten, daß die zur reinen Evangelischen Lehre sich wendende Fürsten und Stände des Reichs, oder die Protestantische Regenten, in dem Reformations-Werke glücklich seyn mögten, solchemnach dafür hielten, daß dieselben viel schwerlicher fortkommen würden, wenn die Richtere so wol ex officio, als auch auf Ansuchen der Partheyen, oder des Inquisiti bey den Universitäten, die der Zeit mit Römisch Catholischen Professoribus besetzet waren, über die vorgedachte Sachen Rath und Recht einholen müßten; Andern theils liessen die Protestantischen Fürsten und Regenten in Deutschland sich wegen der beywohnenden Liebe zum Rechte und zur Billigkeit auch solches gerne gefallen: damit etwa ein der Römisch=Catholischen Lehre annoch ergebener Inquisit dadurch mögte überzeuget werden, daß ihm nicht, wie unter den Römisch=Catholischen nicht selten geschehen,

und

und ich in meiner im Jahre 1730. zu Halle öffentlich pro gradu Doctoris Juris vertheidigten Inaugural-Dissertation, de Beneficio iuris A. C. intuitu protestantium et Catholicorum, Cap. I. §. IX. pag. 13. seqq. angeführet habe, ein Gewissens-Zwang solte angemuthet oder demselben wegen der hegenden Glaubens-Meynung das Recht versaget, oder gebeuget werden; und diesem kam noch hinzu, daß die damahlige auch in denen Evangelisch-Catholischen oder Protestantischen Gerichten befindliche Richtere und Beysitzere in den Römisch-Catholischen Schulen waren erzogen worden, und dahero die Ehe annoch für ein geistliches Werk, und gleichwie die Römisch-Catholischen, wo nicht mit dem Munde, dennoch in Herzen für ein Sacrament hielten, mithin dem von dem sel. Luthero in Tom. VI. Oper. Viteberg. f. 257. deutlich gezeigten vernünftigen Satz: **Die Ehe ist ein weltlich Ding**, keinen vollkommenen Beyfall gaben, und dahero um bey dem Landes-Herrn sich nicht in den Verdacht zu setzen, daß sie nicht vollkommen Evangelisch gesinnet wären, gerne sahen, daß andere in denen Huren- und Ehebruchs-Sachen einen Rechts-Ausspruch geben und ertheilen mögten. Da nun aber heutiges Tages in denen Evangelisch-Catholischen, oder Protestantischen Dicasteriis gemeiniglich solche gottesfürchtige und gelehrte Männer dahin eydlich verpflichtet sind, nur auf die Sache, und aufs Recht, nicht aber auf die Person, oder in Criminal-Sachen dem Inquisiten, wegen der etwa hegenden Religion, weder eine gelindere, noch härtere Urthel, als wie die Rechte vorschreiben, zu geben, oder auszusprechen; mithin die vorhin angezeigte Ursachen, weswegen die Richtere in den ersten Reformations-Jahren, da das wahre Licht des Evangelii wiederum angezündet ward, dennoch die Richtere und Beysitzere, nach Anweisung der Peinlichen Hals-

Gerichts-Ordnung, die Inquisitional- oder Criminal-Acten ad impartiales, die nemlich aus sothanen Acten nur das factum, und nicht die Religion des Inquisiti anzusehen hatten, zum Spruch Rechtens verschicken müssen, zu itziger Zeit zumal in denen Evangelischen, oder Protestantischen Provinzen gänzlich hinweg fallen: Und hiernechst solchem auch noch beytritt, quod Principes Imperii R. G. tantam habeant in ditionibus suis authoritatem, quantam Imperator in Imperio, wie solches Huld. ab Eyben, in Diss. ad hanc regulam, und Scipio Gentilis, de Jurisdictione, Lib. 3. Cap. 18. gleich wie auch Georgius Obrechtus de Iurisdictione, Cap. 4. num. 16. weitläuftig erwiesen; nun aber der Kayser nicht verstattet, daß in denen vor dem Reichs-Hof-Rath oder vor dem Kayserl. Reichs Cammer-Gericht rechts hängenden Sachen die Acten ad impartiales mögen versendet werden: so wäre auch gerecht und heilsam, daß ein jeder Landes-Herr und Regente die Verschickung der Acten an auswärtige Collegia, Universitäten, oder Impartiales, in Civil-Sachen überhaupt, in Criminal-Sachen aber, in so ferne de lethalitate vulneris, als in puncto stupri, adulterii, bigamiae, die Frage, oder die Rede nicht ist, in seinem Lande und Gebiete gänzlich abschafte; dahingegen aber verordnete, daß in zweiffelhaften und schweren Fällen ein jeder Magistrat und Unterrichter bey dem höchsten Gerichte, oder Tribunal, das Policey Collegium aber bey dem Landes-Herrn selbst immediate Information und Verhaltungs-Befehle gebührend einhohlen müste. Solchergestalt würde auch hiedurch, gleichwie durch die Abschaffung der Advocaten, und des schriftlichen Verfahrens, die Verzögerung der Rechts-Sachen gehoben, die Justitz befördert, den Unterthanen vieles Geld ersparet werden; und was noch das meiste, es würde dadurch das Commercium im

Lande

§. III.

Das Verfahren eines Policey-Collegii, in Untersuchung, und Entscheidung derer vorkommenden Policey-Sachen, muß nun aber gründlich, hinlänglich und ordentlich seyn; wenn auf der andern Seite der Weg Rechtens nicht soll verfehlet werden. **Gründlich** ist demnach das Verfahren, wenn die Sache nach allen ihren Umständen genau untersuchet, und daraus eine unwiedersprechliche Wahrheit erforschet und erkannt wird: **Hinlänglich** ist das Verfahren, wenn, nachdem aus denen zur Sache gehörenden Umständen die unwiedersprechliche Wahrheit ist erforschet und erkannt worden, auch dieselbe nach den Gesetzen beurtheilet und entschieden, mithin dem zur Folge auch hiernechst was recht und billig ist, darüber erkannt und ausgesprochen wird: **Ordentlich** ist das Verfahren, wenn die Untersuchung und Entscheidung der Sache nach der Vorschrift der allerbesten Proceß-Ordnung geschiehet. Die allerbeste Proceß-Ordnung ist dann aber ohne allen Zweifel wol diejenige, so da die aller richtigste, die allerkürzeste, und die natürlichste ist, mithin auch auf eine gründliche und hinlängliche Untersuchung beruhet. Diese, so da nicht

Lande merklich zunehmen, nachdemmal auf die Weise da ein jeder schleunig Recht finden und ohne schwere Kosten solches sicherlich erlangen kann, der Credit, so die Unterthanen unter sich selbst, als auch bey auswärtigen oder angrenzenden Nationen haben, und die Seele des Commercii ist, zunimmt, hergestellet und unterhalten wird.

nicht unfüglich die Ordo naturalis genennet wird, und vornemlich bey Untersuchung und Entscheidung der Policey-Sachen muß zur Regel und Richtschnur erwählet werden, bestehet dann aber ins besondere darinn, (a) daß die beyden Partheyen, ohne Ansehen und Ausnahme der Person, zu einem gewissen angesetzten Termin, da dieselben vors Gericht behörig erscheinen sollen, peremtorie, und zwar sub clausula paratissimae executionis, vorgeladen werden: da alsdann in termino præfixo et rite indicto der Kläger seine Klage, nebst dem Grund und Beweise der Klage, mündlich vortrage; der Beklagte aber sofort, und in eodem termino seine Verantwortung, und Gegenrede gleicher Weise mündlich an- und vorbringe; und daneben den von dem Kläger angebrachten Grund der Klage durch einen Gegen-Beweis zu wiederlegen suche, oder aber die wieder ihn angebrachte Klage zugestehe, und sich für schuldig erkenne: Darauf dann eine den Rechten gemässe Endurthel abgefasset und ausgesprochen, sothane Endurthel auch ohne allen Aufschub exequiret wird. (b)

§. IV.

(a) Diese Art zu verfahren, ist von dem hochberühmten Herrn Geheimen-Rath von Böhmer in seinem Jure Publico Vniuersali, Part. Special. Lib. II. Cap. VII. §. 28. seqq. pag. mihi 520. seqq. nicht nur allein deutlich beschrieben, sondern daß dieselbe auch, wie ich angeführet, die allerbeste sey, in not. sub z. erwiesen worden.

(b) Man beliebe hierbey nachzulesen, was der vorangezeigte

§. IV.

Wenn man die zur Policey gehörende und hier in dem vorhergehenden II. Capitel von mir angezeigte Sachen genau beleuchtet: so wird man bemerken, daß solche in Absicht der vergangenen, oder aber der gegenwärtigen und zukünftigen Umstände für gut oder böse, recht oder unrecht zuerklärende Sachen und Handlungen, entweder ad res præsentes und futuras, als Tumult, Trunkenheit, Lerm auf der Strassen, Reinhaltung und Ausbesserung der Gassen, Laternen-Veranstaltung und dergleichen, oder aber ad præteritas, als Diebstahl, Hurerey, und was mehr ist, gehören. In beyden Arten sothaner Policey-Sachen ist auch das Verfahren, so ein Policey-Collegium zu beobachten hat, ganz unterschiedlich. In den ersten Fällen, so man nicht unrecht Mandat Sachen zu nennen pfleget, wird nur, ohne die in dem vorhergehenden §. III. gedachte Ordnung zu beobachten, von dem Policey-Collegio erwogen, was dem gemeinen Wesen überhaupt, oder aber auch nur einzelen Personen nützlich und erspießlich sey; und darauf werden, nach Beschaffenheit der Umstände, behörige Verordnungen und Mandata ertheilet, solche auch so fort nach der Kundmachung zur Execution gebracht. In den letztern Fällen, so da ad præteritas res referiret werden müssen, und eigentlich Untersuchungs-

gezeigte Herr Geheime-Rath von Böhmer, l. c. §. 38. p. m. 525. hiervon geschrieben.

suchungs-Sachen genennet werden, wird erfodert, die in dem vorhergehenden §. III. angezeigte Ordinem naturalem vor Augen zu haben, und darnach zu verfahren. (c) Solchemnach muß dann also

(c) Hierbey ist nun auch noch dieser Unterschied zu bemerken, daß die gedachte zur Policey gehörende Untersuchungs-Sachen entweder Criminal-Brüche und Denunciations-Sachen, oder aber Civil-Klage und Streit-Sachen sind: und dahero in solchen auch auf eine unterschiedene Art müsse gehandelt und verfahren werden. Denn in denen eigentlichen Criminal-Sachen wird allerdings nach Maaßgebung des sogenannten Peinlichen Processes, so da von dem Carpzov, Brunnemann, Kayser, Ludovici, von Böhmer, Knorren, Estor, und andern mehr, die man gemeiniglich Criminalisten nennet, ist gelehret und gezeiget worden, sich aber vornemlich auf die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung des Römisch-Teutschen Kaysers Caroli Vti gründet, auch von dem Policey-Collegio verfahren; ausser daß in solchen und dergleichen Criminal-Sachen, da man bey Beurtheilung und Entscheidung dererselben nicht ad qualitatem, seu lethalitatem vulneris zu sehen hat, an statt der in solchen Fällen vorgeschriebenen, und an und vor sich auch sehr nöthigen Verschickung der Acten an auswärtige oder im Lande befindliche medicinische Collegia, nur so fort, wann die certitudo corporis delicti, seu qualitas delicti, ex circumstantiis, vel ex confessione testium & inquisiti überzeugend constiret, alsdann die Acta, cum rationibus dubitandi & decidendi, annexa legali sententia, an den Hohen Landes-Fürsten und Regenten immediate eingesendet werden, um die

also in denen vorkommenden zur Policey gehörenden Untersuchungs-Sachen der Policey-Rath, oder

die nach höchst dessen mit seinen hochverordneten Geheimen Cabinets-Ministris, oder Geheimen Räthen erwogene und für gerecht erkennende Confirmation, Minderung, oder Vermehrung der von dem Policey-Collegio abgefasseten Urthel, gebührend zu erbethen, und ratione Executionis den schleunigen Befehl zu gewärtigen: damit bey Beobachtung der regulæ Juris Canonici: Afflictibus non est addenda afflictio, so da, leyder! von den wenigsten der heutigen Christen beobachtet wird, der Inquisit und Delinquent, ohne lange in Ketten und Banden gequälet zu werden, dasjenige unverzüglich empfangen möge, was er mit seinen Thaten gerechtester massen wohl verdienet hat. Bey Untersuchung und Entscheidung derer Civil-Klagen und Streit-Sachen aber wird die in denen vorhergehenden Sätzen kürzlich angezeigte Ordo naturalis beobachtet, und darnach wird heilsamlich verfahren. Und damit auch diejenige, so dermaleinst Richter und Beamte im Lande zu werden gedenken, eine praktische Anweisung, wie man in den Rechts-Sachen iudicando gerecht und ordentlich verfahren müsse, überkommen könnten, mithin ein solches Policey-Collegium auch zugleich eine Planz-Schule geschickter Rechts-Gelehrten seyn möge: so wäre nicht undienlich, daß solchen besagten jungen Leuten ein freyer Zutritt ins Policey-Collegium alsdann verstattet, und dieselben in numerum Auditorum recipiret würden, wenn sie sich vorhero bey dem Policey-Directori desfals behörig angegeben, und daß sie in den principiis iuris eine erforderliche Kunde und Wissenschaft besässen,

oder Director, entweder auf des Klägers Ansuchen, oder nach geschehener Denunciation und erhaltener Kundschaft, in dem ersten Falle eine verbal-Citation, in dem letztern Falle aber eine real-Citation (d) und zwar erstere allemal peremto-

sässen, dargethan, und darauf von dem Policey-Directore ein Attestatum erlanget hätten.

(d) Von der Jurisdiction des Policey-Collegii muß, in Betracht und Rücksicht derer zur Policey gehörenden Sachen, keiner, der sich in den Grenzen des Landes befindet, ausgeschlossen seyn; ohne derer Potentaten, die das Recht haben Gesandten zu schicken, ihre publique Minister, und derer ihre Bediente: jedoch aber solche auch mit der von dem verstorbenen Herrn Hof-Rath Treuer in seinem gründlichen Beweise, daß es nicht wieder das Völker-Recht sey, bey gewissen Umständen einen fremden Gesandten zu arretiren, ausgeführten vernünftigen Restriction. Solchemnach müssen denn alle und jede im Lande befindliche Unterthanen, ohne Unterschied, auf eine richtig insinuirte Citation in dem bestimmten und angesetzten Termin, ohne irgend einen Advocaten an die Seite zu haben, und mit vors Policey-Gerichte zu bringen, sich persöhnlich stellen und zeitig einfinden: jedoch aber die Frauens-Personen und Minderjährige müssen behörig cum Curatoribus erscheinen. Wenn aber einer oder ander etwa wegen überkommener Krankheit, oder Leibes-Schwachheit in der angesetzten Zeit, oder in dem per Citationem angezeigten und kund gemachten Termin unmöglich erscheinen kann; und in die in Citatione, ob contumaciam, bestimmte Geld-Busse nicht

remtorie et sub pœna determinata (e) schriftlich ertheilen; letzteren Falls aber so fort und ohne Zeit-

nicht verfallen will: so muß eine solche Person ein glaubwürdiges Attestatum von einem behörig recipirten Arzte, oder von dem verordneten Medico loci dem Policey Collegio zeitig einsenden, und solcher Weise Contumaciam purgiren; bey Unterlassung dessen aber die in Citatione bestimmte Geld-Buße so fort executive eingetrieben wird.

(e) Wenn in denen Civil-Klage-Sachen der Kläger bey dem Policey-Directore um eine Citation gegen den Beklagten gebührend ansuchet: so muß der Policey-Director solches so fort in seinem Journal, oder Protocoll richtig anzeichnen; und darauf so bald, als nur möglich, dem Policey-Boten die Citation mündlich zu verrichten, anbefehlen. Ist die Sache aber von der Beschaffenheit, daß eine schriftliche Citation erfordert wird: so fertiget der Policey-Director solche, und zwar in duplo, aus; um davon ein Exemplar dem Beklagten, das andere aber, anstatt derer an einigen Oertern, besonders in Sachsen, üblichen Denk-Zetteln, dem Kläger, von dem Policey-Boten behörig insinuiren zu lassen. Eine solche schriftliche Citation könnte, meiner unmaßgeblichen Meynung nach, folgender gestalt, jedoch aber mutatis mutandis, abgefasset werden:

Auf Ansuchen Klägers N. wieder den Beklagten N. in Sachen einer angeblichen Schuldforderung von Einhundert Rthlr. auf einem Wechsel, werden diese besagte beyde Personen von dem Hochfürstl. Policey-Collegio dahin peremtorie citiret und vorgeladen, am 20sten

Zeitverlust die Captur und den Arrest, mündlich befehlen und anordnen, auch daß der Reus nicht weichhaft werden könne, mit dem möglichstem Fleisse veranstalten. Wenn demnach die per verbalem Citationem vorgeladene Partheyen in dem bestimmeten Termin sich darstellen und gegenwärtig sind: so muß der Kläger seine Klage mündlich an- und vorbringen, darauf er dann in Gegenwart des Beklagten nach allen Umständen besonders aber nach dem Beweise, als dem Grund der

20sten dieses itzt lauffenden Monats Junii des Morgens früh um 8 Uhr vor dem Hochfürstl. Policey-Gerichte hieselbst, unausbleiblich, und zwar persönlich zu erscheinen, die respective Klage, hiernechst auch die etwa habende Gegenrede und Einwendungen, nebst Beweis und Gegenbeweis alsdann mündlich anzutragen, und darauf den Spruch-Rechtens so fort zu gewärtigen. Der ausbleibende oder nicht behörig erscheinende Theil aber wird hiermit in Zehn Rthlr. Ungehorsams-Brüche condemniret; und daneben wird alsdann in Termino, auf des behörig erscheinenden Theils An- und Vorbringen, ergehen was Recht ist. Hiernach haben sich beyde Partheyen, Kläger so wohl, als wie der Beklagte zu richten, und für die obgedachte Strafe zu hüten. Gegeben, N. den 10ten Junii, 1748.

N. N.

der Klage, befraget wird; als welches alles von dem Policey-Rath, und von dem Policey-Secretario so fort von Mund aus in die Feder genommen, das ist, ins Protocoll aufgeschrieben, solches alles auch in Beyseyn des Beklagten, dem Kläger zur besseren Erinnerung, wiederum deutlich vorgelesen wird. Wenn es alsdann aber nicht möglich ist, daß zwischen den Partheyen ein gütlicher Vergleich könne getroffen, und zum Stande gebracht werden; so muß der Beklagte so fort, und in eodem termino, seine Einwendung, Gegenrede und Verantwortung (f) gleichwie

(f) Wenn der Kläger seine Klage, und daneben die Umstände in facto, vornemlich aber den Beweis, als den Grund der Klage, vor dem Policey-Gerichte in termino præfixo, an- und vorgetragen hat; und solches alles wie in contextu gedacht, ist ad Protocollum genommen worden: so trägt alsdann so fort der Beklagte auch ad Protocollum seine Exception cum probatione an; das ist, der Beklagte bringet die Einwendung zu samt dem Beweise vor, wodurch er die wider ihn angebrachte Klage, und überhaupt des Gegentheils, oder Klägers, Intention sogleich von sich abzulehnen vermeinet, so da auf Teutsch, und mit einem Worte, eine bewiesene Ausflucht, Ein- und Gegenrede, Schutzrede, Einwurf, oder Vertheidigung genennet wird. Ueberhaupt ist die Exceptio, in Betracht des Beklagten seiner Absicht, entweder dilatoria; oder litis ingressum impediens, welche Benennung aus dem Jure Canon. und zwar Cap. I. de Lit. Contest. in 6. den Ursprung genommen; oder aber peremtoria: dahero auch die gründliche Practici Jurispru-

wie auch den Beweis derselben, oder vielmehr den zur vermeynentlichen Zernichtigung des von dem Kläger vorgebrachten Beweises, habenden Gegenbeweis, als den Grund der Einwendung oder Exception, deutlich und umständlich, und zwar gleicher Weise mündlich vorbringen; welches alles dann auf eben dieselbe Art, wie zuvor gedacht, so gleich von Mund aus ins Protocoll niedergeschrieben, und dem Beklagten, in Gegenwart des Klägers, ordentlich und deutlich wiederum vorgelesen wird. Hat alsdann der Kläger gegen des Beklagten seiner an- und vorgebrach-

Prudentiæ, welche sich gerne nach der Lehre: Qui bene distinguit, bene docet, zu verhalten pflegen, die Exceptiones, nach solchen berührten Absichten, eingetheilet haben in dilatorias, litis ingressum impedientes, und peremtorias; wie dann auch der Hochgelahrte Herr *Doctor* Seyfart zu Halle, in seinem Teutschen Reichs-Proceß, *Cap.* 6. §I. pag. 96. eine solche nicht unfügliche Eintheilung beybehalten hat. Wer nun von solchen Exceptionibus, und deren Eintheilung, eine genauere Wissenschaft, als man hier mitzutheilen sich entschlossen hat, zu überkommen verlanget, der beliebe des Zangeri Tract. de Exceptionibus, des Rivini Specim. Exceptionum forens. Nep. de Monte Albano Tract. de Except. Oldendorpii Enchirid. Except. forens. Thönnikeri Advocatum prudent. in foro Civili, so mit des Hochgelahrten und gründlichen Rechts-Gelehrten, Herrn *Doct.* und *Profess. Conradi* zu Helmstädt seinen Anmerkungen und Præfation ist ediret worden, des Blumii Process. Cameral. Tit. 69. n.

brachten Einwendung, Gegenrede, und Verantwortung etwa annoch etwas vorzubringen: so wird solches von dem Policey-Collegio gleicher massen genau bemerket, und wie

69. n. 49. Puffendorfii Comment. ad Processſ. Brunſvic. Part. 2. Cap. 5. und alle übrige Auctores, die ad Tit. I. Lib. 44. Pandect. & Lib. 8. Tit. 36. Codic. commentiret haben, hierbey nachzuschlagen. Ich will hier aber nur so viel sagen, daß in Ansehung derer Policey-Sachen keine andere, als die peremtorischen Exceptiones, die nemlich in continenti können erwiesen werden, mithin den Grund der Klage so fort aufheben, und dahero auch in l. 2. princ. ff. de Actionib. ganz füglich exclusiones actionis genennet werden, wodurch der Beklagte so gleich erweisen kann, daß nach den Worten in l. 40. ff. de Transact. der Kläger kein ius agendi habe, können oder, mögen de ſimplici & plano vor dem Policey-Gerichte an- und vorgebracht werden: Hingegen aber die Dilatorische Exceptiones so wenig, als die litis ingreſſum impedientes anzutragen, dörfe verstattet werden; anerwogen, wie in den vorhergehenden Sätzen ist angeführet worden, in den Policey-Sachen, und Policey-Handlungen keine Verzögerung, noch irgend eine Ausnahme der Person, wes Standes, Würden, Ansehen und Geschlechts auch dieselbe etwa seyn möchte, von der Policey-Jurisdiction, bey einem heilsamlich angeordneten und behörig bestellten Policey-Collegio statt finden kann. Und dieses, daß nemlich keine solche Exceptiones, wodurch der Proceß kann verlängert werden, zuläßig seyn müsten, ist dann auch in dem Entwurf einer Staats-Kunst, pag. 119. ſub. n. 14. deutlich genug gesaget worden. Es ist nun aber kein Wun-

wie in vorhergehenden gedacht, rotundis verbis ad Protocollum genommen. Wenn auch etwa der Kläger oder der Beklagte sich auf eine Gezeugschaft, einiger derer nach Innhalt der Citation so fort producirenden Zeugen, bezogen: so werden sothane Gezeugen, so dieselben anders zur Gezeugschaft können oder mögen gelassen werden, so fort, jedoch aber præmissa avisatione, endlich über

Wunder, daß der Herr Verfasser derer in dem 94sten Stücke der Braunschweigischen Anzeigen vom letzt verflossenen 1747. Jahre enthaltenen Gedanken von Abkürzung der Processe, und zwar fol. 2036. nicht hat absehen können, was man darunter verstanden, da man behauptet, daß dem Beklagten zwar seine Verantwortung, aber ja keine Exceptiones müsten verstattet werden: Sintemal der Herr Verfasser mittelst sothanen seinen ausgestreueten Gedanken übersührend erwiesen hat, daß er ein nach der heutigen Mode zugerichteter Gelehrter sey, der den Kopf mit Grillen, oder vielmehr mit artigen Einfällen angefüllet, den Verstand aber mittelst einer guten und richtigen Vernunft-Lehre noch gar nicht ausgebessert habe; mithin zufrieden sey, daß man ihn in die Zahl derer rechne, von welchen es heist: Multi videntur, nec sunt. Hätte der Herr Verfasser sothaner lächerlichen Gedanken in seiner Jugend aus der Logick die Regel, so unter ander Sätzen mehr, der Grund einer richtigen Beurtheilung und Erklärung derer von andern vorgetragenen Meynungen ist, und von dem Jo. Clerico in Tract. de Arte critica weitläuftiger ist aus einander gewickelt worden, nemlich: In interpretando antecedentia & consequentia solicite

über das Angeben vernommen; und, ohne daß den Partheyen eine weitläuftige Deduction und irgend ein Verfahren über der Gezeugen Aussage verstattet werde, nachdemmal man zum voraus setzet,

licite sunt conferenda behörig erlernet; und hätte solchemnach der besagte Herr Verfasser die denen aus dem Entwurf einer Staats-Kunst angeführten Worten nachfolgende und vorhergehende Worte mit gesäuberten und vernünftigen Augen angesehen: so würde er gewiß in den öffentlichen Anzeigen die Schwäche seines Verstandes nicht verrathen, noch daß er nicht mal so viel aus der Logick erlernet hätte, eine Fallaciam ἑτερο ζητήσεως oder ignorationis elenchi bey Beurtheilung anderer Gelehrten Schriften zu vermeiden, so klar und offenbar angezeiget haben. Ich bedaure demnach sehr, daß der besagte Herr Verfasser seine Ignoranz so öffentlich verrathen, und sich den Spöttern, die von ihm sagen: Si tacuisses, Philosophus mansisses, in einem solchen erbärmlichen Aufzuge, vielleicht ex sancta simplicitate, bloß gestellet und lächerlich gemacht hat. Hätte der Herr Verfasser solcher Gedanken von Abkürzung der Processe, zu den Zeiten des Königs Salomons gelebet, und damals so, wie er itzo gethan, den Mangel seines Verstandes verrathen: so wolte ich sicherlich glauben, daß der gedachte weise König gewiß den Herrn Verfasser sothaner Gedanken damit gemeynet hätte, da er in dem 17 Capitel v. 28. der Sprüche, geschrieben: **Ein Narr, wenn er schwiege, würde auch weise gerechnet, und verständig, wenn er das Maul hielte.** Ich will demnach dem Herrn Verfasser wohlmeynend anrathen, daß er den Poiret, de Eruditione vera, falsa

setzet, daß die Membra eines solchen Policey-Collegii, ohne sich Brille aufsetzen zu lassen schon von selbst einsehen und beurtheilen können und werden, in wie weit die Gezeugen das zu erweisende factum beſtärken, oder schwächen und zernichten, wird darauf iudicando reflectiret. Hierauf wird alsdann von dem Policey-Collegio die Sache nach allen Umständen, und denen

falsa & superficiaria, aufschlage, und nach genauer Prüfung sein selbst daraus ersehe, wie weit er, gleich allen denen, die mit schön klingenden Worten überzeugend darthun, daß sie in die Classe derer gehören, davon der Menke in seiner Declamation, de Charletanderia Eruditorum, und der Wehrenfels in Diss. de Pedantismo, eine Abschilderung gemacht, von einer wahren und gründlichen Gelehrsamkeit annoch entfernet, mithin um so weniger im Stande sey, eines andern, der sich bestrebet nur in die Zahl derer gerechnet zu werden, von welchen man saget: Multi non videntur, & sunt, seine Schriften richtig zu beurtheilen. Und da der Herr Verfasser also mit seinen öffentlich dargelegten Gedanken von Abkürzung der Processe überzeugend erwiesen hat, daß ihm der erste Ansatz einer gründlichen Gelehrsamkeit, nemlich eine richtige Logick, mithin, altera pars Petri, annoch fehle: so ist kein besserer Rath für ihn, als für einen elenden und Erbarmungswürdigen Gelehrten mehr übrig, als daß er sich bey dem von ihm angeführten Mauermeister in die Lehre begebe, und von dem erlerne, wie er ein Fundament, und also auch einen Grund in der Jurisprudenz überkommen könne.

nen angezeigten Beweis-Gründen reiflich überleget, (g) und eine wohlbedächtliche und denen Rech-

(g) Das Hauptwerk der ganzen Jurisprudenz beruhet auf eine gründliche Untersuchung derer vorkommenden Sachen und Handlungen unter den Menschen, und auf eine richtige Application derer Rechte oder Gesetze: Beydes müssen vornemlich diejenigen, die in einem wohlangeordneten Policey-Collegio Sitz und Stimme haben, hinlänglich verstehen; anders gewiß das Jus suum cuique tribuere nicht wird können beobachtet werden. Wenn demnach die vorkommende Policey-Sachen gründlich, daß ist nach allen ihren Umständen genau untersuchet und solche mittelst einer erforderlichen Application derer Rechte und Gesetze ganz richtig sind beurtheilet worden, so erfolget auch endlich eine gerechte und formliche Urthel. Bey der Application der Rechte auf die gewissen, oder aber auch nur einzeln, Personen angehende Sachen müssen nicht nur allein die Umstände der Sache, oder des Obiecti, als die Zeit, der Ort, die Gültigkeit und Ungültigkeit, die Möglichkeit und Unmöglichkeit, die Ursache der Handlung, sondern auch die Umstände der Person oder des Subiecti, als das Alter, die Fähigkeit, der Stand, die Würde, das Geschlecht, das Vermögen, die gehabte Absicht, und dergleichen wohl erwogen, und sothane Umstände gegen die Gesetze gehalten werden. Es ist das Schreyen und Lermen, so da am Sontage auf den Gassen getrieben wird, härter und ernstlicher zu bestrafen, als wenn besagtes Lermen und Schreyen an Werktagen geschicht. Ein Kirchen-Diebstal ist härter zu bestrafen, als ein Garten-Diebstahl. Es ist auch nicht möglich, daß eine alte Frau von achtzig Jahren in einem begründeten Verdacht seyn könte,

Rechten und Gesetzen conforme Urthel darüber abgefasset; solche Urthel auch so fort denen Partheyen behörig eröfnet und mündlich vorgelesen. Dargegen alsdann aber, gleichwie nach den allgemei-

te, daß dieselbe ein etwa todt gefundenes Kind zur Welt gebracht und nach der Geburt solches so fort ermordet hätte. Gleichermassen sind auch die Umstände der Personen wohl zu erwegen. Denn ein annoch unverständiges Kind, so etwa in einem Garten einen kostbaren Baum ausgerissen, kann nicht mit der Strafe beleget werden, so ein verständiger Mensch von etwa 40. Jahren gerechtester massen zu gewärtigen hat, wann derselbe sothanen Baum entweder aus Frevel, oder aber animo furandi ausgerissen. Und solcherwegen haben dann auch die Rechts-Gelehrten die Justitiam particularem nicht unfüglich in distributivam et commutativam eingetheilet; und daß bey jener eine proportio geometrica, bey dieser aber eine proportio arithmethica müsse beobachtet werden, gelehret; wie man solches mit mehrer Erklärung beym H. Grotio de Jure B. et P. Lib. 2. Cap. 20. §. 2. seqq. p. m. 557. L. B. de Pufendorf, de Jure Nat. et Gent. Lib. 1. Cap. 7. §. 6. seqq. p. m. 115. und allen denen, die über den Tit. I. Pand. de Justitia et Jure, als Bolognetus, Molina, Corasius, Scoto, Lessius, und Lugo weitläuftige Commentaria geschrieben haben, nachlesen kann. Solches alles muß ein Policey-Collegium, besonders der Policey-Director verstehen und genau zu beobachten wissen, wenn anders einem jeden das ihm beyzumessende Recht von dem Policey-Collegio fordersamst und behörig soll ertheilet werden. Alsdann mag auch mit keinem Grunde der Warheit von einem solchen Policey-Collegio gesaget werden: Dat veniam corvis, vexat

gemeinen Proceß-Schlendrian, zur Verzögerung und Auffenthalt der Execution gewöhnlich ist, und gemeiniglich zu geschehen pfleget, keine Querela nullitatis, Appellatio, Leuteratio, Revisio, Supplicatio, oder andere dergleichen Remedia suspensiva statt haben, noch zuläßig sind; sondern die ausgesprochene Urthel wird vielmehr so fort behörig zur Execution gebracht. Und solcher gestalt wird dann in den gedachten Policey-Sachen gründlich und hinlänglich, das ist, gerecht, und daneben auch ordentlich verfahren; wobey die Partheyen so die Zeit, als das Geld, welches nach den gemeinen Processualischen-Schlendrian, zum Besten des Richters und der Advocaten, mit dem grösten Schaden aber der Recht-suchenden Partheyen ums Recht und um das tröstliche Von Rechts Wegen, muß verwendet, oder vielmehr verschwendet werden, erspahren können; mithin wächset auch in diesem Stücke den Unterthanen desjenigen Landes, darinn ein Policey-Collegium ist angeordnet, und mit gewissenhaften, geschickten und tüchtigen Perso-

vexat censura columbas; oder auf Deutsch: Kleine Diebe hängt man, die grossen läßt man laufen. Aus den vorhergehenden wird man also überzeugend wahrnehmen und bemerken, daß vornemlich der Policey-Director ein gottesfürchtiger, gewissenhafter, dabey aber auch kluger und grundgelehrter JCtus, und vollkommener Rechtskundiger und Staats-erfahrner Mann, mit nichten aber nur alleine ein Mann von einem feinen Geschmack, ein Mund-Koch, seyn müsse.

Personen besetzet und versehen worden, ein grosser Nutzen zu, und die wahre Wohlfarth solcher Unterthanen wird dadurch, und auf eine solche preißwürdige Weise, sehr merklich befördert. (h)

(h) Ich habe die Frage: Ob zur Besorgung des Policey-Wesens im Lande, vornemlich aber bey einem wohl verordneten Policey-Collegio, Landes-Kinder, oder aber Fremde und anderwärts Gebohrne müsten bestellet werden? erheblicher und begründeter Ursache wegen, unberühret und unerörtert stehn gelassen. Es ist auch diese Frage schon von dem Hochgelahrten Herrn Geheimten Rath von Böhmer zu Halle in seinem Jure Publico Universali, Part. Gener. Cap. 3. §. 12. in not. lit. t. p. m. 85. nachfolgender massen beantwortet worden: In Romana Republ. arcanum status publ. erat, habere magistratus annales, item, *NB.* magis extraneos ad habenas Reip. admittere, quam ciues, ne hi, ad gubernaculum admissi, seditiones mouerent, l. 3. ff. de Offic. Assessor. l. 10. Cod. de Assess. et domest. l. 1. Cod. vt nulli patriae suae administr. permitt. Ob nun zwar die von dem hochgedachten Herrn von Böhmer angeführte Ursache, warum nemlich die klugen Römer gemeiniglich nur Fremde zu Magistrats-Personen erwehlet haben, zu dieser Zeit bey uns Deutschen hinweg fällt: so sind dennoch andere erhebliche Ursachen, warum wenigstens und für allen der Policey-Director ein Fremder, und kein einheimisch- oder Landes-Kind seyn müste, anzuführen. Unter andern, und mehreren Ursachen will ich nur diese anzeigen, daß ein solcher anderswo gebohrner Policey-Director, der an dem Orte des Policey-Collegii, mit keinem in Blut-Freundschaft, oder Verwandtschaft stehet, viel eher und gewisser, als ein ander, der seiner Brüder, Schwäger, Verwandten und Bluts-

Bluts-Freunde wegen, nicht selten muß fünfe gerade seyn lassen, und was recht, oder unrecht ist, der Seinigen wegen muß durch die Finger betrachten, gleich durchgehen, und wenn auch so gar von dem Magistrat, Unterrichtern, oder Amtleuten des Orts und des Landes die schuldige Pflicht verabsäumet oder mit Fleisse bey Seiten gesetzet, oder aber von einem oder dem andern Richter das Recht gebeuget, und dem armen Recht suchenden das Recht wol gar versaget worden, dem armen Nothleidenden desto füglicher ohne alle Privat-Absichten zum rechten Rechte verhelfen könte und möge. Wie schädlich es den Unterthanen, wie nachtheilig es dem Landes-Herrn sey, und wie gefährlich es um die Justitz daselbst stehe, wo in einem Stadt-Gerichte die mehreste Magistrats-Personen unter sich mit Blut-Freundschaft und *Anverwandschaft* verbunden und verschwägert, oder auch nur *Landes*-Kinder und auf Schulen zugleich aufgewachsene Confratres sind, solches bezeuget, leyder! die tägliche Erfahrung, wenn man die Handlungen und das Verfahren der mehresten Magistrats-Personen in den Städten mit unpartheyischen Augen genau einsiehet, und das Seufzen, und Klagen der unrechtleidenden Bürger nur eine kurze Weile mit gedultigen Ohren anhöret. Da siehet man, wie daß eine Krähe der andern kein Auge aushacket; da höret man wie des Herrn Bürgermeisters sein sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas den andern allen ein ehrerbietiges Stillschweigen mache; da wird man gewahr, was das heisse und bedeute: *Mutnegra* et *Murua* faciunt rectissima curua; da wird man überzeuget, wie mächtig das Geld, und wie vermögend die Kette der Blut-Freundschaft und Anverwandtschaft sey: aber, ach! man siehet da auch auf den Rath-Haus-Treppen die Thränen derer, die Unrecht leyden; man höret da vor der Raths-Stuben-Thüre die Seufzer derer, die Gewalt leiden; man

man wird gewahr, daß die Thränen und die Seufzer derer, die Gewalt und Unrecht deswegen leiden und empfinden müssen, daß sie entweder den Richter nicht bestechen, oder aber keinem vom Magistrat zum Freunde haben, zu GOtt steigen und den Zorn GOttes über Stadt und Land bewirken. Und wenn auch gleich einer oder ander, der zwar in dem Magistrats Collegio mit sitzet, aber mit dem Herrn Bürgermeister oder einigen der mächtigsten Raths-Herren nicht verwandt ist, weniger von dem Herrn Bürgermeister, oder einem andern seiner Herren Collegen einigen Credit zu suchen, oder Geld zu erborgen, nöthig hat, nicht mit in ein Horn blasen, sondern fürs Recht und für die gerechte Sache dessen, dem Unrecht geschiehet, seinen Mund aufthun, und Gewissens wegen was Recht ist, reden will, mithin rechtschaffen, gewissenhaft, und ehrlich gesinnet ist: so wird ein solcher von den andern gar bald überstimmet, der muß die Sache nicht verstehen, noch recht einsehen können, wird für einen Samariter gehalten, und muß wol schweigen. Solchergestalt muß dann derjenige, der kein Geld und keine Freunde im Rath hat, auch bey dem vor sich habenden grösten Rechte gewiß Unrecht leiden. Und wenn dann auch ein solcher, der augenscheinlich Unrecht und Gewalt leidet, sich darüber bey dem Landes-Herrn und Regenten immediate beschweret: so macht er seine Sache dennoch dadurch nicht besser, sondern vielmehr nur ärger und schlimmer. Denn der Landes-Herr fodert, der Gewonheit und dem Gebrauche nach, von dem Gewalt übenden Magistrat einen pflichtmäßigen Bericht. Da dann solche Magistrats-Personen und Unterrichter, die schon längst Eyd und Pflicht, worzu gewiß ein starkes Gedächtniß würde erfodert werden, wenn sie dergleichen, bey so vielen und überhäuften Geschäften in einem steten Angedenken behalten, und darnach handeln solten, leyder, vergessen haben,

gewiß nicht einberichten werden, daß sie unrecht gethan; sie werden gewiß, sich selbst zum Schaden, nicht eingestehen, daß sie in dem casu pro amico das Recht gebeuget hätten; sie werden sich, warlich, nicht selbst eine Straf-Ruthe binden, und in dem Bericht schreiben: Herr ich habe mißgehandelt: sondern, da sie gar wohl wissen, daß den armen und nothleidenden Partheyen nicht auf die Nase gebunden noch zur Gegenverantwortung, oder Gegenbericht, communiciret wird, was und wie der Landes-Herr von dem Unterrichter ist berichtet und vorgemahlet worden, so mögen sie vielmehr ganz dreiste ihr Verfahren aufs schönste, aufs feinste, aufs beste, und aufs säuberlichste rechtfertigen, sich auf ihr Amt, Eyd, Pflicht und Gewissen, ob sie gleich nicht daran gedacht, was solches auf sich habe, und worinn dasselbe bestehe, ganz ungescheuet beziehen; daneben aber auch die gravirte und ums Recht schreyende Person in ihren Pflicht-mäßigen Bericht so schwarz anstreichen, als wie ehedem zu des Kayserl. General von Wallenstein seinen Zeiten die Nürnberger ihren Herrn Gott. Solchergestalt kann denn auch der Gerechtigkeit liebende und GOtt höchst gefälligste Landes-Herr nicht anders glauben, als daß sothane Pflichtmäßige Richtere allerdings nach den Rechten verfahren, und, wie sichs gebühret, gehandelt hätten: und solcherwegen wird dann auch die Sache wiederum zurück, und an den Magistrat oder Unterrichter verwiesen. Alsdann aber mag GOtt dem armen Clienten nur gnädig seyn: denn ist er vorhin nur geschoren worden, so wird ihm alsdann gewiß das Fell über die Ohren gezogen werden; oder er muß eilend, ob gleich mit dem Bettelstabe davon, und aus dem Lande gehen, und ein solches Recht, recht seyn lassen. Daher komt dann aber, ohne daß der Landes-Herr und Regente die allermindeste Schuld an der Ursache hat, sondern vielmehr

nach dem Willen GOttes wandelt und nach dem Herzen GOttes ist, der Unsegen, die Land-Plagen, der Fluch, und der gerechte Zorn GOttes über Land und Leute. Soll nun solches Unglück aber abgewendet werden; soll solchen und dergleichen Magistrats Personen und Unterrichtern das Gewissenlose Handwerk geleget, hingegen aber den armen Gewalt und Unrecht leidenden Clienten geholfen werden: so ist wol kein besseres Mittel zu erdenken, als daß alle und jede Magistrats-Personen und Unterrichter im Lande schuldig und gehalten seyn müsten, dem Policey Collegio, auf Imploration eines jeden Clienten, von ihrem Verfahren unverzüglich Rede und Antwort zu geben; und da auf Befinden, daß dieselben ihrem Amte, Pflicht und Gewissen kein Genügen geleistet, das Recht gebeuget, versaget, oder verzögert hätten, davon dem Landes-Herrn das Untersuchungs-Protocoll gebührend vorgelegt, und von allen Umständen eine behörige Relation abgestattet worden, nach Erkänntniß des hohen Landes Herrn, eine gerechte Geld-Busse ex propriis zu erlegen, auch wol gar, daß dieselben, so pro causa principali des verübten Unrechts zu halten und zu erklären, ab officio, cum infamia, gänzlich müsten removiret werden. Sothane hier angezeigte Umstände werden hoffentlich einen jeden den Ausspruch und Erkänntniß an die Hand geben, ob es besser, daß der Policey-Director ein Fremder, oder aber ein Stadt- und Landes-Kind sey. Da ich nun, der ich ein Fremdling in Mesech bin, und in den Hütten Kedar wohne, meine unvorgreifliche Gedanken, wie ein Policey-Collegium könne und müsse eingerichtet und bestellet werden, in diesen Blättern ganz aufrichtig und offenherzig ausgeschüttet habe: so weiß ich schon zum voraus, daß viele, die mit Vorurtheilen und mit Cartesianischen Passionen, oder vielmehr Affecten beladen sind, gegen mich anschreyen,

und mit den Worten des Königs und Propheten David in dem 4. Psalm v. 7. sagen werden: Wie solte uns dieser weisen was gut ist? Solche und dergleichen sich und mich nicht kennende Leute haben darinn auch, wenn ich die verderbte Art der itzigen Menschen betrachte, gar nicht unrecht; und wenn ich mich selbst genau prüfe, so werde ich bey mir überzeuget, daß ich besser gethan, wenn ich geschwiegen, oder mit diesen Blättern dem Vulcano ein Rauch-Opfer angezündet, als solche zum Druck übergeben hätte. Denn ich weiß gar wohl, daß ich nicht mit unter die heutigen starken Geister von schwachen Verstande gehöre; ich weiß, daß ich unter die neugebackenen Gelehrten, die voller Witz, dabey aber leer von Wissenschaften sind, nicht könne mitgerechnet werden; und ich weiß mich auch sehr wohl zu bescheiden, daß ich nicht unter die Wort-Künstler, die einem tönenden Ertze und einer klingenden Schelle gleich sind, mithin der Welt keinen andern Nutzen schaffen, als daß sie die lüsternde Ohren kützeln, mit gehöre. Jedoch da ich mich ein für allemal darzu gewidtmet habe, mit meinen durch Fleiß und Erfahrung erlangten Wissenschaften GOtt und meinem Nechsten getreulich und unermüdet zu dienen; da der weise Sittenlehrer Sirach im 5. Cap. v. 14. ermahnet und geschrieben hat: Verstehest du die Sache, so unterrichte deinen Nechsten, wo nicht, so halte dein Maul zu; und da in meiner Jugend mein ehmaliger getreuer Lehrer, der alte Rector Mag. Zacharias Goetze zu Oßnabrück, mir mehr, als einmal vorgesaget hat: Scire tuum nihil est, nisi te scire, hoc sciat alter: so habe ich solcherwegen auch nicht umgehen können, noch wollen, diese meine über eine der wichtigsten Materie der Staats-Wissenschaft, bey müßigen Stunden gefassete praktische Gedanken meinem Nechsten aufrichtig mitzutheilen,

len, und durch den Druck allgemein zu machen. Zum Beschlusse dieser meiner Gedanken, muß ich aber, damit ich nichts übergehe, was zur Sache gehöret, auch noch anführen, daß wol einer, oder der ander gedenken und mit den unverständigen Häuffen sagen möchte, warum eben zu dieser Zeit so höchst nöthig wäre, daß in einer jeden Provinz Teutschlandes ein besonderes und in vorhergehenden Blättern beschriebenes Policey-Collegium errichtet würde; da doch die in vorigen Zeiten gelebte, und ganz gerühig entschlaffene Teutsche Alt-Väter, die, warlich, keine Grütze, an statt des Gehirns, im Kopfe gehabt, ohne sich von einem Policey-Collegio das mindeste jemahls träumen zu lassen, ganz glücklich und wohl gelebet, Butter und Honig in Ueberfluß gegessen, und daneben ihren Kindern ein lachendes Erbtheil hinterlassen hätten: Mann solte es also nur bey dem alten lassen, nichts neues anfangen, und mit dergleichen ungewöhnlichen Sachen zu Hause bleiben. Allein, die so urtheilen, erwegen nicht, was das heißt: Tempora mutantur, & nos mutamur in illis. Denn so oft ich auch des *Taciti* Tract. de Moribus Germanorum, aufs aufmersamste durchgelesen: so habe ich dennoch nicht darinn gefunden, daß die Weiber der alten Teutschen solche abscheulich weite Reif-Röcke, wie unsere heutige Frauen getragen; daß sie das Geld in Brabandische Spitzen, goldene und silberne Tressen, Sammet, Seiden, Sitz und Cattun verschwendet; daß sie sich in Coffée, Thée, Chocolat, und Wein krank und arm gesoffen hätten. Das so sauer und mühsam aus den Bergen hervor gesuchte Gold und Silber ward in den vorigen Zeiten, nicht den auswärtigen und fremden Nationen, sondern den Teutschen Erben erspahret und zugewendet; man streuete damals das Meel nicht, wie heutiges Tages, in die Haare, sondern man kochte einen Brey, und bakte

Brodt davon: man schmierte kein Schwein-Schmalz auf dem Kopf, sondern man that solches ans Kraut, Kohl, Wurzeln und Garten-Gewächse. Unsere Vorfahren hielten die Hurerey für eine sehr grosse Schande; zu itziger Zeit aber wird die Hurerey für eine gleichgültige Sache, ja für eine Galanterie gehalten. Betrug, Arglistigkeit, und Ungerechtigkeit bestraften unsere Vorfahren sehr scharf und ernstlich; heutiges tages aber wird Betrug und Arglistigkeit, so es nur anders nicht zu grob gemacht wird, für eine Klugheit, und Ungerechtigkeit für eine Kunst gehalten. Solten nun unsere alte Teutsche Vorfahren ihre graue Häupter aus dem Grabe aufheben, und die Thorheiten, die Verschwendung, die Schande, die Laster, so unter den meisten Menschen dieser Zeit in Schwange gehen, betrachten, solten sie die Ungerechtigkeit, den Stolz, den Geiz, die Lieblosigkeit der heutigen Christen sehen: so würden sie gewiß darüber seufzen, und mit kläglicher Stimme sagen: O, tempora, o, mores! Wenn demnach dem Uebel, wodurch die Menschen sich selbst unter einander aufreiben, nicht bey zeiten gesteuret wird; wenn mittelst Einrichtung eines Policey-Collegii den Lastern nicht die Schranken behörig gesetzet werden: so müssen endlich Fürsten und Regenten, deren Wohl von der Unterthanen blühenden Glückseeligkeit und Wohlfarth mit abhanget, selbst darben, und an statt zu reiten, wahrlich! dermaleinst zu Fusse gehen. Als zu Rom die von dem Römischen Könige Tarquinio Prisco, so heilsamlich verordnete Policey-Ordnungen, davon Valent. Forster in Histor. Jur. Rom. Lib. I. Cap. 10. p. m. 49. seqq. gedacht, mit den übrigen Königlichen Gesetzen, gänzlich waren verbannet worden, und endlich gar in Vergessenheit gekommen; hingegen aber Unordnung, Unrecht, Betrug, Schande und Laster überhand genommen hatte: so wurden, ohngefehr

gefehr im Jahre 389. nach Erbauung der Stadt Rom, anfänglich die Prætores, nachhero aber die Ædiles und Censores constituiret, um die Rechts-Sachen de simplici & plano zu untersuchen, und ex æquo & bono zu entscheiden, vornemlich aber denen von der Armuth und vom Geitze entstandenen Unordnungen, als Unrecht, Betrug, Schande, und Laster, die behörige Schranken zu setzen, oder mit einem Worte zu sagen, die Policey-Sachen zu beobachten. Diese löbliche, und der Zeit den Römern ganz neu vorkommende Veranstaltung verursachte auch, und machte, daß dem Mangel abgeholfen, dem Unrechte, gleich allen andern schädlichen Lastern ein Ziel gesteckt, und daß das besagte Rom zu seinem vorhin gehaltenen Glanze und Ansehen wiederum gebracht ward. War zu der Zeit der Republick Rom eine solche neue Veranstaltung, die, nach seinem genauen Betracht, nichts anders war, als nur die von mir in den vorhergehenden Blättern beschriebene Veranstaltung eines Policey-Collegii, so nöthig, so nützlich, und so heilsamlich: wie viel mehr würde dann nicht zu dieser Zeit, da in den Provinzen des Teutschen Reichs allerley Schande und Laster, und die daher entstehende Armuth, die den ungesitteten und niederträchtigen Gemüthern gemeiniglich lehret Böses zu thun, unter den Unterthanen, besonders unter den unbändigen Pöbel, so sehr hat zu, ja überhand genommen, nöthig, nützlich, und heilsamlich seyn, wenn von einem jeden Landes-Herrn in Teutschland in seinem Territorio ein wohl eingerichtetes und in den vorhergehenden beschriebenes Policey-Collegium verordnet und bestellet, mithin das fast schon alt gewordene Uebel, durch ein neues Gute aus dem Wege geräumet würde. Gewiß, getreue Lehrer und Prediger sind zu diesen so sehr verdorbenen, und fast in dem äussersten Verderben danieder

nieder liegenden Zeiten nicht vermögend, denen von Jugend auf in Lastern ersoffenen Menschen die Tugend mit Wortrn einzuprägen, und dieselben aus ihrem Elende und Verderben heraus zu reissen; es muß demnach die weltliche Obrigkeit nothwendig sothanen Lehrern und Predigern, die nur das innere ihrer Zuhörer rühren und einrichten können, zu Hülfe kommen. So solches aber nicht geschicht, so werfen solche GOtt gefällige Lehrer und Prediger nur die Perlen des Wortes GOttes vor die Hunde, und haben, gleichwie ich, nichts anders zu gewärtigen, als daß die sich selbst gelassene Menschen einem solchen Lehrer und Prediger, der das Unrecht, die Laster, und die Schande der Menschen ernstlich bestrafet, frech und verwegen unter die Augen treten, und fragen: Herr, bin ichs? Da ich nun hiermit für dieses mal meine Gedanken beschliessen und dahero meine stumpfe Feder aus der Hand bey mir niederlegen wolte: so brachte mir mein getreuer Diener Habacuc zu meinem grösten Vergnügen das von meinem Jonathan und getreuen Euryalo für mich von Berlin, verschriebene Exemplar des Herrn Langemacks Abbildung einer vollkommenen Policey; darnach ich schon eine geraume Zeit her mit dem grösten Verlangen hätte ausgesehen, solches aber bis dahin nicht erhalten können. Da nun meine Begierde darnach so groß war, gleichwie eines Hungrigen, der in acht Tagen weder Brodt noch Fleisch gesehen, nach einem Stück Schweins-Braten, oder Braunscheigschen Fleisch-Wurst; und ich dahero sothane Abbildung so frölich zu mir nahm, als wie Daniel, da er unter den Löwen saß, des Habacucs seine Brey-Schüssel, und damit meine sehr abgemattete Seele wiederum zu erquicken vermeynete: so ward mein Gemüth nicht wenig beunruhiget, da ich aus so-

thanen Blättern nach genauer und aufmerksamer Betrachtung, sehen und erkennen muste, daß die durch andere, besonders durch die Herren Scribenten derer für Geld zusammen schmierenden so genannten Gelehrten Nachrichten von dem Herrn Langemack mir beygebrachte gute Meynung einer gründlichen Gelehrsamkeit ganz falsch und unrichtig sey; und ich dahero denn jederzeit sehr verabgescheueten Character eines Schmeichlers, an statt eines richtigen Beurtheilers, nunmehro ganz gewiß verdienen würde, da von mir in den vorhergehenden abgedruckten Blättern, und zwar pag. 73. des besagten Langemacks seine Abbildung einer Policey, zum nachlesen ist angepriesen worden. Solcherwegen sehe ich mich dann nun fast genöthiget, des Herrn Langemacks seine Unvollkommenheit, so er mittelst seiner vollkommenen Abbildung einer Policey, erwiesen, aus einem aufrichtigen Gemüthe darzulegeu. Ob nun wol heutiges tages unter den sich gelehrt dünkenden, und sogenannten Gelehrten nichts gemeiners ist, als der Neid, so da, wie Plinius mit den Worten in Epist. 9. Libri III. Habet gloria, in studiis præsertim, quiddam ἀκοινώνητον, hat anzeigen wollen, aus einer mit der Eigenliebe und Hochmuth verknüpften Æmulation enspringet; und dahero auch der uralte Hesiodus, Εϱγ. καὶ ἡμ. v. 25. 26. folgender Weise gesungen:

Καὶ κεϱαμεὺς κεϱαμεῖ κοτέει, καὶ τέκονι τέκτων,

Καὶ πτωχὸς πτωχῷ φθονέει, καὶ ἀοιδὸς ἀοιδῷ. Daß ist:

Es läst kein Handwerks=Mann den andern unbeneidet:

Ein Bettler sieht gar scheel den andern
Bettler an.
Und wo ist ein Poet, der gern den andern
leidet?
Der ist sein Feind, der ihm es hat zu-
vor gethan.

So versichere ich hiedurch zuforderst aufs heiligste, daß ich keines Weges aus einem Neide, so da nur alleine der kleinen Geister und niederträchtigen Seelen ihre vornehmste Eigenschaft ist, die Fehler und die Unvollkommenheit des Herrn Langemacks aufzudecken suche. Wer auch des Herrn Langemacks, seine Abbildung, so da in Betracht seines Schöpfers, aber nicht des Geschöpfes, vollkommen genennet wird, mit unpartheyischen Augen betrachtet, der wird von selbst erkennen, daß ich nicht die allergeringste Ursache habe, auf den Herrn Langemack und seine Abbildung, neidisch zu seyn: alldieweil darinn nur die allergeringsten Lineamenten einer Policey-Wissenschaft enthalten sind, mithin der Herr Portrait-Mahler einer Policey, durch seine vollkommene Abbildung sich selbst unvollkommen, klein und verächtlich genug gemacht hat. Denn der Herr Langemack gestehet selbst, und bekennet ganz offenherzig in der an *Tit.* den Herrn Geheimten-Krieges-Rath, Policey-*Directorem* und Stadt-*Præsidenten* Kircheisen zu Berlin gerichteten Zuschrift, daß er, wie ohne Zweifel auch wol wahr ist, bis hierher der Tugend nur von ferne nachgefolget sey: Er schreibet selbst in der besagten Abbildung, pag. 16. §. 10. so angenehm ihm auch gegenwärtige Materie, nemlich von der Policey, sey, und so viel Vergnügen er in deren Ausbildung empfunden; so schwer scheine es ihm dennoch zu seyn, daß er sie mit seiner ungeübten Feder glücklich genug solte abbilden kön-

können: Er zeiget solches auch selbst an, und beweiset auf allen Blättern, daß er das seine der Politik, so da die Policey-Verfassung seyn soll, noch nicht recht verstehe, und daß seine Kräfte, wie er in der vorgedachten Zuschrift selbst vermeldet, die noch unreif und in keinen Verrichtungen geübet sind; von dem Herrn Kircheisen so unglücklich gelenket, so schlecht geordnet, und so erbärmlich sind gebildet worden. Solte man nun wol vermuthet haben, daß ein vernünftiger Mann, der die Schwäche seines Verstandes selbst sattsam erkennet, und so frey offenherzig bekennet, dennoch von dem Schreibe-Kitzel könnte dazu gereitzet werden, von einer solchen Materie zu schreiben, die weit über seinen Horizont gehet! Ein jeder wird mir hoffentlich darinn einen Beyfall geben, daß einer, der sich unternimmt von einer Sache zu schreiben, und eine den menschlichen Handlungen angehende sehr wichtige Materie abzuhandeln, nothwendig vorhero selbst einen deutlichen und hinlänglichen Begriff von der Sache, und was der beykommt, haben und besitzen müsse. Es bezeuget aber der gute Herr Langemack das gerade Gegentheil: indem, da er in dem §. 3. in fine pag. 6. den Begriff von der Policey philosophisch ausdrücken, und in dem §. 7. pag. 14. einem jedweden die Richtigkeit seines Begriffs von der Policey vor Augen legen will, nur einen dunklen, undeutlichen, und gar nicht hinlänglichen, mithin keinen behörigen Begriff von der Policey mit seinen Worten giebet, ausdrücket, und darstellet. Wolte ich nun erweisen, daß des Herrn Langemacks sein Geschmack von dem Policey-Wesen annoch ganz ungeübet, und sehr verdorben sey: so würde solches um so mehr mit allem Rechte für etwas unnöthiges und überflüßiges gehalten werden, nachdemmal der Herr Langemack selbst auf allen Blättern seiner Abbildung

solches

solches bekräftiget und erwiesen, daneben auch überzeugend dargethan hat, daß er nur den Fürsatz gehabt, in solchen Blättern eine genaue Abbildung seiner selbst, oder vielmehr seines annoch ungeübten Verstandes, von dem Policey-Wesen aber nur ein Gerippe unreifer Gedanken, so da mit einer feinen Schminke der Teutschen Wort-Kunst ist überkleistert worden, derjenigen lüsternden Welt, von der man saget, Mundus vult decipi, darzu stellen. Und damit ein jeder sicherlich glaube, und überführend erkenne, daß ich aus keiner andern Absicht, als nur allein der Warheit, meiner beständigen Weise nach, gantz ungescheuet, und ohne alle Menschen-Furcht auf dem Fusse eifrig nachzugehen, diese meine Beurtheilung über des Herrn Langemacks seiner Abbildung herausgelassen: so will ich solcherwegen einem jeden die besagte Abbildung des Herrn Langemacks zur selbst eigenen Prüfung hiermit abermal gebührend anpreisen. Damit nun aber auch diejenigen, so da etwa, gleichwie der Herr Langemack, von einer unzeitigen Lust, Bücher zu schreiben, ehe und bevor ihnen die hinlängliche Fähigkeit und die darzu erforderliche Wissenschaft angediehen, gereitzet, gelocket, und ängstiglich angetrieben werden, des Sirachs seine wohl begründete Lehre, so er Cap. 18. v. 19. ertheilet hat: Lerne vor selbst, ehe du andere lehrest, in einem feinen und guten Herzen aufbewahren mögen, daneben auch erkennen können, daß es würklich sich so verhalte, wie Horatius mit den Worten: Quicquid agunt homines nostri est farrago libelli, von ihnen und ihres gleichen geurtheilet hat: so will ich, zumal da ich von dem Horatio mit den Worten:

Solue senescentem mature sanus equum, ne
Peccet ad extremum ridendus et ilia ducat,

darzu

darzu anermahnet werde, insbesondere den Herrn Langemack, mit wenigen überzeugen, wie sehr schwach seine Nachdenkungs-Kraft sey, und ihn kürzlich belehren, wie unrichtig er geurtheilet, und wie er sich unter andern Sätzen mehr, auch besonders darinn wiedersprochen habe, da er in seiner Abbildung einer Policey pag. 63. geschrieben, daß nicht der Tiefgelehrte, der oft in den Wissenschaften bekannt genug aber in seinem Hause fremde ist, sondern der die Welt kennet, und was darinn vorgehet, der in allen einen feinen Geschmack besitzet, der verstehet, was Anstand erfodert, und der zu leben weiß, würdig genug sey, daß ein Regent die Policey des Staats seiner Aufsicht anvertraue. Ohne nun dem Herrn Langemack eine weitläuftige Demonstration a posteriori vorzulegen: so will ich nur zum voraus bemerken, daß, wenn man diesen seinen Satz behörig zergliedert, man befinden werde, daß er darinn von zweyen ganz unterschiedenen Subiectis rede; von einem nemlich, so da würdig genug sey, von einem andern aber auch, so nicht würdig genug sey, daß demselben die Aufsicht der Policey eines Staats anvertrauet werde. Das erstere, als würdige Subiectum soll, Herrn Langemacks Meynung nach, ein solcher Mensch seyn, der die Welt kennet, und was darinn vorgehet, der in allen einen feinen Geschmack besitzet, der zu leben weiß: das unwürdige Subiectum aber ist, nach seinem unwürdigen Urtheil, ein solcher Mensch, der tiefgelehrt, der oft in den NB. Wissenschaften, darunter ohne Zweifel die Policey-Wissenschaft auch nothwendig mit gehöret, bekannt genug, aber in seinem Hause fremde ist. Vermeynet nun der Herr Langemack etwa, daß einer, der nicht wie Nicolaus Klim auf eine Hals-brechende Art die unterirdische Welt besuchet, und wie der junge Hübner in der neuen Vorrede des ersten Theils der

neuen

neuen Geographie von sich rühmet, keine Tour à la mode durch die Lufft, durch die Wolken, durch den Stern-Himmel, durch Sonn und durch den Mond gethan hat, die Welt nicht kennen, und was darinn vorgehet, nicht wissen könne: vermeynet der Herr Langemack, daß keiner anders einen in bono sensu zu erklärenden seinen Geschmack besitze, als nur derjenige, der bey einem Französischen Mund-Koche etwa zehn oder mehr Jahre hindurch in der Küche gedienet, und das Kochen erlernet, oder aber bey einem vornehmen Herrn, die Teller abgelecket hat: glaubet er, daß keiner anders zu leben wisse, als nur ein solcher, der von Jugend auf, bis ins mannbare Alter bey dem Hofe eines grossen Fürsten die Treppen gefeget, oder aber auch nur einem Gesandten und fremden Minister am Hofe die Schuhe geputzet hat: So ist gewiß, daß, da man keinen Gelehrten finden wird, der mit Grunde der Warheit sagen, und von sich rühmen möge, daß er die vorberührten Classen würklich sey durchgegangen, auch solcher wegen kein Gelehrter ein von dem Herrn Langemack erfoderliches und tüchtiges Subiectum, dem die Aufsicht des Policey-Wesens anzuvertrauen, seyn könne. Nachdemmal aber nach meinem und aller vernünftigen Menschen Begriff, so man von einer gründlichen, jedoch aber nur weltlichen Gelehrsamkeit fassen kann, das innerste Haupt-Wesen, der vornehmste Vorwurf, und die wahre nota characteristica eines behörigen und gründlichen Rechts-Gelehrten in nichts anders bestehet, als in einer erforderlichen Erkänntniß nnd richtiger Beurtheilung derer im gemeinen Leben am häufigsten vorfallenden weltliche Geschäfte und in einer hinglänglichen Wissenschaft, solche so zu ordnen, auszubilden, und nutzbarlich zu machen, wie es die Nothwendigkeit, die Billigkeit, der Anstand, und der gute Geschmack erfodert: Die Policey

nun

nun aber, nach des Herrn Langemacks selbst eigenen Worten, auf die weltlichen Geschäfte gehet, die täglich im gemeinen Leben am häuffigsten vorfallen, solche nemlich zu ordnen und ins feine zu bilden, so wie es der Anstand, oder vielmehr die Wohlanständigkeit, der gute Geschmack, und die Billigkeit, wie ich aber glaube eine wahre und echte Billigkeit, so da nur ein gründlicher Gelehrter richtig zu bestimmen weiß, nicht aber ein æquum cerebrinum, so wie solche etwa von einem Mund-Koche, Tellerlecker und Treppenfeger nach den hegenden und aus dem Temperament entspringenden Passionen bestimmet wird, erfordert: so ist ja wol, ohne allen Zweifel, ein unwiedersprechlicher Schluß, daß ein Regent die Aufsicht der Policey eines Staats gewiß keinem Nicolaus Klim, keinem durch die Luft gereiseten Hübner, keinem französischen Mund-Koch, keinem Tellerlecker, und keinem Treppenfeger, sondern einem wahren und weltlichen oder gründlichen Rechts-Gelehrten, der mag in seinem Hause gleich fremd und unbekannt seyn, so er nur anders in denen von dem Herrn Langemack selbst berührten, und in den vorhergehenden angemerckten Wissenschaften nicht fremde und unbekannt ist, am füglichsten anvertrauen könne. So handgreiflich nun die Contradiction ist, ein gründlicher und Tiefgelehrter zu seyn, und die Welt nicht kennen, und was darinn vorgehet, nicht wissen: so wiedersprechlich und ungereimt ist auch des Herrn Langemacks sein Grundsatz, daß der Vorwurf einer Tüchtigkeit der Policey-Verwaltung eben nicht in dem innersten der Wissenschaften und der Gelehrsamkeit verborgen liege, und daß ein Regent zu der Aufsicht der Policey eines Staats eben keinen Tiefgelehrten, sondern nur einem Charletan, oder des Herrn Langemacks seines gleichen, der einen recht feinen Geschmack hat, verordnen und bestel-

bestellen möge. Mag nun aber der Herr Langemack etwa deswegen, daß ich mich nach seinem feinen Geschmack nicht gerichtet, sondern meines Herzens Gedanken vielmehr nach dem groben Geschmack, so der Wahrheit viel näher, als der feine Geschmack, bey kömmt, eingerichtet und dargeleget habe, nicht erkennen, daß nothwendig ein vernünftiger, gottesfürchtiger, und gründlich Gelehrter zur Aufsicht und Verwaltung der Policey eines Staats müsse verordnet und bestellet werden: so beliebe er des Georgii Obrechti Secreta Politica von Anstellung guter Policey, und von billiger Erhöhung der jährlichen Gefälle, so schon im Jahre 1444. zu Straßburg, in 4to ist abgedruckt worden, nachzulesen; vieleicht ist darinn nach des Herrn Langemacks seinen feinen Geschmack, feiner, als von mir in diesen vorhergehenden Blättern geschehen, solches erwiesen. Es mag nun aber der Herr Langemack inzwischen glauben, was er will: so schätze ich dennoch den Herrn Langemack sehr hoch, und wünsche, daß so wohl Alte, als Junge seinem feinen Geschmacke einen Beytrag, und Beyfall geben mögen. Ich achte seiner Person dessen werth, ob ich gleich seinen feinen Geschmack verabscheue: Denn es heist bey mir: Amicus Plato, sed magis amica veritas.

* * *
* * * * * *

Diese sind nun meine unvorgreifliche Gedanken von der Einrichtung eines Policey-Collegii; die ich durch den Druck allen und jeden frey und öffentlich hiermit gebührend vor Augen lege. Ich weiß nun aber schon zum voraus, daß diese meine Gedanken, ob man gleich im gemeinen Sprichworte saget: Gedanken sind Zoll-frey, dennoch von allen und jeden nicht für Zoll-frey werden

den erkläret, sondern vielmehr durch alle Prædicamenta, ja wol gar auch durch die Postprædicamenta ganz unbarmherzig werden herdurch gezogen werden. Damit nun aber solche und dergleichen Zöllner und Sünder-Gesellen um so mehr mögen vergnüget, meine allertheuresten Freunde aber der Mühe, mir eine solche mit ihrer Gemüths-Art übereinkommende Nachrede zu machen, mögen überhoben werden; oder aber, wenn des Momi Schüler, und des Zeoli seine Gebrüder den ihnen angebohrnen Mutterwitz hierüber auszulassen etwa eine Lust überkommen, und dahero, an statt einer vernünftigen Feder, mit der in dergleichen Pedanten ihren Gehirn-Kasten beständig grünenden virgula censoria darüber herfahren wollen, ihnen den gebührenden Zoll, ohne gefodert behörig und richtig abzutragen: so will ich solcherwegen, zu mal da ich selbst diesen meinen Gedanken eine Vorrede gemacht, auch hierdurch denselben eine kurze Nachrede machen; ohne damit dem Theon die Zähne auszuschlagen. Da nun, nach der Schul-Lehre, das Erkänntniß, und die Beurtheilung derer Umstände einer jeden Handlung, auf die richtige Beantwortung derer sieben Fragen: Quis? Quid? Quibus auxiliis? Cur? Quomodo? Quando? Vbi? fürnemlich beruhet: so will ich auch diese meine Nachrede, damit ich ordentlich verfahre, darnach einrichten. Und vieleicht werde ich des Aphthonii seinen im Leben nachgebliebenen Schülern

lern damit einen sonderbaren Gefallen erweisen, daß ich ihnen hiedurch eine Anleitung und Vorschrift gebe, darnach sie das in Gedanken gefassete und auszuführen vorhabende Thema generis demonstratiui, vel narrationis, durch Beyhülfe solcher vorberührten Fragen, viel leichter, und dennoch auch zugleich viel bündiger und weitläuftiger abhandeln können, als durch die auf acht Fragen beruhende Theile einer aphthonianischen Chrie; damit sie sich sonst sehr martern, den Kopf verwirren, ja fast berstend machen müssen. Es wird aber hoffentlich keiner darüber zürnen, oder sauer aussehen, wenn ich, meiner Gewohnheit nach, auch im Scherze die Wahrheit sage; und in dieser meiner Nachrede, mehr mit anderer Auctorum ihren, als meinen eigenen, Worten meine Gedanken frey ausdrücke. Denn eine wahre πληροφορία ist das einzige vornehmste proprium ἁπλῶς και ἀεὶ meiner vernünftig wirkenden Seele; diese macht, daß ich auch in den allerwiederlichsten Schicksalen gelassen, geruhig, ja wol gar lustig bin, und dahero den Poetischen-Satz:

- - Ridendo dicere verum,
Quid vetat! - - -

für einen Glaubens-Articul halte, der nicht so leichte aus meinem pericranio wird können erloschen werden, als dem Francisco de Oviedo der Name seines eigentlichen Vaters. Solte hiernechst dann nun Aristoteles aus dem bis hie-

her gehabten Schlafe wiederum aufwachen, und gleich einer am Stadt-Thore stehenden Schildwache, mich anreden, und fragen: **Wer ist der Herr?** so würde ich ihn zwar nicht mit des Magistri nostri, nostrique magistri Suarez seiner Antwort: Sum animal bipes, ridens, & cirmire dicens, abfertigen; ich würde, wahrlich, nicht sagen, daß ob ich wol, gleich wie der Campanella, Boccalinus, Bonfadius, und viele andere mehr, die Wahrheit geschrieben, auch mit diesen ein gleiches Schicksal gehabt, und meinen Kopf, Kragen, und Leben verlohren hätte; sondern ich würde alsdann vielmehr mein Gesichte, gleichwie Don Sango Pancha seine Portugiesisch-Spanische Fest- und Sonntags-Hosen fein zierlich in ehrwürdige Falten legen, und antworten: Sum animal bipes rationale, semper id, quod verum, rectum, & bonum anxie cogitans, atque aperte candideve dicens. Dir aber, **Geehrter Leser!** will ich hiermit, und zwar nur ins Geheim, in Vertrauen, und ganz leise ins Ohr sagen, daß ich kein Engel, kein Gabriel, sondern wirklich ein Mensch, und zwar ein solcher Mensch sey, der sich von Jugend auf äusserst dahin bestrebet hat, gründlich gelehrt und rechtschaffen tugenhaft zu werden, um hier in diesem Leben immerdar GOtt gefällig, und den Menschen, doch nicht allen, werth und nützlich zu seyn. Ich mag nun der fürgesetzten Kürze wegen, allhier nicht anführen, wie sehr ich mit dem dankbaresten Gemüthe die-

jenigen Lehrer, die mir in meiner Jugend ihre getreue Lehren, aufrichtige Ermahnungen, und gründliche Anweisung in den Wissenschaften ganz unermüdet mitgetheilet haben, annoch beständig verehre: Ich kann, wegen Mangel des Raums nicht weitläuftig anzeigen, was massen ich denen ehemaligen vornehmsten Lehrern auf der Universität zu Halle, die in ihren Schriften bey den Gelehrten ewig leben, als nemlich dem seel. Thomasio, von **Ludwig**, von **Böhmer**, **Gundling**, **Gasser**, **Schlitten**, **Michaelis**, **Hoheisel** und **Schneider**, die im Jahre 1726. bis 1730. da ich, gleichwie **Paulus** zu des **Gamalielis**, also auch beständig zu deren ihren Füssen gesessen, in den Rechten und in der Weltweißheit, den allervollkommensten Unterricht gegeben, so daß ich die von der Philosophischen so wol, als auch Juristen Facultät daselbst mir zuerkannte Doctor-Würde habe öffentlich annehmen können, den verpflichtesten Dank annoch schuldig sey: Ich will hier nicht erinnern, welchergestalt die Begierde zu lernen, mich dahin angetrieben, daß ich mich in dem besagten 1730. Jahre nach **Leyden in Holland** begeben, um daselbst von des Vitriarii, Schultingii, und Burnemanni, als bey welchen letztern ich ganzer zwey Jahre hindurch eine freye Wohnung genossen, unverfälschten Unterricht, theils in iure publico, theils auch in antiquitatibus, mich vollkomener zu machen: Ich will nicht weitläuftig erzehlen, warum ich im

Jahre

Jahre 1732. mich von dar nach Rinteln in Hessen begeben, und daselbst auf der Universität die juristische Catheder betreten und öffentlich gelehret, nach Ablauf zweyer Jahren aber von dar hinweg, und per varios casus, per tot discrimina rerum, nach Wien gereiset, um bey dem damahligen Kayserl. Reichs=Hof=Rath daselbst in der Reichs=Praxi mich genau umzusehen, so aber nach Ablauf zweyer Jahre mich in Schleswig häußlich niedergelassen, und die Advocatur daselbst übernommen habe: Sondern ich will nur kürzlich berühren, was massen ich, ob schon die gesegnete Advocatur daselbst mir mein reichliches Auskommen gegeben, dennoch die Wahrheit der Poetischen Prophecey ung: Si fortuna favet, fies de Rhetore Consul, jedoch aber mit meinem grösten Schaden, habe erfahren müssen; anerwogen ich auf das Versprechen güldner Berge, in die Dienste eines grossen Reichs=Fürsten, nach dem ich auf den sehr hohen Staats=Berg bin geführet und mir alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeiten gezeiget und angebothen worden, mich wirklich habe hinein ziehen, und mich in geheimen Verschickungen, ja so gar zu öffentlichen Gesandschaften an einige der grösten und vornehmsten Höfe in Europa gebrauchen lassen; darbey ich aber nicht nur allein Splendidam miseriam erfahren, sondern auch so gar mein sämtliches Vermögen habe verwenden und verschwenden müssen. Nachdemmal es nun

aber dem allerhöchsten Regenten Himmels und der Erden gefallen, meinen gnädigsten Fürsten und Herrn aus der Zeitlichkeit zur langen Ewigkeit abzufodern; und ich einer seiner getreuesten Räthe und geheimsten Diener ihm also auf diesen Mittelpunckt der Erden, da er mich nicht, gleichwie Elias seinem getreuen Elisa einen wunderthätigen Mantel, sondern, da mir die zu höchst dessen getreu geleisteten Diensten baar vorgeschossene ansehnliche Summe, und das von einem ganzen Jahre rückständig gebliebene Salarium, nicht mal bezahlet worden, einen leeren Beutel, damit ich in diesem seculo aureo keine Zeichen und Wunder thun kann, zugeworfen, betrübt nachsehen, und Elend, Kummer und Mangel erfahren muß: so kann ich dennoch nicht so sauer aussehen, als wie Melampus, da seine Ziege von dem helleboro albo gefressen, und daher Bauch-Schmerzen überkommen hatte, noch weniger kan ich ein solches betrübtes Gesichte machen, als **Herr Hans der Küster zu Troya**, da ihm seine allerbeste Kuh war abgestorben; sondern ich halte vielmehr meinen Wahlspruch: Fidentem nescit deseruisse Deus, im beständigen Angedenken; und ich getröste mich des Trostes, so der **Herr Rath Leibe** in seinen Anmerkungen zu des grossen **Kaysers** Caroli V. **Regierkunst**, gegeben; da er nemlich n. 43. p. m. 64. solchergestalt geschrieben:

„Die wahre Tugend ist allezeit vergnügt, „daß sie gutes thut; sie ist darmit zufrieden,

„den, wenn sie es gethan, ob sie gleich keine
„Erkenntlichkeit dafür geniesset: Dieweil sie
„ihren Lohn und Vergnüglichkeit in Gutes
„thun findet. Sie weiß gewiß, daß, ob sie
„schon die Menschen vergessen, sich dennoch
„GOtt ihrer erinnere, und es noch allezeit red-
„liche Gemüther gebe, so die Tugend verehren.
Solcherwegen hoffe ich dann um so mehr ganz gewiß, daß, wenn anders des Doct. Petersen seine Lehre, von der Wiederbringung aller Dinge, nicht trieget, auch alles das, so ich wegen meiner getreu geleisteten Dienste verlohren, mir endlich werde wieder erstattet und ersetzet werden. Und eine solche Hofnung macht dann, ob ich gleich itzo Miseriam schmelzen muß, daß ich dennoch sehr getrost und gutes Muths bin, und auf die Hülfe des Herrn hoffe und harre. Da ich dann nun noch nicht so gelehrt bin, als der ehmalige Bottifanga, der, wie Morhofius aus des Erythræi Pinacotheca virorum eruditorum in seinem Polyhistore, Tom. I. Cap. I. n. 6. pag. m. 2. anführet, sich selbst die Schuhe, Strümpfe, Hosen und Wammes hat flicken können, mithin mir einen solchen sehr nützlichen und nothwendigen Zeitvertreib nicht machen kann: so habe ich dennoch, so lange als keiner mich zu einer Arbeit im Weinberge bedungen, unmöglich am Markte müßig stehen, oder die Zeit unnütz zubringen können; sondern ich habe vielmehr, nachdemmal ich sagen und singen kann: Viuit secure, cui non est

curia curæ, meine Feder zur Hand genommen, meine bey denen vorhin aufgehabten Staats-Geschäften fast gänzlich bey Seiten gelegte theoretische Studia wiederum hervor gesuchet, und über des Strykii Examen Juris feudalis einen Commentarium, über des Spitzelii seinem Tract. de literato infelici aber eine Postille zu schreiben angefangen. Inzwischen habe ich, um in denen vorberührten Sachen mich nicht zu sehr zu vertieffen, damit eine Abwechselung gemacht, daß ich die über unterschiedene juristische Materien, so bis hieher noch nicht ausgearbeitet worden, gefassete Gedanken zu Papier gebracht, und durch den Druck allgemein zu machen, wie solches das 52ste und 56ste Stück der Braunschweigschen Anzeigen vom letztverflossenen 1747. Jahre, unter andern bezeuget, nicht unterlassen. Nachdemmal ich dann auch bey dem Anfange dieses 1748. Jahres, meine unvorgrefliche Gedanken von der Einrichtung eines Policey-Collegii gleicher Weise zur Anfüllung der Braunschweigischen Anzeigen zu entwerffen den Entschluß fassete, und mir dabey einfiel, daß, wie ich vormahls nicht nur in des Schuppii Salomon oder Regenten-Spiegel, und in des Herrn von Seckendorfs Fürsten-Staat, sondern auch in des grossen Kaysers Caroli V. Regier-Kunst, so im Jahr 1714. von dem Herrn Rath Leibe mit sehr tiefsinnigen und gelehrten Anmerkungen ist ans Licht gestellet worden, pag. 53. in fine, gelesen, durch

eine

eine gute Policey, als eine gewaltige Stütze des Staats, die Unterthanen in gute Ordnung, auch Friede und Ruhe erhalten, und in einen guten Wohlstand gesetzt würden, damit sie ihre Gefälle und Gaben desto richtiger und beständiger geben können; daneben auch die in meiner zum Anfange dieser Blätter gesetzten Vorrede mit mehrern gedachte Umstände hinzu kamen: so glaubte ich, daß ich wohl thäte, wenn ich diese so nützliche, so nöthige, und so angenehme Materie, die da eine der allervornehmsten der Staats-Lehre, oder Regierungs-Kunst ist, ins besondere abhandelte. Ob mir denn nun auch gleich, da ich mit dem Griechischen Welt-Weisen Bion, der sein sämtliches Vermögen in dem gehabten Sturm, und erlittenen Schiffbruche eingebüsset hatte, leyder, sagen muß: Omnia mea mecum porto, die nöthigsten und erforderlichen Hülfs-Mittel, die lieben Bücher, gefehlet: so hat es mir dennoch an Gedanken um so weniger gemangelt, nachdemmal ich in den vorigen Zeiten, gleichwie der berühmte Florentinische Bibliothecarius Magliabech die auserlesensten Bücher zu meinem Unter- und Ober-Bette gebrauchet habe. Das Gedächtniß, und die Erinnerung dessen, was ich vormahls gelesen, oder aber was ich auf meinen Reisen bemerket, sind demnach die einzigen Hülfs-Mittel gewesen, die ich bey Abfassung dieser meiner Gedanken habe zur Hand nehmen können. Inzwischen aber, da man heutiges Tages viel besser

mit dem Fuchsschwanze, als mit dem Corpore juris, sich forthelfen und durch die Welt kommen kann, und ich dahero auch mein altes Corpus Juris Civilis, gleichwie mein Corpus Juris Canonici, denen bey Tag und Nacht um mich herum laufenden und Brod suchenden Mäusen, die ich nicht so reichlich, als wie ehmals der Diogenes in seinem Fasse, futtern kann, zur Speise und zur Nahrung ganz getrost übergeben, diese dann auch mein Corpus Juris Canonici mit dem grösten Vergnügen schon aufgefressen, von dem Corpore Juris Civilis aber die Apocryphischen Bücher, nemlich die Novellen und das Jus Feudale Longobardicum nur noch übrig gelassen haben, und damit nunmehro auch fürderhin auf meine Zulassung den Hunger ganz glücklich stillen und daraus besser, als wie ich, werden überzeuget werden, daß der Kayser Justinianus die Warheit gesaget, da er in den besagten Novellen geschrieben: Leges neminem in paupertate viuere, neque in anxietate mori permittunt: So habe ich auch um so weniger bey Abfassung dieser meiner Gedanken in den sehr oft gewünschten Büchern mich umsehen können; sondern ich habe mich damit müssen begnügen lassen, daß ich des sel. **Müllers** seine **Geistliche Erquick-Stunden** nur noch übrig habe, solche unter mein Haupt legen, und damit meine liebe Seele, aber nicht den lieben Magen, erquicken mögen. Da mir dann nun also alle diejenigen

Hülfs-Mittel gefehlet, die ein solcher Scribente, der mit seinem Bücherschreiben nur alleine Ehre, Ruhm, und Ansehen bey den Leuten sich zu erwerben suchet, und solches pro causa primaria & impulsiua hält, nothwendig zur Hand haben muß: als hat eine solche Ursache mich um so weniger zum Schreiben reitzen können; sondern ich habe, ohne mal daran zu gedenken, was der hochgelahrte Herr Doctor und Professor Claproth in dem dritten Stücke der Sammlung Juristisch- Philosophisch- und Critischer Abhandlungen, von den natürlichen Trieben des Menschen, vom Geschmack, und von denen Schönen angeführet hat, nur einzig und alleine den Vorsatz zum Endzweck, oder pro causa finali meiner Bemühung gehabt, primario GOttes Ehre und aller Menschen wahre Wohlfarth zu befördern, secundario aber dem gemeinen Manne die gefassete irrige Meynung, als wenn ein wohlbestelletes Policey-Collegium nichts anders sey, als ein ehmahliges Westphälisches Fehm- oder Geheimes-Gerichte, davon Schottelius geschrieben, oder aber ein Spanisches Inquisitions-Gerichte, gänzlich zu benehmen. Ob ich nun diesen meinen Endzweck hiermit erreichet, und selbigem ein Genügen geleistet habe, solches mögen andere beurtheilen: Ich will indessen nur so viel sagen, daß ich in diesen Blättern die Wahrheit ad captum vulgi mit echten Farben abgeschildert, und die

Worte

Worte Sirachs Cap. 4. v. 23. vor Augen gehabt habe, daneben auch sothane Blätter, daraus man überzeugend bemerken kann, daß, ob es schon im Sprüch-Worte heißt: **Ein guter Rath ist theuer,** dennoch mit meinem guten Rathe voritzo gar nicht theuer sey, solchergestalt abgefasset habe, daß solche nicht so theuer, als wie der alten Sybillae ihre, dafür der Römische König Tarquinius Superbus achthundert Talente bezahlet, seyn können. Da es nun heißt: Laudatur ab his, culpatur ab illis: so wird es mich auch gar nicht befremden, wenn nach den Worten Sirachs, Cap. 12. v. 27. und Prediger Buch, Cap. 9. v. 16. meinen Worten von allen und jeden kein Beyfall werde gegeben werden:

Vel quia nihil rectum, nisi quod placuit sibi, ducunt,
Vel quia turpe putant parere minoribus, et quae
Imberbes didicere senes perdenda fateri,

hat Horatius geschrieben. Ja ich weiß schon zum voraus ganz gewiß, daß des Aristarchi seine Schüler, und des Caspar Lämmerschwanz, der sich auch Arnurus genennet hat, und von dem die Schulfüchse und Pedanten herkommen, seine Gesellen, gleich wie ein Eichhörngen, die Nase rümpfen werden, wenn sie in diesen Blättern wahrnehmen und bemerken, daß, da ich mehr auf die Sache, als auf den Putz der Worte gesehen, ich die pedan-

pedantische Schreib-Art nicht beobachtet, und mich um so weniger darum bekümmert habe, ob ich für- oder vor, und was dergleichen Wort-klaubereyen, damit man keinen Hund aus den Ofen locken kann, mehr sind, hätte schreiben sollen; nachdemmal ich keinen Deutschen Sprach-Meister abzugeben, noch ein Socius der Deutschen Gesellschaft zu Greifswald, sondern vielmehr ein würdiges Mitglied der **Venetianischen** Academie de gli Incogniti, die zum Wahlspruch genommen: Incognito e pur noto, zu seyn, mich äusserst bestrebe. Endlich so habe ich auch zu der Gemüths-Billigkeit eines jeden **vernünftigen Lesers** das zuversichtliche Vertrauen, daß die in den vorhergehenden Blättern eingeschlichene Druckfehler mir zu keiner Last werden geleget, weniger dem Schrift-Setzer, der da gedenket: Errare humanum est, und von dem man saget: Quandoque dormitat Homerus für eine Todt-Sünde werde gehalten werden, da er in der Anmerkung pag. 6. lin. 17. an statt **wolten**, woten, und in der Anmerkung (c) lin. 10. an statt **höchsten Namen**, höchsten Namn, gleichermassen in der Anmerkung sub b) pag. 36. an statt, **aber**, abe; pag. 75. lin. 16. für Oderit, aderit, pag. 84. lin. 7. an statt **Sachsen**, Sachen, pag. 85. lin. 31. an statt **nichtig**, nichit, pag. 86. lin. 30. für Anno 1441. Anno 1741. pag. 117. lin. 24. an statt, **aufmerksamste**, aufmersamste; pag. 119. lin. 15. an statt, **gehabten**,

gehal-

gehaltenen; und lin. 27. an statt, unter, uter; pag. 121. lin. 8. an statt, den, denn; pag. 126. lin 34. an statt, weltlichen, weltliche, und lin. 35. an statt, hinlänglichen, hinglänglichen; pag. 127. lin. 10. für, solches, solche, und dergleichen mehr, gesetzet, ja so gar pag. 55. in not. (q) lin. 19. nach den Worten, sich zu verhalten haben, das Verbum; müste eingerichtet werden, und pag. 92. lin. 3. nach den Worten, auf die Person, das Verbum, zu sehen, gänzlich ausgelassen hat. Dieses sey nun also genug, nach Anleitung der Fragen: Quis? Quid? Quibus auxiliis? Cur? Quomodo? zu meiner Nachrede gesaget. Auf die noch übrige Fragen, Quando, et Vbi? werde ich zu antworten um so weniger nöthig haben; nachdemmal ein jeder schon von selbst, und ohne meine Anerrinnerung weiß, daß wir, leyder! in einer solchen Zeit leben, da man des Sallustii de Bello Jugurthino Worte: Parum fidei miseris esse; oder wie der Poet gesungen: Tantum habemus fidei, quantum æris in arca, überführend erfahren, und ich diese meine Gedanken in den Tagen abgefasset habe, darinn ich mit allem Rechte sagen kann und muß; Sie gefallen mir nicht: sintemal man sattsam bemerket, daß nach des besagten Sallustii Worten de Bello Catilin. Cap. 3. p. 6. Fortuna in omni re dominatur: ea res cunctas ex libidine magis, quam ex vero, celebrat, obscuratque.

ratque. Denn da heutiges Tages nach den Griechischen Sprüch-Wort: Ἀργυρίῳ ὑποτάσσεται πάντα, nur alleine das Geld, mit nichten aber der Besitz echter Tugend und Wissenschaften, glücklich machet; und man in Wahrheit singet:

Et genus et formam regina pecunia donat:

so ist auch kein Wunder, daß der, so sich wegen Mangel des Geldes von dem Glücke, gleichwie von allen Freunden, gänzlich verlassen siehet, sich nach den Worten des Ovidii: Res timida est omnis miser, auch furchtsam und scheu bezeiget. Dieses habe ich nun zu der Zeit geschrieben, da ich von der Erfahrung überzeuget werde, daß Ovidius wahr gesaget, da er gesungen:

Donec eris felix, multos numerabis amicos;
Tempora si fuerint nubila, solus eris.

Und was hilft es auch, wenn gleich ein armer aus des betrübten und verzagten Ovidii seinen Gedichten nemlich e ponto Lib. II. Eleg. 6. v. 19. das oft wiederhohlte Turpe, Turpe, Turpe,

Turpe, sequi casum, et fortunae cedere amicum
Et, nisi sit felix, esse negare suum,

anstimmet, und denen Ohren solches vorsaget, die lieber den angenehmen Klang der gültigen Thaler und das: Aller Augen warten auf dich HErr!

HErr! vor ihrer Thüre hören mögen, als wenn ein ob wol armer und gänzlich verlassener dennoch aber rechtschaffen-gesinneter Freund, und Vetter, singet:

Aurea nunc vere sunt sæcula, plurimus auro
Venit honos: auro conciliatur amor.

Denn man wird doch nur die Antwort hören:

Ipse licet venias Musis comitatus Homere,
Si nihil attuleris, ibis Homere foras!
Curia pauperibus clausa est, dat census honores,
Census amicitias, pauper vbique iacet,
Pauper vbique iacet
Dixi

In Leyden, den 27ten Januarii, 1748.

XX 5193

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unvorgreifliche Gedanken von der Einrichtung eines Polizey-Collegii

Frankfurt ; Leipzig 1748

Pol.civ. 46
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766522-9
VD18 14464373-001